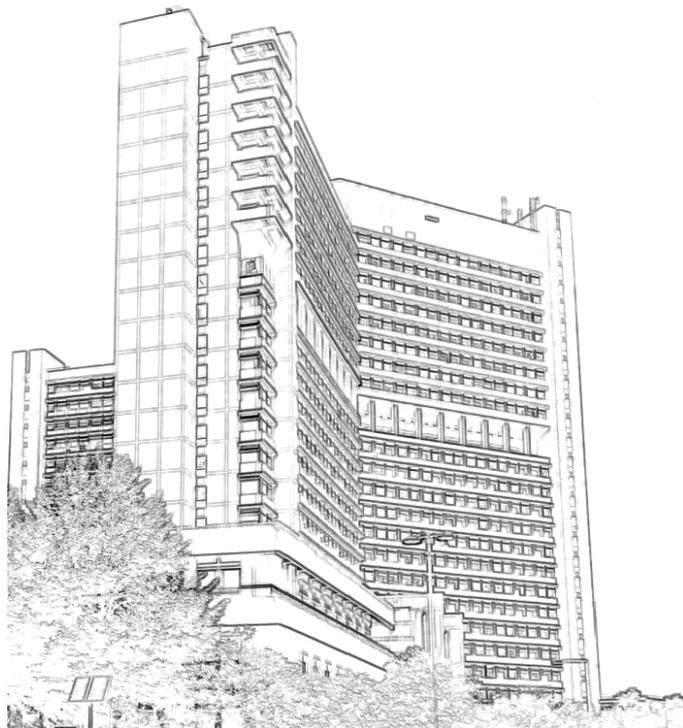


Landgericht Köln



Geschäftsverteilung 2025

Landgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln
Telefon: 0221 477-0
Telefax: 0221 477-3333
Internet: www.lg-koeln.nrw.de
E-Mail: verwaltung@lg-koeln.nrw.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Teil: Allgemeines	5
Grundsätzliche Bestimmungen	5
Zivilsachen	6
I. Für alle Zivilkammern geltende Regelungen.....	6
II. Für die erstinstanzlichen Zivilkammern geltende Bestimmungen.....	13
III. Für die mit Anordnungsverfahren nach § 101 UrhG befasste Zivilkammer geltende Bestimmungen.....	17
IV. Für die Kammern für Handelssachen geltende Bestimmungen	17
V. Für die zweitinstanzlichen Zivilkammern geltende Bestimmungen	18
VI. Verteilung außerhalb des Turnus	20
Strafsachen	21
I. Für alle Strafkammern geltende Regelungen	21
II. Turnus der großen Strafkammern	22
III. Verteilung außerhalb des Turnus	28
IV. Turnus der kleinen Strafkammern	30
V. Zuständigkeit nach Zurückverweisung.....	31
VI. Ausschluss der Mitwirkung eines Richters.....	32
Übergangsbestimmungen	33
Verteilung der richterlichen Geschäfte	36
Zivilkammern erster Instanz.....	36
Zivilkammern zweiter Instanz	56
Kammern für Handelssachen	82
Kammer für Baulandsachen	88
Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.....	88
Große Strafkammern.....	89
Kleine Strafkammern	108
Besetzung der Kammern des Landgerichts	112
Zivilkammern	113
Kammern für Handelssachen	121
Kammer für Baulandsachen	125
Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.....	125
Strafkammern.....	126
Güterichter	137
Katastrophenfall.....	138

Anlage 1: Turnus erstinstanzliche Zivilsachen (Turnus A und D).....	140
Anlage 2: Unterturnus Wettbewerbssachen / Kartellsachen.....	141
Anlage 3: Unterturnus Bausachen.....	142
Anlage 4: Unterturnus Kapitalanlage- und Banksachen	143
Anlage 5: Unterturnus Personenversicherungssachen.....	144
Anlage 6: Unterturnus Sachversicherungssachen.....	145
Anlage 7: Unterturnus Kranken- und Pflegeversicherungssachen.....	146
Anlage 8: Unterturnus Prämienanpassungssachen.....	147
Anlage 9: Unterturnus Erbsachen	148
Anlage 10: Turnus Arzthaftungs- und Zahnarztsachen.....	149
Anlage 11: Turnus Kammern für Handelssachen (Turnus A und D).....	150
Anlage 12: Turnus Wettbewerbssachen (KfH)	151
Anlage 13: Turnus zweitinstanzliche Zivilsachen.....	152
Anlage 14: Turnus große Strafkammern (Turnus A und Unterturnus Haftsachen)....	153
Anlage 15: Beschwerdeturnus Wirtschaftsstrafsachen.....	154
Anlage 16: Beschwerdeturnus Schwurgerichtssachen	156
Anlage 17: Berufungs- und Beschwerdeturnus Jugendschutzsachen	157
Anlage 18: Turnus Beschwerdesachen große Strafkammern.....	158
Anlage 19: Turnus kleine Strafkammern / Unterturnus Ls-Sachen	159
Anlage 20: Mitglieder im Präsidium, Richterrat und Personalrat im Jahr 2025	161
Anlage 21: Verteilung der Verwaltungsgeschäfte unter den richterlichen Dezernenten	162
Anlage 22: Anordnung für die Eingangsstelle und für die Verteilungsstelle für Zivilsachen (ab Januar 2025)	167
Anlage 23: Anordnung für die Eingangsstelle und für die Verteilungsstelle für Strafsachen (ab Januar 2025).....	176
Übersicht: Sachgebietszuständigkeiten der erstinstanzlichen Zivilkammern	188

1. Teil

Allgemeines

A.

Grundsätzliche Bestimmungen

- Die richterlichen Geschäfte des Landgerichts werden bearbeitet von **1**
- 40 Zivilkammern,
 - 1 Kammer für Baulandsachen,
 - 1 Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen,
 - 10 Kammern für Handelssachen,
 - 27 großen Strafkammern, davon 18 zugleich Kammern für Bußgeldsachen,
 - 4 Strafvollstreckungskammern und
 - 7 kleinen Strafkammern.
- Dem Landgericht sind angegliedert:
- a) die Gnadenstelle und
 - b) die Führungsaufsichtsstelle.
- Diejenige Kammer, die eine Sache in der Instanz abschließend erledigt hat, bleibt **2**
ohne Rücksicht auf etwaige spätere Änderungen der Geschäftsverteilung auch
für die weitere Bearbeitung (z. B. bei Streitwertbeschwerden oder im Rahmen der
Kostenfestsetzung) zuständig.
- Für die Abwicklung der Verfahren einer geschlossenen Hilfskammer ist die Kam- **3**
mer zuständig, zu deren Entlastung die Hilfskammer eingerichtet worden war,
soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.
- Wird eine Kammer durch den Ausfall eines Mitglieds beschlussunfähig, so treten **4**
die Mitglieder der Vertreterkammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters, begin-
nend mit dem Dienstjüngsten¹, in Verfahren betreffend die Ablehnung eines Rich-
ters sowie in Verfahren gemäß § 30 StPO und § 48 ZPO jedoch beginnend mit
dem Dienstältesten, in die von dem Ausfall betroffene Kammer ein.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

- 5 Bei Verlängerung des Dienstleistungsauftrags eines Richters auf Probe bleibt die Bestellung zum Mitglied der jeweiligen Kammer bzw. Kammern bestehen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.
- 6 Entstehen bei den Kammern Zweifel über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes oder die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit, so entscheidet auf Antrag vorbehaltlich der Beschlussfassung des Präsidiums der Präsident des Landgerichts Köln nach Anhörung der beteiligten Kammervorsitzenden. Bis zur Bekanntgabe der Entscheidung ist für unaufschiebbare Handlungen und Entscheidungen die Kammer zuständig, bei der die Sache zuerst einging.

B. Zivilsachen

I. Für alle Zivilkammern geltende Regelungen

1. Grundsätze der Verteilung / Turnusprinzip

- 7 Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich der zivilrechtlichen Beschwerdesachen werden unter den Zivilkammern und Kammern für Handelssachen im Turnus sowie teils nach Buchstaben, teils nach Sachgebieten und bei den zweitinstanzlichen Zivilkammern teils auch nach Amtsgerichten verteilt. Soweit zuzuteilende Sachen nicht aufgrund der Regelungen im 2. Teil einzelnen Kammern im Rahmen einer Spezialzuständigkeit zugewiesen sind, erfolgt ihre Verteilung bei den erst- und zweitinstanzlichen Zivilkammern sowie den Kammern für Handelssachen im Turnus.
- 8 Sämtliche Neueingänge in elektronischer Form – mit Ausnahme der Schutzschriften (Rn. 13) – erhalten von der ERV-Stelle mit dem eTurnus-Stempel „A“ eine Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus dem Datum und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl. Die fortlaufende Zahl wird nach der Reihenfolge des Eingangs bei der ERV-Stelle, bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung vergeben.
- 9 Sämtliche Neueingänge in Papierform einschließlich ausgedruckter Telefaxe – mit Ausnahme der Schutzschriften (Rn. 13) – sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Die Eingänge erhalten mit dem Eingangsstempel eine Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus dem Datum und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl. Die fortlaufende Zahl wird nach der Reihenfolge des Eingangs bei

der Eingangsstelle, bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung, vergeben. Nach Verteilung der Kennzahl werden die Sachen von der Eingangsstelle zu der vom Präsidenten des Landgerichts Köln im Voraus festgelegten Uhrzeit an die Verteilungsstelle übergeben.

In der Verteilungsstelle werden die in die vorrangige Sachgebietszuständigkeit (Rn. 14 ff.) einer oder mehrerer Kammern fallenden Sachen ausgesondert und die übrigen Sachen nach ihrer Zugehörigkeit dem jeweiligen Turnus zugeordnet. **10**

Die Verteilungsstelle bearbeitet zunächst alle elektronischen Eingänge (Rn. 8), die bis zu der vom Präsidenten des Landgerichts Köln im Voraus festgelegten Uhrzeit des Papierzutrags eingegangen sind, und sodann die zugetragenen Neueingänge in Papierform (Rn. 9). Nach der Reihenfolge der Kennzahl werden die einem Turnus zugeordneten Verfahren beginnend mit der niedrigsten Ordnungsnummer der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld zugeteilt. Jede vom Mahngericht an das Landgericht abgegebene Sache ist gesondert zuzuteilen. Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne, das gilt auch über den Jahreswechsel hinweg. **11**

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, Freiheitsentziehungssachen sowie Verfahren, die einen Antrag gemäß § 769, § 771 Abs. 3 ZPO oder § 946 ZPO enthalten, werden von der ERV-Stelle unverzüglich bearbeitet bzw. von der Eingangsstelle ausgesondert. Elektronische Neueingänge (Rn. 8) erhalten in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der ERV-Stelle – neben dem eTurnus-Stempel „D“ – eine fortlaufende Kennzahl. Die ERV-Stelle informiert die Verteilungsstelle unverzüglich über jeden Neueingang. Neueingänge in Papierform (Rn. 9) erhalten in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsstelle – neben einem besonderen Eingangsstempel – eine fortlaufende Kennzahl mit dem Zusatz „D“ und werden unverzüglich der Verteilungsstelle zugeleitet. Die Neueingänge werden durch den Turnusgeschäftsführer unmittelbar der zuständigen Kammer zugeschrieben. Bei gleichzeitigem Eingang eines elektronischen Neueingangs und eines Eingangs in Papierform ist zunächst der elektronische Neueingang zu bearbeiten. **12**

Schutzschriften werden als solche gekennzeichnet, in einem eigenen Prozessregister zunächst mit der Kammerordnungszahl „0“ eingetragen und in der Verteilungsstelle gesondert verwahrt. Bei Eingang eines Arrest- oder einstweiligen Verfügungsantrages wird die Schutzschrift mit dem Antrag der zuständigen Kammer vorgelegt. Die Vorlage ist zu vermerken. **13**

2. Vorrang der Sachgebietszuständigkeit

- 14** Die Verteilung nach Sachgebieten geht – unabhängig vom Schwergewicht der geltend gemachten Ansprüche – der Verteilung im Turnus vor. Die Zuteilung nach Sachgebieten geht der Zuteilung nach Amtsgerichten vor.
- 15** Werden mit einer Klage mehrere Ansprüche gegen einen Beteiligten oder Ansprüche gegen mehrere Beteiligte geltend gemacht, so ist die für das Sachgebiet zuständige Kammer für die Erledigung des gesamten Rechtsstreits zuständig. Jede aufgrund besonderer Zuständigkeit zugeteilte Sache wird bei der zuständigen Kammer an nächst bereiter Stelle eingetragen.
- 16** Besteht bei einer Kammer eine Zuständigkeit auf einem Sachgebiet, so ist sie für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Sachgebiet zuständig, ohne Rücksicht darauf, ob Ansprüche im Wege der Klage, der Widerklage oder der Aufrechnung oder ob sonstige Gegenrechte geltend gemacht werden.
- 17** An die Spezialkammern gelangen auch Rechtsstreitigkeiten über Bürgschaften und sonstige Garantiegeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 8 KWG, die im Zusammenhang mit der Sachgebietszuständigkeit stehen; insoweit gelten die Spezialkammern als Kammern im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG. Ebenfalls an die Spezialkammern gelangen Rechtsstreitigkeiten, die Regresse gegen Anwälte oder Sachverständige zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit der Sachgebietszuständigkeit stehen.
- 18** Als Bausachen gelten
- a) alle Werkleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Abbruch eines Bauwerks (Hoch-/Tiefbau), der Erweiterung der Bauwerkssubstanz (Auf-/Anbau) und der Instandsetzung eines bereits errichteten Bauwerks (Ein-/Umbau, Erneuerungsarbeiten), letztere jedoch nur, wenn sie für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Nutzbarkeit von wesentlicher Bedeutung sind und die eingebauten Teile mit dem Bauwerk fest verbunden werden,
 - b) alle Werkleistungen im Zusammenhang mit einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB), und
 - c) Leistungen aus Baubetreuung jeder Art.
- 19** Als Versicherungssache gelten auch Streitigkeiten über Ansprüche aus § 63 VVG.

Als Bank- bzw. Versicherungssache gelten auch Streitigkeiten über Ansprüche gegen eine Bank bzw. Versicherung aus der Datenschutzgrundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen. **20**

Weist eine Rechtssache die Zuständigkeitsmerkmale mehrerer Spezialkammern auf, so ist – unbeschadet der im 2. Teil getroffenen Vorrangregelungen – diejenige Spezialkammer vorrangig, deren Zuständigkeitsbereich im Schwerpunkt betroffen ist. **21**

3. Sachzusammenhang

Mehrere Streitigkeiten zwischen denselben Parteien, die dasselbe Rechtsverhältnis betreffen, sind von derselben Kammer zu bearbeiten, und zwar auch dann, wenn **22**

- a) diese Kammer für einzelne Streitigkeiten (etwa wegen umgekehrten Rubrums) nicht zuständig wäre und
- b) in einzelnen Verfahren neben den Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses noch andere Personen als Prozessparteien beteiligt sind.

Werden in getrennten Verfahren Rechtsfolgen aus demselben tatsächlichen Sachverhalt hergeleitet (z. B. Ansprüche eines oder mehrerer Verletzter gegen einen oder mehrere Schadensurheber aus demselben Unfall), so sind alle Verfahren von derselben Kammer zu bearbeiten, und zwar auch dann, wenn **23**

- a) diese Kammer für einzelne Streitigkeiten nicht zuständig wäre oder
- b) an den einzelnen Verfahren verschiedene Prozessparteien beteiligt sind.

In den Fällen der Rn. 22 und 23 ist für die Bearbeitung aller Verfahren zuständig: **24**

- a) wenn für ein Verfahren eine Zuständigkeit auf einem Sachgebiet besteht, die Kammer, der diese Zuständigkeit zugewiesen ist,
- b) im Übrigen die Kammer, die als Erste mit einem der Verfahren befasst worden ist; Rn. 42 f. gelten entsprechend,
- c) wenn mehrere Kammern gleichzeitig mit Verfahren befasst worden sind, kein Fall von lit. a vorliegt und eine eindeutige Zuordnung nach lit. b nicht möglich ist, die Kammer, die nach ihrer ziffernmäßigen Bezeichnung an erster Stelle steht (also die 2. vor der 3., die 3. vor der 4. Zivilkammer usw.).

Mit Ausnahme der in die Sonderzuständigkeit der 31. und 33. Zivilkammer fallenden Sachen findet in den Fällen von Rn. 22 bis 24 eine Abgabe nicht mehr statt, wenn die andere Kammer die bei ihr anhängig gewordenen Verfahren in der Instanz abschließend erledigt hat. Verfahren auf Erlass von Arresten oder von einstweiligen Verfügungen – mit Ausnahme der in die Sonderzuständigkeit der **25**

14. und 28. Zivilkammer sowie der 1. und 4. Kammer für Handelssachen fallenden Verfahren – gelten drei Monate nach Erlass oder Zurückweisung bzw., sofern ein stattgebender oder zurückweisender Beschluss nicht ergangen ist, drei Monate nach Eingang als abschließend erledigt.

- 26** Die Regelungen in Rn. 22 bis 24 gelten für neu eingehende Verfahren auch für das Verhältnis zwischen selbstständigem Beweisverfahren und Hauptverfahren.
- 27** Die Zuständigkeit für einen Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess begründet auch die Zuständigkeit für das jeweilige Nachverfahren, das im Turnus nicht erneut angerechnet wird. Steht bereits fest (etwa wegen vorgebrachter Einwendungen), dass für das Nachverfahren die Sachgebietszuständigkeit einer Kammer begründet ist, so gilt diese Zuständigkeit bereits für den Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess.
- 28** Für Anträge auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens ist bei Anhängigkeit des Streitverfahrens die Kammer zuständig, die mit dem Hauptsacheverfahren befasst ist (§ 486 Abs. 1 ZPO). Dies gilt auch im Fall der Anhängigkeit eines Arrest- oder einstweiligen Verfügungsverfahrens.
- 29** Nach Abtrennung von Klage, Widerklage oder von Teilen hiervon bleibt die Kammer zuständig, bei der die Sache ursprünglich eingetragen war; eine Anrechnung des abgetrennten Gegenstandes auf den Turnus erfolgt nicht.
- 30** Nach Anträgen auf Prozesskostenhilfe erhobene Klagen oder erneute Prozesskostenhilfesuche in derselben Sache werden, auch wenn ein neues Aktenzeichen vergeben worden ist, ohne Anrechnung auf den Turnus von der Kammer behandelt, die mit dem Prozesskostenhilfeantrag befasst war oder ist. Das gilt nicht, wenn das Prozesskostenhilfverfahren vor dem 01.01.2018 rechtskräftig abgeschlossen worden war oder die Kammer, die in dem früheren Verfahren zuständig war, nicht mehr besteht oder ihr Geschäftsbereich Neueingänge erstinstanzlicher Sachen nicht mehr erfasst. Dann richtet sich die Zuständigkeit nach der geltenden Geschäftsverteilung.
- 31** Für Klagen aus §§ 323, 731, 767 und 768 ZPO, für auf § 826 BGB gestützte Klagen gegen rechtskräftige Entscheidungen, für Nichtigkeitsklagen und Restitutionsklagen gemäß §§ 578 ff. ZPO sowie für Klagen auf Zahlung von Anwaltsgebühren (einschließlich § 34 ZPO) gilt Folgendes:
- a) Ist das frühere Verfahren vor dem Landgericht Köln nach dem 31.12.2018 abgeschlossen worden, so gehören die Klagen vor die Kammer, bei der das frühere Verfahren anhängig war.

- b) War das frühere Verfahren vor dem 01.01.2019 abgeschlossen oder besteht die Kammer, die in dem früheren Verfahren zuständig war, nicht mehr, so richtet sich die Zuständigkeit nach der geltenden Geschäftsverteilung.
- c) Bei Entscheidungen anderer Gerichte und bei notariellen Urkunden richtet sich die Zuständigkeit nach der geltenden Geschäftsverteilung.

Für Klagen und sonstige Anträge aus §§ 771, 805 ZPO erfolgt, soweit sich die Zuständigkeit nicht nach Amtsgerichtsbezirken bestimmt, die Zuteilung im allgemeinen Turnus (Turnus A). **32**

Ruhende, unterbrochene und weggelegte Sachen bleiben, auch wenn eine neue Nummer zu verteilen ist, ohne Anrechnung auf den Turnus bei der Kammer anhängig, bei welcher sie ursprünglich anhängig waren, sofern die Kammer noch besteht und für die Instanz funktionell noch zuständig ist. Dies gilt ebenso für zurückverwiesene Sachen, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Kammer bestimmt ist, sowie dann, wenn nach einer Abgabe, Ablehnung der Übernahme oder Verweisung die gleiche Sache erneut anhängig wird. Sie sind sonst – mit Anrechnung auf den Turnus – als Neueingang zu behandeln. **33**

Ist oder war bereits ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes anhängig, so ist für einen in der gleichen Sache später anhängig werdenden Eilantrag sowie für das Hauptsacheverfahren die Kammer zuständig, die mit dem Eilverfahren befasst war oder ist, sofern diese Kammer noch besteht und ihr Geschäftsbereich Neueingänge erstinstanzlicher Sachen erfasst. Ist bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig, so wird ein Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz von derselben Kammer bearbeitet. Gehen gleichzeitig ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung und eine Klage in der Hauptsache ein oder lässt sich die Reihenfolge des Eingangs nicht feststellen, ist die Kammer zuständig, der der Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung zugeteilt wird. **34**

4. Verfahren und Wirkungen der Abgabe einer Sache

Im Falle einer Abgabe ist die Sache unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten, wo sie eine neue Kennzahl erhält. Die von einer anderen Kammer übernommene Sache wird bei der übernehmenden Kammer an der nächsten freien Stelle als Eingang eingetragen. Der abgebenden Kammer werden bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen. Entsprechendes gilt bei der Abgabe bzw. Verweisung von einer Zivilkammer an eine Kammer für Handelssachen bzw. von einer Kammer für Handelssachen an eine Zivilkammer sowie bei der mehrfachen Eintragung einer Sache. **35**

36 Durch eine Abgabe wird die Zuteilung der bis zum Eingang der abgegebenen Sache in der Verteilungsstelle bereits bestimmten Kammern zugewiesenen Sachen nicht berührt. Gleiches gilt für eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung und alle danach zugewiesenen Sachen.

5. Zeitraum der Abgabe

37 Aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit kann eine Sache nicht mehr abgegeben werden, sobald die Zustellung der Klageerwiderung veranlasst oder mündlich verhandelt wurde oder ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren ergangen ist.

38 Ein selbstständiges Beweisverfahren kann nicht mehr abgegeben werden, wenn die Zustellung einer eingeholten Stellungnahme des Antragsgegners veranlasst oder eine Beweisaufnahme angeordnet wurde.

39 In Berufungs- und Beschwerdeverfahren ist nach jeder an einen Verfahrensbeteiligten gerichteten Verfügung die Abgabe ausgeschlossen, jedoch erst, nachdem die erstinstanzlichen Akten dem Richter vorliegen. Die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist schließt die Abgabe nicht aus.

40 Die Erledigung notwendiger Eilmaßnahmen hindert die Abgabe nicht, wenn sich die Erörterung der Zuständigkeitsfrage unmittelbar daran anschließt.

41 In jeder Lage des Verfahrens ist eine Abgabe zulässig

- a) in Fällen des sachlichen Zusammenhangs im Sinne der Rn. 22 ff.,
- b) wenn die Voraussetzungen für die Zuständigkeit der 5. Zivilkammer gemäß Rn. 143 lit. a, b oder c während des Rechtsstreits eintreten. Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, scheidet eine Abgabe in den Fällen der Rn. 143 lit. a jedoch aus.

6. Zuständigkeit bei mehrfacher Eintragung

42 Wird ein Verfahren mehrfach eingetragen (z. B. bei Einreichung einer Klage per Telefax und in elektronischer Form), so ist die Kammer zuständig, die als Erste mit der Sache befasst war. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs (eTurnus-Stempel oder Stempel der Eingangsstelle), bei Eingängen am selben Tag die Kennzahl (Rn. 8 oder 9), sofern alle betroffenen Eingänge einheitlich entweder mit dem eTurnus-Stempel oder mit dem Stempel der Eingangsstelle versehen sind.

Im Verhältnis zwischen elektronischen Eingängen mit eTurnus-Stempel (Rn. 8) und Eingängen in Papierform mit Stempel der Eingangsstelle (Rn. 9) gilt bei gleichem Eingangsdatum der elektronische Eingang als zuerst eingegangen. **43**

7. Besetzung nach Richterwechsel

Ist im Rahmen der Zuständigkeit der Zivilkammer ein Verkündungstermin bestimmt worden, so bleibt im Falle eines Richterwechsels die bisherige Besetzung bis zur Verkündung der Entscheidung zuständig; das ausscheidende Kammermitglied bleibt insoweit und bis zu diesem Zeitpunkt Mitglied der bisherigen Kammer. Wird ein Tatbestandsberichtigungsantrag (§ 320 ZPO) angebracht, gilt diese Regelung entsprechend. **44**

Richter, die das Landgericht (z. B. aus Anlass einer Abordnung an das Oberlandesgericht) verlassen, bleiben der Kammer noch für weitere zwei Monate über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus zur Mitwirkung an den Entscheidungen zugewiesen, die aufgrund einer unter ihrer Beteiligung durchgeführten mündlichen Verhandlung zu treffen sind. **45**

II. Für die erstinstanzlichen Zivilkammern geltende Bestimmungen

Die 2., 3., 4., 5., 7., 8., 10., 12., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 30., 31., 32., 33., 36., 37. und 40. Zivilkammer bilden nach Maßgabe der Anlage 1 zur Geschäftsverteilung folgende Turnuskreise in erstinstanzlichen Zivilsachen: **46**

Turnus A: O-Sachen, OH-Sachen und AR-Sachen, ohne Eilsachen (Rn. 47).

Turnus D: Eilsachen (Rn. 47).

Eilsachen sind einstweilige Verfügungen und Arreste sowie Verfahren, die einen Antrag gemäß § 769, § 771 Abs. 3 ZPO oder § 946 ZPO enthalten. **47**

Die Verteilung der Eilsachen (Rn. 47) geht der Verteilung der übrigen Zivilsachen vor. Eilsachen, die einer Kammer aufgrund ihrer Sachgebietszuständigkeit oder wegen Sachzusammenhangs zugewiesen werden oder eine Streitigkeit über die Auseinandersetzung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts betreffen, werden nicht im Turnus D, sondern im Turnus A an nächst bereiter Stelle eingetragen. Die übrigen Eilsachen werden ausschließlich im Turnus D eingetragen. **48**

Die 31. und 33. Zivilkammer bilden hinsichtlich der ihnen gemäß Rn. 165 lit. a und Rn. 167 lit. a zugeteilten Zivilsachen (O-Sachen, OH-Sachen, AR-Sachen, S-Sachen und T-Sachen) sowie der ihnen gemäß Rn. 165 lit. a und Rn. 167 lit. a **49**

zugeteilten Eilsachen (Rn. 47) jeweils einen Unterturnus nach Maßgabe der Anlage 2 zur Geschäftsverteilung. Zudem bilden die 31. und 33. Zivilkammer hinsichtlich der ihnen gemäß Rn. 165 lit. b und Rn. 167 lit. b zugeteilten Zivilsachen (O-Sachen einschließlich Eilsachen (Rn. 47), OH-Sachen, AR-Sachen, S-Sachen und T-Sachen) einen Unterturnus ebenfalls nach Maßgabe der Anlage 2 zur Geschäftsverteilung. Die in den vorgenannten Unterturnuskreisen eingetragenen Sachen werden unter Berücksichtigung der Gewichtung (Rn. 58 und 59) in den Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen übertragen.

- 50** Die 4., 5., 7., 8., 10., 17., 27., 32. und 37. Zivilkammer bilden hinsichtlich der ihnen gemäß Rn. 142 lit. a und b, Rn. 143 lit. e und f, Rn. 144 lit. a und b, Rn. 145 lit. a und b, Rn. 146 lit. a und b, Rn. 152 lit. a und b, Rn. 162 lit. a und b, Rn. 166 lit. a und b bzw. Rn. 169 lit. a und b zugeteilten Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG und Bausachen (Rn. 18) einen Unterturnus nach Maßgabe der Anlage 3 zur Geschäftsverteilung. Die 5. Zivilkammer nimmt an dem Unterturnus mit Blick auf ihre weiteren Sonderzuständigkeiten entsprechend dem 0,6-fachen Umfang der Arbeitskraftanteile der Kammer sowie der Kammer für Baulandsachen teil. Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG und Bausachen, die einer Kammer wegen Sachzusammenhangs zugewiesen werden, werden im Unterturnus angerechnet. Die in dem Unterturnus eingetragenen Sachen werden unter Berücksichtigung der Gewichtung (Rn. 58 und 59) in den Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen übertragen.
- 51** Die 15., 21., 22. und 30. Zivilkammer bilden hinsichtlich der ihnen gemäß Rn. 150 lit. a bis c, Rn. 156 lit. a bis c, Rn. 157 lit. f bis h bzw. Rn. 164 lit. a bis c zugeteilten Kapitalanlage- und Banksachen mit dem Buchstaben S einen Unterturnus nach Maßgabe der Anlage 4 zur Geschäftsverteilung. Kapitalanlage- und Banksachen, die einer Kammer wegen Sachzusammenhangs zugewiesen werden, werden im Unterturnus angerechnet. Die in dem Unterturnus eingetragenen Kapitalanlage- und Banksachen mit dem Buchstaben S werden unter Berücksichtigung der Gewichtung (Rn. 58 und 59) in den Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen übertragen.
- 52** Die 12. und 26. Zivilkammer bilden hinsichtlich der ihnen gemäß Rn. 148 lit. a und b bzw. Rn. 161 lit. a und b zugeteilten Versicherungssachen einen Unterturnus nach Maßgabe der Anlage 5 zur Geschäftsverteilung. Versicherungssachen, die einer Kammer wegen Sachzusammenhangs zugewiesen werden, werden im Unterturnus angerechnet. Die in dem Unterturnus eingetragenen Versicherungssachen werden unter Berücksichtigung der Gewichtung (Rn. 58 und 59) in den Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen übertragen.

Die 20. und 24. Zivilkammer bilden hinsichtlich der ihnen gemäß Rn. 155 lit. a und b bzw. Rn. 159 lit. a und b zugeteilten Versicherungssachen einen Unterturnus nach Maßgabe der Anlage 6 zur Geschäftsverteilung. Versicherungssachen, die einer Kammer wegen Sachzusammenhangs zugewiesen werden, werden im Unterturnus angerechnet. Die in dem Unterturnus eingetragenen Versicherungssachen werden unter Berücksichtigung der Gewichtung (Rn. 58 und 59) in den Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen übertragen. **53**

Die 23. und 40. Zivilkammer bilden hinsichtlich der ihnen gemäß Rn. 158 lit. a und b bzw. Rn. 172 lit. a und b zugeteilten Versicherungssachen einen Unterturnus nach Maßgabe der Anlage 7 zur Geschäftsverteilung. Versicherungssachen, die einer Kammer wegen Sachzusammenhangs zugewiesen werden, werden im Unterturnus angerechnet. Die in dem Unterturnus eingetragenen Versicherungssachen werden unter Berücksichtigung der Gewichtung (Rn. 58 und 59) in den Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen übertragen. **54**

Die 20., 23., 38. und 40. Zivilkammer bilden hinsichtlich der ihnen gemäß, Rn. 155 lit. e, Rn. 158 lit. c, Rn. 170 bzw. Rn. 172 lit. c zugeteilten Versicherungssachen einen Unterturnus nach Maßgabe der Anlage 8 zur Geschäftsverteilung. Versicherungssachen, die einer Kammer wegen Sachzusammenhangs zugewiesen werden, werden im Unterturnus angerechnet. Die in dem Unterturnus eingetragenen Versicherungssachen werden unter Berücksichtigung der Gewichtung (Rn. 58 und 59) in den Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen übertragen. **55**

Die 19. und 36. Zivilkammer bilden hinsichtlich der ihnen gemäß Rn. 154 lit. a und b bzw. Rn. 168 lit. a und b zugeteilten Erbsachen einen Unterturnus nach Maßgabe der Anlage 9 zur Geschäftsverteilung. Erbsachen, die einer Kammer wegen Sachzusammenhangs zugewiesen werden, werden im Unterturnus angerechnet. Die im Unterturnus eingetragenen Erbsachen werden unter Berücksichtigung der Gewichtung (Rn. 58 und 59) in den Turnus der erstinstanzlichen Zivilsachen übertragen. **56**

Die 3. und 25. Zivilkammer bilden hinsichtlich der ihnen gemäß Rn. 141 lit. a bis c und Rn. 160 lit a bis c zugeteilten Arzthaftungs- und Zahnarztsachen einen Unterturnus nach Maßgabe der Anlage 10 zur Geschäftsverteilung. Arzthaftungs- und Zahnarztsachen, die einer Kammer wegen Sachzusammenhangs zugewiesen werden, werden im Unterturnus angerechnet. Die im Unterturnus eingetragenen Arzthaftungs- und Zahnarztsachen werden unter Berücksichtigung der Gewichtung (Rn. 58 und 59) in den Turnus der erstinstanzlichen Zivilsachen übertragen. **57**

- 58** Eine in die Sachgebietszuständigkeit einer Kammer fallende Sache wird der Kammer im Turnus angerechnet. In Gesellschaftsrechtssachen einschließlich Streitigkeiten betreffend die Auseinandersetzung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (nur O-Sachen und mit Ausnahme der in Rn. 59 genannten Sachen) sowie in Informationstechnologiesachen wird nach jedem zweiten Eingang das nächste freie Turnusfeld im Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen mit einem Kreuz belegt (Gewichtungsfaktor 1,5). In Versicherungs-, Kapitalanlage-, Anfechtungs-, Insolvenz-, Presse-, Wettbewerbs-, Urheber- und Erbsachen (jeweils nur O-Sachen) wird je 10 Eingänge nach jedem 3., 6. und 9. Eingang das nächste freie Turnusfeld im Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen belegt (Gewichtungsfaktor 1,3), in Presse-, Wettbewerbs- und Urhebersachen jedoch nur, soweit es sich nicht um ein einstweiliges Verfügungsverfahren handelt. In Bausachen werden in O-Sachen je 10 Eingänge nach jedem 1., 2., 4., 5., 7., 8. und 10. Eingang das nächste freie Turnusfeld und nach jedem 3., 6. und 9. Eingang die nächsten beiden freien Turnusfelder im Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen belegt (Gewichtungsfaktor 2,3). In Kartell-, Steuerberater- sowie Arzthafungs- und Zahnarztsachen wird in O-Sachen nach jedem Eingang das nächste freie Turnusfeld im Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen belegt (Gewichtungsfaktor 2,0). In Steuerberater-, Arzthafungs- und Zahnarztsachen sowie Bausachen wird in OH-Sachen nach jedem zweiten Eingang das nächste freie Turnusfeld im Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen mit einem Kreuz belegt (Gewichtungsfaktor 1,5).
- 59** In Streitigkeiten betreffend die Auseinandersetzung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts wird nach jedem Eingang das nächste freie Turnusfeld im Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen mit einem Kreuz belegt (Gewichtungsfaktor 2,0).
- 60** Die Gewichtungen (Rn. 58 und 59) gelten auch für Rechtsstreitigkeiten, die einen Regress gegen Anwälte oder Sachverständige im Zusammenhang mit den genannten Sachgebieten zum Gegenstand haben.
- 61** Die Eingänge bei der Kammer für Baulandsachen (Rn. 223) werden bei der 5. Zivilkammer im Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen einfach angerechnet.
- 62** Die Eingänge betreffend die Entscheidungen in den Fällen der Verweigerung von Ausfertigungen oder Abschriften notarieller Urkunden (§ 54 BeurkG) (Rn. 174 lit. c) sowie die Entscheidungen in den Fällen der Amtsverweigerung eines Notars (§ 15 BNotO) (Rn. 174 lit. d) werden bei der 2. Zivilkammer im Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen einfach angerechnet.

III. Für die mit Anordnungsverfahren nach § 101 UrhG befasste Zivilkammer geltende Bestimmungen

Die 14. Zivilkammer bearbeitet nach Rn. 149 als Abt. 214 die Anordnungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG sowie die sich an die Anordnung anschließenden Verfahren nach § 101 Abs. 2 und Abs. 7 UrhG. **63**

Sämtliche bei der Eingangsstelle für Anordnungsverfahren nach § 101 UrhG eingehenden Anträge werden unverzüglich nach der Reihenfolge des Eingangs der 14. Zivilkammer zugewiesen. Die zugewiesenen Verfahren werden unverzüglich der Kammer als Eilsache elektronisch zugeleitet. **64**

Für jeweils 15 eingegangene Verfahren wird bei der 14. Zivilkammer ein Kreuz im Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen eingetragen. Die Eingangsstelle für Anordnungsverfahren nach § 101 UrhG teilt der Verteilungsstelle für Zivilsachen den Eingang jedes 15. Verfahrens mit. Die Verteilungsstelle für Zivilsachen trägt das entsprechende Kreuz im Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen mit Abschluss des Turnustages ein, an dem die Mitteilung eingeht. **65**

Bei der Bearbeitung der Anordnungsverfahren gemäß § 101 UrhG gilt abweichend von den Vertretungsregelungen im 2. Teil folgende besondere Vertretungsregelung: **66**

- a) Die 14. Zivilkammer wird durch die 28., 31., 33., 13. und 9. Zivilkammer vertreten.
- b) Die Mitglieder der an weiterer Stelle benannten Kammern sind erst berufen, wenn die der zunächst benannten verhindert sind.

IV. Für die Kammern für Handelssachen geltende Bestimmungen

Die Kammern für Handelssachen bilden folgende Turnuskreise Kammern für Handelssachen: **67**

Turnus A: O-Sachen, OH-Sachen, S- und T-Sachen sowie AR-Sachen, ohne Eilsachen (Rn. 47) und

Turnus D: Eilsachen (Rn. 47).

Die Verteilung innerhalb der Turnuskreise richtet sich nach der Anlage 11 zur Geschäftsverteilung. Rn. 48 findet entsprechende Anwendung. **68**

- 69** In Streitigkeiten gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 4 lit. a GVG betreffend dieselbe GmbH werden Klagen und einstweilige Verfügungen im Sachzusammenhang von der Kammer bearbeitet, die zuerst mit einer Sache befasst worden ist.
- 70** In aktienrechtlichen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen sowie in Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz werden verbundene Sachen wie folgt im Turnus berücksichtigt: Bis zur 30. Sache werden alle eingehenden Sachen voll berücksichtigt. Ab der 31. Sache findet keine Anrechnung mehr auf den Turnus statt. Die Vorsitzenden der 2. und 11. Kammer für Handelssachen teilen der Verteilungsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Anfechtungs- bzw. Antragsfristen die Anzahl der nicht zu zählenden Verfahren mit.
- 71** Die 1., 4., 7. und 8. Kammer für Handelssachen bilden einen eigenen Turnus betreffend deren Sonderzuständigkeit (Rn. 211, 214, 216 und 217) gemäß Anlage 12 zur Geschäftsverteilung. Dieser Turnuskreis erfasst sämtliche Eingänge in dieser Zuständigkeit. Nach jedem zweiten Eingang in diesem Turnuskreis wird bei der hiervon betroffenen Kammer das nächste freie Feld im Turnus der Kammern für Handelssachen (Rn. 67) mit einem Kreuz belegt (2 Wettbewerbssachen = 1 Kreuz im Turnus A).
- 72** Im Falle eines für begründet erklärten Ablehnungsgesuchs gegen den Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen wird bei der Kammer des eintretenden Richters an der nächsten freien Stelle ein Kreuz im Turnus bzw. im Unterturnus eingetragen. Der Kammer des abgelehnten Vorsitzenden werden bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen.

V. Für die zweitinstanzlichen Zivilkammern geltende Bestimmungen

- 73** Die 1., 6., 9., 11., 13. und 29. Zivilkammer bilden folgenden Turnuskreis in zweitinstanzlichen Zivilsachen:
Turnus A: zweitinstanzliche Zivilsachen (S-Sachen und T-Sachen).
- 74** Die Verteilung innerhalb der Turnuskreise richtet sich nach der Anlage 12 zur Geschäftsverteilung.
- 75** In S-Sachen werden bei jedem Eingang drei Felder im Turnus A belegt. In T-Sachen werden bei Betreuungsbeschwerden sowie bei Beschwerden in Freiheitsentziehungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen jeweils zwei Felder im Turnus A belegt, bei allen übrigen Beschwerden wird

jeweils ein Feld im Turnus A belegt. Diese Regelung gilt auch für in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fallende Sachen.

Für die nicht am Turnus in zweitinstanzlichen Zivilsachen teilnehmenden Kammern gilt Folgendes:

76

- a) Für die zweitinstanzliche Zuständigkeit der 2., 4., 5., 7., 8., 10., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 21., 22., 23., 27., 28., 30., 32., 36., 37. und 40. Zivilkammer wird für jede eingegangene S-Sache im Turnus A in erstinstanzlichen Zivilsachen (Rn. 46) das nächste Feld belegt. Rn. 50, 51 und 56 gelten entsprechend. Die Gewichtungsregelungen in Rn. 58 und 59 gelten auch für S-Sachen. Eine Anrechnung der T-Sachen erfolgt nicht.
- b) Die der 31. und 33. Zivilkammer zweitinstanzlich zugewiesenen Sachen sind in den Turnuskreisen gemäß Rn. 49 einbezogen.
- c) Die der 12. und 26. Zivilkammer gemäß Rn. 184 lit. a und b bzw. Rn. 198 lit. a und b zugeteilten Versicherungssachen werden in einem getrennten Unterturnuskreis nach Maßgabe von Rn. 52 zugeteilt. Für die Anrechnung gilt lit. a.
- d) Die der 20. und 24. Zivilkammer gemäß Rn. 192 lit. a und b und Rn. 196 lit. a und b zugeteilten Versicherungssachen werden in einem getrennten Unterturnuskreis nach Maßgabe von Rn. 53 zugeteilt. Für die Anrechnung gilt lit. a.
- e) Die der 23. und 40. Zivilkammer gemäß Rn. 195 lit. a und b und Rn. 210 lit. b und c zugeteilten Versicherungssachen werden in einem getrennten Unterturnuskreis nach Maßgabe von Rn. 54 zugeteilt. Für die Anrechnung gilt lit. a.
- f) Die der 3. und 25. Zivilkammer gemäß Rn. 175 lit. a bis c und Rn. 197 lit. a bis c zugeteilten Arztsachen werden in einem getrennten Unterturnuskreis nach Maßgabe von Rn. 57 zugeteilt. Für die Anrechnung gilt lit. a.

Für Beschwerden gegen Entscheidungen aus §§ 769, 771 Abs. 3 ZPO sowie für Beschwerden gegen Entscheidungen über einen Zwischenstreit ist die Kammer zuständig, die für die Berufung gegen ein in der Sache ergangenes Urteil zuständig wäre.

77

Zuständigkeitsbegründend für Berufungssachen sind vorangegangene Entscheidungen in Beschwerden in Prozesskostenhilfesachen, soweit die Beschwerde mit dem Streitstoff der Hauptsache in einem Zusammenhang steht. In Rechtsmittelverfahren bleibt die Kammer zuständig, die in einem vorangegangenen Rechtsmittelverfahren die Sache an das Amtsgericht zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen hat.

78

VI. Verteilung außerhalb des Turnus

- 79** Soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, gilt Folgendes: Maßgebend ist der erste Buchstabe der Bezeichnung des Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners. Die Umlaute ä, ae, ö, oe, ü, ue werden wie die Ursprungslaute a, o, u behandelt, das Sonderzeichen @ wie a. Vorname, erworbene akademische Grade und Titel (Dr., Prof.), Berufsbezeichnungen sowie Anreden (Herr, Frau, Firma) und Ziffern einschließlich etwaiger Zusätze, die Ziffern oder die Gesellschafts- oder Organisationsform (BGB-Gesellschaft, Verein o. ä.) kennzeichnen, bleiben außer Betracht, ebenso Sonderzeichen (z. B. +, &) und im deutschen Alphabet nicht enthaltene Buchstaben.

Beispiele:

./ Graf Berg.....	= G
./ Gebrüder Müller GmbH.....	= G
./ Tischlerei Meier oHG	= T
./ Meisterbetrieb AB Bau GbR.....	= M
./ von Brock	= V
./ auf der Bank.....	= A
./ Kreis zur Förderung der Schönen Künste	= K
./ Niederdeutsche Bank für Landwirtschaft.....	= N
./ LMV Lieschen Müller Vermögensverwaltungs GmbH.....	= L
./ Margarine-Großwerke Klein, Heinzen und Lebrecht OHG ...	= M
./ Industriebedarf- und Maschinenfabrik.....	= I
./ Ortskrankenkasse Müngersdorf	= O
./ Müngersdorfer Ortskrankenkasse	= M
./ Wohnungsgenossenschaft Neue Heimat eG	= N
./ IBM-Deutschland AG	= I
./ Kölner Wach- und Schließgesellschaft mbH	= K
./ Firma Dr. Hans Müller Gartengeräte GmbH.....	= M
./ 7'th Main Street	= M
./ Wohnungseigentümergeinschaft Dasselstr. 65.....	= D

- 80** Wird ein Einzelkaufmann unter seiner Firma und seinem Familiennamen verklagt, so ist der Familienname ausschlaggebend. Handelt sich um einen eingetragenen Kaufmann, ist abweichend hiervon die Firmenbezeichnung maßgebend.
- 81** Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Schuldern ist die Bezeichnung desjenigen maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er in der Klage- oder Antragsschrift an erster Stelle genannt ist (z. B. Klage gegen Müller, Breuer und Schmitz: B). Dies gilt auch, wenn innerhalb eines Sachgebietes nach Buchstaben verteilt wird.

Bei einer gesetzlichen Vertretung ist auf den Vertretenen, bei Konkurs-, Vergleichs-, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern auf den Gemeinschuldner bzw. Schuldner, bei den Nachlassinsolvenzverfahren ist auf den Erblasser (Testator) abzustellen, ebenso bei Nachlassverwaltern, Nachlasspflegern oder Testamentsvollstreckern. **82**

C. Strafsachen

I. Für alle Strafkammern geltende Regelungen

Die Strafsachen werden teils nach Sachgebieten, teils nach Buchstaben, bei zweitinstanzlichen Sachen teils nach Amtsgerichten und im Übrigen im Turnus verteilt. Die Sachgebietszuständigkeit geht vor. **83**

In verwiesenen, in zweitinstanzlichen und in Sachen anderer Gerichte, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Köln zurückverwiesen worden sind, sowie bei Wiederaufnahmeanträgen begründen nur diejenigen Delikte eine Sachgebietszuständigkeit, die Gegenstand des landgerichtlichen Verfahrens sind. **84**

Käme für eine Strafsache die Zuständigkeit mehrerer Strafkammern in Frage, so ist – vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung – diejenige Kammer vorrangig, deren Zuständigkeitsbereich im Schwerpunkt betroffen ist. **85**

Wird ein Richter einer Strafkammer nach Beginn einer Hauptverhandlung einer anderen Kammer des Landgerichts zugewiesen, so bleibt für das betreffende Verfahren die bisherige Besetzung zuständig; das ausscheidende Kammermitglied bleibt insoweit Mitglied der bisherigen Kammer für die Fortsetzungstermine sowie die in der betreffenden Sache in und außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen. **86**

Die Vorsitzenden der Straf- und Jugendkammern werden für die ihrer Straf- und Jugendkammer zugeteilten Schöffen zum Vorsitzenden der Straf- und Jugendkammer im Sinne des § 77 Abs. 3 Satz 3 GVG bestellt. Die Zuständigkeit der 4. großen Jugendkammer und 8. großen Strafkammer gemäß § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG bleibt hiervon unberührt. **87**

II. Turnus der großen Strafkammern

- 88** Folgende neu eingehende Sachen aus dem Zuständigkeitsbereich der großen Strafkammern sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten:
- a) Anklagen,
 - b) Anträge im Sicherungsverfahren gemäß § 413 StPO,
 - c) Anträge auf Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 74f Abs. 2 GVG,
 - d) Anträge im selbstständigen Einziehungsverfahren (§§ 435 ff. StPO) und im Verfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung (§ 444 StPO),
 - e) AR-Sachen,
 - f) an das Landgericht verwiesene, ihm übertragene oder ihm zur Übernahme vorgelegte Sachen nach den §§ 12 Abs. 2, 15, 19, 209, 225a, 270 StPO, 40 Abs. 2 JGG,
 - g) sämtliche Beschwerdeverfahren einschließlich Jugendschutzsachen und mit Ausnahme von Jugendsachen,
 - h) abgetrennte oder abgegebene Verfahren,
 - i) gemäß § 354 StPO zurückverwiesene Sachen,
 - j) die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Schwurgericht in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74 Abs. 2 GVG,
 - k) alle Berufungen betreffend Urteile des Jugendschöffengerichts (2, 4, 15 und 22. große Strafkammer).

Die nicht aufgezählten Eingänge werden unmittelbar der zuständigen Kammer zugeleitet

- 89** Ab Beginn der elektronischen Aktenführung bei dem Landgericht Köln (maßgeblich ist allein die führende elektronische Akte im Rahmen einer Pilotierung oder eines Rollouts) erhalten sämtliche Neueingänge gem. Rn. 88 in elektronischer Form von der ERV-Stelle mit dem eTurnus-Stempel „S“ eine Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus dem Datum und einer täglich neu mit 00001 beginnenden Zahl. Die fortlaufende Zahl wird nach der Reihenfolge des Eingangs bei der ERV-Stelle vergeben. Bei gleichzeitigem Eingang gilt Rn. 92.

- 90** Die unter Rn. 88 genannten Eingänge in Papierform erhalten in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsstelle einen besonderen Eingangsstempel mit einer Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus einem Datum und einer täglich neu mit 00001 beginnenden Zahl.

Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe Aktenzeichen führen. **91**

Sachen, die bei der ERV- oder Eingangsstelle gleichzeitig eingehen, erhalten aufeinanderfolgende fortlaufende Kennzahlen nach dem Alter des staatsanwaltlichen Aktenzeichens (z. B. 9/19 vor 10/19, 10/18 vor 9/19), bei Gleichheit nach der niedrigeren Abteilung der Staatsanwaltschaft (z. B. 81 Js vor 82 Js), bei Gleichheit nach der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen, bei Namensgleichheit der Vornamen, jeweils beginnend mit A, bei völliger Namensgleichheit der Reihenfolge der Geburtstage beginnend mit dem Jüngsten. **92**

Sodann werden die Sachen an die für die großen Strafkammern zuständige Verteilungsstelle abgegeben. **93**

In der Verteilungsstelle werden die in die Sonderzuständigkeit einer großen Strafkammer fallenden Sachen aussortiert und an die jeweils zuständige Kammer abgegeben. Eingänge mit Anträgen auf Verbindung zu einem bereits bei einer Kammer anhängigen Verfahren werden ebenfalls unmittelbar an die jeweilige Kammer abgegeben. Hinsichtlich der 6., 9., 12., 16., 18. und 19. großen Strafkammer ist zusätzlich Rn. 112 zu berücksichtigen. Hierüber ist eine Liste zu führen. **94**

Die übrigen Sachen werden nach ihrer Zugehörigkeit zu einem der nachfolgend aufgeführten Turnuskreise sortiert: **95**

Turnus A: allgemeine Eingänge **96**

An dem Turnus nehmen die 1. bis 6., 8. bis 11. und 13. bis 27. große Strafkammer teil.

Der Turnus gilt für

- a) Anklagen sowie an das Landgericht verwiesene, ihm übertragene, von ihm übernommene oder zur Übernahme vorgelegte Sachen nach den §§ 12 Abs. 2, 15, 19, 209, 225a, 270 StPO, ferner Anträge im selbständigen Einziehungsverfahren (§§ 435 ff. StPO) und im Verfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung (§ 444 StPO);
- b) Anträge im Sicherungsverfahren gemäß § 413 StPO;
- c) alle an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen nach lit. a) und b), soweit nicht Rn. 125 etwas anderes bestimmt;
- d) sonstige Eingänge in erstinstanzlichen Strafsachen betreffend Entscheidungen nach §§ 153 ff. StPO im Ermittlungsverfahren und Wiederaufnahmeanträge.

- 97** Unterturnus Haftsachen
- Soweit in den Fällen der Rn. 96 in dem jeweiligen Verfahren gegen einen oder mehrere Angeschuldigte bzw. Beschuldigte Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung angeordnet oder mit Einreichung der Anklage bzw. Antragsschrift der Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls beantragt ist, erfolgt die Verteilung nicht im Turnus A, sondern im Unterturnus Haftsachen. Dies gilt nicht, wenn der Haftbefehl oder der Unterbringungsbefehl außer Vollzug gesetzt ist. An dem Unterturnus Haftsachen nehmen die am Turnus A (Rn. 96) beteiligten großen Strafkammern teil. Bei den mit Wirtschaftsstrafsachen befassten Kammern (6., 9., 16., 18., 19. große Strafkammer) werden im Unterturnus Haftsachen jedes 1. und 2. Feld von insgesamt drei Feldern (entspr. zwei belegten und einem freien Feld) mit Kreuzen vorbelegt.
- 98** Die Verteilung innerhalb des Turnuskreises A sowie des Unterturnus Haftsachen richtet sich nach den Anlagen 14a und 14b zur Geschäftsverteilung sowie den Regelungen in Rn. 99 ff. Die Verteilungsstelle bearbeitet dabei zunächst alle im Unterturnus Haftsachen gemäß Rn. 97 zu verteilenden Eingänge in Papierform (Rn. 90), sodann sämtliche zugetragenen Neueingänge in elektronischer Form (Rn. 89), die bis zu der vom Präsidenten des Landgerichts im Voraus festgelegten Uhrzeit des Papierzutrags eingegangen sind, und schließlich alle übrigen von der Eingangsgeschäftsstelle zugeleiteten Eingänge in Papierform. In diesem Rahmen werden die Verfahren beginnend mit der niedrigsten Ordnungsnummer der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld zugeteilt. Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne.
- 99** Die im Unterturnus Haftsachen (Rn. 97) zu verteilenden Sachen werden zuerst eingetragen und umgehend in den Turnus A der großen Strafkammern übertragen. Danach erfolgt die Eintragung der im Turnus A zu verteilenden Sachen und im Anschluss die zweitinstanzlichen bzw. übrigen Eingängen in den Turnuskreisen gemäß Rn. 102 ff.
- 100** Im Turnus A und Unterturnus Haftsachen werden Verfahren aus den folgenden Sonderzuständigkeiten mit dem folgenden Wert eingetragen:
- a) Wirtschaftsstrafsachen: 10 Felder
 - b) Staatsschutzsachen: 6 Felder
 - c) Verfahren mit fünf oder mehr Angeklagten: 6 Felder
 - d) Schwurgerichtssachen (einschl. § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG): 5 Felder
 - e) Verfahren mit drei oder vier Angeklagten oder einem Bandendelikt als Gegenstand der Anklage: 5 Felder

- f) Jugendschutzsachen sowie übrige Zuständigkeit der 2. und 22. großen Strafkammer gemäß Rn. 226 lit. a bis d und Rn. 248 lit. a bis d: 4 Felder
- g) Strafsachen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 177 StGB: 4 Felder
- h) alle übrigen Sachen: 2 Felder

Sofern in einem Verfahren mit einer Sonderzuständigkeit zugleich eine Eintragung nach lit. c oder e in Betracht kommt, ist der jeweils höhere Wert maßgeblich.

Bei zurückverwiesenen Sachen (Rn. 96 lit. c) werden abweichend von den vorstehenden Regelungen lediglich zwei Felder belegt, sofern sich die Aufhebung durch das Rechtsmittelgericht auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt.

Die Eintragungen im Turnus A und dem Unterturnus Haftsachen erfolgen in der nachstehenden Reihenfolge:

101

1. Soweit in Rn. 94 angeführte erstinstanzliche Strafsachen außerhalb des allgemeinen Turnus zugewiesen, bearbeitet, zur Übernahme vorgelegt oder übernommen worden sind, werden bei der jeweiligen Kammer vorab die Felder entsprechend dem Wert der Sache nach Rn. 100 belegt;
2. die in Rn. 100 lit. a, d, f und g angeführten Sachgebiete in der dort genannten Reihenfolge;
3. Jugendstrafsachen;
4. Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Konsumcannabisgesetz oder das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind;
5. sonstige Sachen, die eine Eintragung mit einem Wert gemäß Rn. 100 lit. c und e erfordern in der vorgenannten Reihenfolge;
6. alle übrigen Sachen.

In Wirtschaftsstrafsachen werden die zweitinstanzlichen Eingänge gemäß Rn. 231 lit. a bis c, Rn. 234 lit. a und b, Rn. 238 lit. b, Rn. 242 lit. a und b, Rn. 244 lit. a bis c sowie Rn. 245 lit. a und b in einem Sonderturnus Wirtschaftsstrafsachen gemäß Anlage 15 verteilt. Rn. 98 gilt entsprechend. Abweichend von Rn. 100 wird im Sonderturnus je eingegangener Sache nur ein Feld belegt.

102

In Schwurgerichtssachen wird für die in Rn. 88 lit. j genannten Sachen unter Beteiligung der 5., 11., 20. und 21. großen Strafkammer ein Beschwerdeturnus Schwurgerichtssachen gemäß Anlage 16 gebildet. Abweichend von Rn. 100 wird hierin je eingegangener Sache nur ein Feld belegt. Die Kammer, die bereits mit

103

einer Haftbeschwerde in einer Sache befasst war, bleibt für eine Bearbeitung dieser Sache unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, wenn diese im Weiteren im Turnuskreis A bzw. im Unterturnus Haftsachen eingeht. Eingänge im Beschwerdeturnus Schwurgerichtssachen werden auf den allgemeinen Beschwerdeturnus (Rn. 105) gemäß Anlage 18 zur Geschäftsverteilung angerechnet.

- 104** In Jugendschutzsachen wird im Rahmen der Zuständigkeit der 2. und 22. großen Strafkammer gemäß Rn. 226 lit. a bis d bzw. Rn. 248 lit. a bis d für die in Rn. 88 lit. k genannten Sachen ein Beschwerde- sowie ein Berufungsturnus gebildet. Die Eingänge werden jeweils gemäß Anlage 17 zur Geschäftsverteilung entsprechend der Regelung in Rn. 99 f. zwischen der 2. und 22. großen Strafkammer verteilt. Abweichend von Rn. 100 wird in diesen Turnuskreisen je eingegangener Sache nur ein Feld belegt.
- 105** In Beschwerdeverfahren gemäß Rn. 88 lit. g, in den in Rn. 88 lit. e genannten Verfahren sowie in allen sonstigen erstinstanzlichen Strafsachen (insbesondere Entscheidungen nach §§ 68b, 141 Abs. 4, 161a Abs. 3, 163a Abs. 3, 406e, 406g, 478 StPO sowie Zuständigkeitsbestimmungen), soweit diese nicht besonders zugewiesen sind, werden die Eingänge in einem Beschwerdeturnus gemäß Anlage 18 zur Geschäftsverteilung zwischen der 1., 5., 10., 11., 13., 14., 20., 21. und 23. großen Strafkammer entsprechend der Regelung in Rn. 98 verteilt. Abweichend von Rn. 100 wird in diesem Turnuskreis je eingegangener Sache nur ein Feld belegt mit Ausnahme der Beschwerden gegen Haftentscheidungen oder Nichteröffnungsbeschlüsse (Belegung von jeweils zwei Feldern). Die bei der 1. großen Strafkammer gemäß Rn. 225 lit. b, die bei der 10. großen Strafkammer gemäß Rn. 235 lit. b, die bei der 11. großen Strafkammer gemäß Rn. 236 lit. e, die bei der 13. großen Strafkammer gemäß Rn. 239 lit. c und die bei der 21. großen Strafkammer gemäß Rn. 247 lit. e eingehenden Beschwerden werden auf den allgemeinen Beschwerdeturnus gemäß Anlage 18 zur Geschäftsverteilung angerechnet. Sind in einer eingehenden Sache mehrere Beschwerden eingelegt, so ist die Kammer, die für eine Beschwerde zuständig ist, auch für die weiteren in dieser Sache eingelegten Beschwerden unter Anrechnung auf den Turnus zuständig. Dies gilt nicht, sofern eine Beschwerde in die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer fällt.
- 106** Bei der Abgabe einer Sache an eine andere Strafkammer werden bei der abgebenden Kammer zum Ausgleich die letzten im jeweiligen Turnusblatt belegten Felder im Wert der abgegebenen Sachen nach Rn. 100 erneut freigegeben und bei der darauffolgenden Verteilung von Eingängen als unbelegt berücksichtigt. Hierzu werden in dem jeweiligen Turnusblatt die bei der Kammer zuletzt belegten Felder im Wert der abgegebenen Sache als Zeichen für die Abgabe rot unterlegt und jeweils ein Trennstrich eingefügt. Bei der nächsten Verteilung von Eingängen

werden die so gekennzeichneten Felder als unbelegt behandelt und entsprechend dem Wert der nächsten im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit zugewiesenen Sache erneut belegt. Dies erfolgt durch Eintragung rechts vom Trennstrich. Für den Zeitpunkt der Abgabe ist der Eingang der abgegebenen Sache bei der Verteilungsstelle maßgeblich.

Sachen, die falsch in die Turnusblätter gemäß den Anlagen 14 ff. zur Geschäftsverteilung eingetragen sind, werden der Eingangsstelle zugeleitet, die ihnen eine neue Kennzahl zuteilt und sie an die Verteilungsstelle weiterleitet. Dort werden die Sachen erneut gemäß Rn. 99 ff. zugeteilt. Bei der abgebenden Kammer werden die letzten im jeweiligen Turnusblatt belegten Felder im Wert der fehleingetragenen Sache gemäß Rn. 100 wieder freigegeben und bei der darauffolgenden Verteilung von Eingängen als unbelegt berücksichtigt. Im Übrigen gilt Rn. 106 entsprechend. **107**

Durch eine erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt. **108**

Als Eingang auf den Turnus A oder den Unterturnus Haftsachen werden (ggf. ergänzend) angerechnet: **109**

- a) Wiederaufnahmesachen, wenn die Kammer die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung anordnet (§ 370 Abs. 2 StPO), im Turnus A bzw. Unterturnus Haftsachen mit den jeweils zusätzlichen Feldern nach Rn. 100 lit. a bis g, sofern einer der dort genannten Fälle vorliegt;
- b) Anträge auf Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 74f Abs. 1 GVG im Turnus A bzw. Unterturnus Haftsachen mit einem Wert von 2 Feldern;
- c) Sachen, die durch Verbindung von einer anderen Kammer des Landgerichts Köln oder einem anderen Amts- oder Landgericht übernommen werden, im Turnus A mit dem jeweiligen Wert der übernommenen Sachen gemäß Rn. 100, pro Sache jedoch maximal mit einem Wert von 5 Feldern; eine Anrechnung erfolgt lediglich für das erste, das dritte und das fünfte zu einer Sache verbundene Verfahren (maximal drei anzurechnende Sachen); eine Anrechnung im Unterturnus Haftsachen erfolgt ausschließlich dann, wenn nur die übernommene Sache eine Haftsache ist.;
- d) die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in zweiter Instanz gehörenden Sachen, die bei der 4. und 15. großen Strafkammer bzw. Jugendkammer gemäß Rn. 229 lit. d und e bzw. Rn. 241 lit. d und e eingehen; diese

werden so angerechnet, dass nach jedem fünften Eingang in dieser Zuständigkeit zwei Felder im Unterturnus Haftsachen belegt werden. Rn. 99 gilt auch insoweit;

- e) die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Sachen, die bei der 2. und 22. großen Strafkammer bzw. Jugendkammer gemäß Rn. 226 lit. b und d und Rn. 248 lit. b und d eingehen; diese werden so angerechnet, dass nach jedem dritten Eingang in dieser Zuständigkeit zwei Felder im Unterturnus Haftsachen belegt werden. Rn. 99 gilt auch insoweit.

110 Eine Kammer bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig für

- a) bereits zugeteilte Anklagen und Anträge im Sicherungsverfahren nach § 413 StPO, die nach Zurücknahme nach § 156 StPO, Einstellung nach § 206a oder § 260 Abs. 3 StPO wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut erhoben oder nach § 40 Abs. 3 JGG übernommen werden. Dies gilt auch dann, wenn in das jeweils andere Verfahren übergeleitet wird, sich die Zahl der Beschuldigten ändert und/oder die Anklage erweitert wird, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist;
- b) abgetrennte und verbundene Sachen, wenn beide Sachen bei derselben Kammer anhängig bleiben. Ist eine Kammer zugleich Jugendkammer und allgemeine Kammer, gilt sie als dieselbe Kammer;
- c) Sachen, die von der Jugendkammer an die allgemeine Strafkammer oder umgekehrt verwiesen wurden, sofern eine Kammer für beide Sachgebiete zuständig ist;
- d) Sachen, die nach Eröffnung vor einem Gericht niedrigerer Ordnung oder nach Abgabe an eine andere Kammer erneut vorgelegt oder an das Landgericht Köln verwiesen werden;
- e) Sachen, die lediglich nach der Aktenordnung als neue Sache zählen (z. B. nach vorläufiger Einstellung nach § 205 StPO);
- f) Nachtragsentscheidungen z. B. nach den §§ 51, 114, 116, 124, 453, 454, 462, 463 StPO.

III. Verteilung außerhalb des Turnus

111 Für Beschwerden in einem Strafverfahren bleibt die Strafkammer zuständig, die zur Entscheidung über die zuerst eingegangene Beschwerde berufen (zuständig) ist. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Beschwerden gilt Rn. 92 entsprechend. Bei den gemäß Rn. 88 lit. g eingehenden Beschwerden in Bußgeldsachen eines Betroffenen bleibt die Kammer, die mit der zuerst eingegangenen Be-

schwerde befasst war oder ist, für den Rest des Geschäftsjahres für weitere Beschwerden dieses Betroffenen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Anlage 18 zur Geschäftsverteilung zuständig.

Die 6., 9., 12., 16., 18. und 19. große Strafkammer sind – vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung – auch für Anklagen zuständig, die nachträglich gegen weitere Beteiligte (Täter oder Teilnehmer) an einer Tat im Sinne von § 264 StPO erhoben werden, wegen der bei der jeweiligen Kammer bereits eine Anklage eingegangen ist (Sachzusammenhang). Dies gilt nicht, wenn die Kammer

112

- a) das den Sachzusammenhang begründende Verfahren an eine andere Strafkammer abgegeben hat oder
- b) das den Sachzusammenhang begründende Verfahren bereits seit über einem Jahr in der Instanz abgeschlossen hat; maßgebend hierfür ist der Zeitpunkt der Urteilsverkündung oder endgültigen Einstellung des Verfahrens.

Besteht Sachzusammenhang mit mehreren Verfahren, die bei verschiedenen Kammern anhängig sind oder waren, ist das älteste Verfahren ausschlaggebend.

Soweit die Strafsachen nach Buchstaben verteilt sind, gilt – auch für Beschwerdeverfahren – Folgendes:

113

- a) Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten oder Verurteilten. Rn. 92 gilt entsprechend. Eine nach Anklageerhebung erfolgende Berichtigung oder Änderung des Familiennamens bleibt mit Ausnahme von offensichtlichen Unrichtigkeiten bei der Fertigung der Anklageschrift für die Zuständigkeit außer Betracht.
- b) Fehlt der Familienname des Angeklagten, Angeschuldigten oder Beschuldigten, so richtet sich die Sache gegen „Unbekannt“. Soweit sich hierbei nicht eine Zuständigkeit nach Sachgebieten ergibt, ist das Verfahren von der für den Buchstaben U zuständigen Kammer zu bearbeiten. Das gilt insbesondere für die Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen (§§ 430 ff. StPO).
- c) Bei mehreren Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten oder Verurteilten ist der Familienname desjenigen maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er in der Anklageschrift, in der Anzeige oder dergleichen an erster Stelle genannt ist. In verwiesenen, in zweitinstanzlichen und in Sachen anderer Gerichte, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Köln zurückverwiesen worden sind, sowie bei Wiederaufnahmeanträgen ist allein der Name desjenigen (bzw. sind allein die Namen derjenigen) maßgebend, zugunsten oder zulasten dessen (derer) das Landgericht mit dem Verfahren befasst wird. Dies gilt auch bei Einlegung eines Rechtsmittels durch Drittbetroffene.

IV. Turnus der kleinen Strafkammern

- 114** Alle neu eingehenden Sachen aus dem Zuständigkeitsbereich der kleinen Strafkammern sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Dort erhalten sie in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsstelle einen besonderen Eingangsstempel mit einer Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus dem Datum und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl. Ab Beginn der elektronischen Aktenführung bei dem Landgericht Köln (maßgeblich ist allein die führende elektronische Akte im Rahmen einer Pilotierung oder eines Rollouts) gilt hinsichtlich der Neueingänge in elektronischer Form Rn. 89 entsprechend.
- 115** Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe Aktenzeichen führen.
- 116** Sachen, die bei der ERV- oder Eingangsstelle gleichzeitig eingehen, erhalten aufeinanderfolgende fortlaufende Kennzahlen nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Die Regelung in Rn. 92 gilt entsprechend.
- 117** Sodann werden die Sachen an die Verteilungsstelle abgegeben. In der Verteilungsstelle werden die in die vorrangige Sachgebietszuständigkeit einer Kammer fallenden Sachen aussortiert und an die jeweils zuständige Kammer abgegeben. Eingänge mit Anträgen auf Verbindung zu einem bereits bei einer Kammer anhängigen Verfahren werden ebenfalls unmittelbar an die jeweilige Kammer abgegeben. Im Übrigen werden die Eingänge bei Bestehen eines besonderen Turnuskreises über diesen verteilt.
- 118** War bereits bei einer kleinen Strafkammer ein Verfahren gegen einen Angeklagten eingegangen, so ist diese Strafkammer für alle Neueingänge zuständig, die diesen Angeklagten betreffen, sofern
- a) sie binnen einer Frist von zwölf Monaten nach dem Eingang des früheren Verfahrens eingehen oder das frühere Verfahren in der Berufungsinstanz noch nicht abgeschlossen ist,
 - b) sie dasselbe Sachgebiet (Spezialzuständigkeit oder allgemeine Zuständigkeit) betreffen und
 - c) sie sich nur gegen eine Person richten.
- 119** Zunächst werden die in Rn. 117 und 118 genannten Sachen bei der zuständigen Kammer an der nächst bereiten Stelle eingetragen und auf den Turnus als Eingang angerechnet.

Die übrigen Sachen werden im Turnus der kleinen Strafkammern gemäß Anlage 19 zur Geschäftsverteilung verteilt. Die Verteilungsstelle bearbeitet dabei zunächst alle Eingänge in elektronischer Form, die bis zu der vom Präsidenten des Landgerichts im Voraus festgelegten Uhrzeit des Papierzutrags eingegangen sind, und schließlich alle übrigen von der Eingangsgeschäftsstelle zugeleiteten Eingänge in Papierform. Für Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts wird ein Unterturnus Ls-Sachen ebenfalls gemäß Anlage 19 zur Geschäftsverteilung gebildet. Nach der Reihenfolge der Kennzahl werden die Verfahren – beginnend mit der niedrigsten Ordnungsnummer – der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld zugeteilt. Die in dem Unterturnus Ls-Sachen zugeteilten Sachen werden umgehend in den Turnus übertragen. Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne. **120**

Bei Eingängen gemäß Rn. 264 lit. a, b oder c werden bei einem Eingang drei Felder im Turnus belegt. Dies gilt auch für zurückverwiesene Sachen. **121**

Bei den einzelnen Kammern werden die Sachen als Eingang auf den Turnus angerechnet, die **122**

- a) durch Verbindung oder
- b) durch Vertretung infolge Ablehnung (§§ 22 bis 30 StPO) des ausgeschiedenen Kammervorsitzenden

übernommen werden.

Bei der Abgabe einer Sache an eine andere Strafkammer wird der abgebenden Kammer zum Ausgleich die nach der Abgabe nächste in gleicher Zuständigkeit eingehende Sache zugewiesen. Für den Zeitpunkt der Abgabe ist der Eingang der abgegebenen Sache bei der Verteilungsstelle maßgeblich. **123**

Sachen, die falsch in die Turnusblätter gemäß Anlage 19 zur Geschäftsverteilung eingetragen oder nach Rn. 122 umzuverteilen sind, werden der Eingangsstelle zugeleitet, die ihnen eine neue Kennzahl zuteilt und sie an die Verteilungsstelle weiterleitet. Dort werden die Sachen der zuständigen Kammer gemäß Rn. 117 ff. zugeteilt. Der abgebenden Kammer werden bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen. **124**

V. Zuständigkeit nach Zurückverweisung

Wird bei zurückverwiesenen Sachen des Landgerichts Köln oder Verfahren im Sinne des § 210 Abs. 3 S. 1 Hs. 1 StPO die andere Kammer nicht bestimmt, werden unter Anrechnung auf den Turnus – bei den großen Strafkammern teilweise abweichend von Rn. 96 – bearbeitet: **125**

- Sachen der 1. gr. Strafk., sofern es sich um eine Staatsschutzsache handelt, von der 24. gr. Strafk.,
- Sachen der 24. gr. Strafk., sofern es sich um eine Staatsschutzsache handelt, von der 10. gr. Strafk.,
- Sachen der 4. gr. Jugendkammer, sofern es sich um Verfahren nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG handelt, von der 15. gr. Jugendkammer,
- Sachen der 1. kl. Strafk. von der 3. kl. Strafk.,
- Sachen der 2. kl. Strafk. von der 4. kl. Strafk.,
- Sachen der 3. kl. Strafk. von der 1. kl. Strafk.,
- Sachen der 4. kl. Strafk. von der 5. kl. Strafk.,
- Sachen der 5. kl. Strafk. von der 6. kl. Strafk.,
- Sachen der 6. kl. Strafk. von der 7. kl. Strafk.,
- Sachen der 7. kl. Strafk. von der 2. kl. Strafk.,
- Sachen der 6. kl. Jugendk. von der 5. kl. Jugendk. und
- Sachen der 5. kl. Jugendk. von der 6. kl. Jugendk.

Maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit nach den vorstehenden Regelungen ist das Datum des Erlasses der die Sache aufhebenden und zurückverweisenden Entscheidung. Die Sache ist der Verteilungsstelle zuzuleiten, sobald eine entsprechende Entscheidung aktenkundig geworden ist. Sachen zwischenzeitlich eingezogener Strafkammern werden gemäß Rn. 88 ff. zugeteilt. War die nach den vorstehenden Regelungen zur Entscheidung über die zurückverwiesene Sache berufene Kammer – unabhängig von der personellen Besetzung – bereits in dieser Sache tätig, so ist an ihrer Stelle die an nächst bereiter Stelle im Turnus nachfolgende Kammer mit der entsprechenden Zuständigkeit, die noch nicht in der Sache entschieden hat, zuständig.

- 126** Bei zurückverwiesenen Sachen von Hilfsstrafkammern ist die Regelung anzuwenden, die für die Kammer gilt, zu deren Unterstützung die Hilfsstrafkammer eingerichtet wurde.

VI. Ausschluss der Mitwirkung eines Richters

- 127** Ein Richter, der bei einer Entscheidung nach den §§ 100b, 100c und 100d StPO mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung an einer nicht auf diese Vorschriften gestützten Entscheidung bis zum rechtskräftigen Urteil ausgeschlossen, sofern diese sich auf denselben Sachverhalt bezieht, der Gegenstand der Entscheidung nach den §§ 100b, 100c und 100d StPO war.

D. Übergangsbestimmungen

Alle Sachen, die bis zum 31.12.2024 einschließlich eingegangen sind, verbleiben – soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist – bei der bis dahin zuständigen Kammer, unbeschadet der anlässlich der Einrichtung oder Einziehung einer Kammer getroffenen Übergangsregelungen. In Zivilsachen gilt dies auch, wenn bisher nur ein Gesuch um Bewilligung von Prozesskostenhilfe vorlag. **128**

Die Turnuskreise in Zivil- und Strafsachen werden – soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist – über den Jahreswechsel als dauernde Turnuskreise fortgeführt. Vor Eintragung der ersten Sache aus 2025 werden die Felder noch nicht erschöpfter Turnusdurchgänge an etwaige aus den Anlagen zur Geschäftsverteilung ersichtliche Veränderungen der Turnusblätter angepasst. Sofern eine Kammer neu am Turnus teilnimmt, wird diese – soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist – erstmals im neu beginnenden nächsten Turnusdurchgang berücksichtigt. Die für die Gewichtungen in Zivilsachen (Rn. 58 und 59) maßgeblichen Eingänge werden mit Eintragung der ersten Sache aus 2025 beginnend mit eins neu gezählt. **129**

Abweichend von der Regelung in Rn. 129 wird die 27. große Strafkammer erstmals in dem Turnusdurchgang berücksichtigt, in dem die 12. große Strafkammer im jeweiligen Turnusdurchgang als nächstes zu berücksichtigen gewesen wäre. **130**

Abweichend von der Regelung in Rn. 129 werden aus den Gründen des Vermerks des Präsidenten des Landgerichts Köln vom heutigen Tage (Az. 3230-1), der Gegenstand der Beschlussfassung des Präsidiums ist, mit Wirkung ab dem 01.01.2025 bei der 6. großen Strafkammer die nächsten 20 Felder im Turnus A sowie die nächsten sechs freien Felder im Unterturnus Haftsachen mit einem Kreuz belegt. Eine Anrechnung auf den Turnus A findet insoweit nicht statt. **131**

Aus den den Gründen des Vermerks des Präsidenten des Landgerichts vom heutigen Tage (Az. 3230-2), der Gegenstand der Beschlussfassung des Präsidiums ist, werden mit Wirkung ab dem 01.01.2025 bei der 2. und 22. großen Strafkammer im Unterturnus Haftsachen (Rn. 97) die nächsten sechs freien Felder mit einem Kreuz belegt. **132**

Abweichend von der Regelung in Rn. 129 werden aus den Gründen des Vermerks des Präsidenten des Landgerichts Köln vom heutigen Tage (Az. 3230-3), der Gegenstand der Beschlussfassung des Präsidiums ist, im Turnus A der Zivilkammern mit Wirkung ab dem 01.01.2025 folgende Regelungen getroffen: **133**

1. Bei der 28. Zivilkammer wird der Vorlauf – soweit in diesem Umfang zum 01.01.2025 noch vorhanden – auf 60 Felder gekürzt. Etwaige darüberhinausgehende Belegungen von Turnusfeldern werden ersatzlos gestrichen.
2. Bei der 12., 20., 23., 24. und 26. Zivilkammer wird der Vorlauf – soweit in diesem Umfang zum 01.01.2025 noch vorhanden – auf 120 Felder gekürzt. Etwaige darüberhinausgehende Belegungen von Turnusfeldern werden – mit Ausnahme solcher infolge reduzierter Arbeitskraftanteile – ersatzlos gestrichen.

134 Abweichend von der Regelung in Rn. 129 wird aus den Gründen des Vermerks des Präsidenten des Landgerichts Köln vom heutigen Tage (Az. 3230-3), der Gegenstand der Beschlussfassung des Präsidiums ist, mit Wirkung ab dem 01.01.2025 der Vorlauf der 11. Zivilkammer im Turnus der zweitinstanzlichen Zivilkammern auf 100 Felder gekürzt. Darüberhinausgehende Belegungen von Turnusfeldern werden – mit Ausnahme solcher infolge reduzierter Arbeitskraftanteile – ersatzlos gestrichen.

135 Aus den Gründen des Vermerks des Präsidenten des Landgerichts vom heutigen Tage (Az. 3230-3), der Gegenstand der Beschlussfassung des Präsidiums ist, werden die bei der 12., 24. und 26. Zivilkammer im Geschäftsjahr 2024 im Unterturnus Prämienanpassungssachen (Rn. 55) eingegangenen Verfahren betreffend die Herabsetzung einer Versicherungsprämie infolge einer unzureichenden Limitierung und gleichzeitige Zuführung eines entsprechenden Barwerts zu den Altersrückstellungen des jeweiligen Versicherungsnehmers auf die 38. Zivilkammer übertragen. Abweichend von Rn. 35 findet bei der 38. Zivilkammer eine Anrechnung im Unterturnus Prämienanpassungssachen nicht statt. Im Übrigen bleibt Rn. 35 jedoch unberührt. Eine Übertragung findet nicht statt, sofern in der Sache bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat und/oder ein Verkündungstermin bestimmt wurde.

136 Die 31. Zivilkammer ist aus den Gründen des Vermerks des Präsidenten des Landgerichts Köln vom heutigen Tage (Az. 3230-3), der Gegenstand der Beschlussfassung des Präsidiums ist, vorübergehend überlastet im Sinne des § 21e Abs. 3 S. 1 GVG. Aus diesem Anlass werden die bei der 31. Zivilkammer in der Zeit vom 01.01. bis 31.01.2025 gemäß Rn. 165 lit. a der Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2025 neu eingehenden Verfahren auf die 33. Zivilkammer abgeleitet und bei dieser entsprechend der Regelung in Rn. 49 der Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2025 im Turnus angerechnet. Bei der 31. Zivilkammer werden die Felder des Unterturnusblattes Wettbewerbssachen anstelle der Eingänge entsprechend mit Kreuzen belegt. Eine Übertragung auf den Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen erfolgt nicht.

Zudem wird die 33. Zivilkammer aus den Gründen des vorstehend genannten Vermerks in der Zeit vom 01.01.2025 bis zum 16.02.2025 lediglich mit 2,0 Arbeitskraftanteilen im Turnus berücksichtigt.

Aus den Gründen des Vermerks des Präsidenten des Landgerichts vom heutigen Tage (Az. 3204 Köln Sdb. I/GVP 2025), der Gegenstand der Beschlussfassung des Präsidiums ist, werden die folgenden Zivilkammern ab dem 01.01.2025 lediglich mit den nachgenannten Arbeitskraftanteilen im Turnus berücksichtigt:

137

1. die 5. Zivilkammer mit 2,65 Arbeitskraftanteilen;
2. die 7. Zivilkammer mit 2,3 Arbeitskraftanteilen;
3. die 16. Zivilkammer mit 2,5 Arbeitskraftanteilen;
4. die 23. Zivilkammer mit 2,8 Arbeitskraftanteilen;
5. die 26. Zivilkammer mit 2,45 Arbeitskraftanteilen;
6. die 40. Zivilkammer mit 2,03 Arbeitskraftanteilen.

Aus den Gründen des Vermerks des Präsidenten des Landgerichts vom heutigen Tage (Az. 3204 Köln Sdb. I/GVP 2025), der Gegenstand der Beschlussfassung des Präsidiums ist, wird die 4. kleine Strafkammer ab dem 01.01.2025 bis auf weiteres im Turnus der kleinen Strafkammern nicht berücksichtigt.

138

2. Teil

Verteilung der richterlichen Geschäfte

A.

Zivilkammern erster Instanz

139 Es bearbeiten (einschließlich der Verfahren betreffend Prozesskostenhilfe und etwaiger Nebenentscheidungen):

140 **2. Zivilkammer (Abt. 2)**

a) Ansprüche aus der nicht nur treuhänderischen Berufstätigkeit von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften, Ansprüche aus der Tätigkeit von Lohnsteuerhilfevereinen gemäß § 4 Nr. 11 StBerG oder Buchhaltern gemäß § 6 Nr. 4 StBerG sowie Ansprüche aus der Berufstätigkeit von anderen in § 3 StBerG genannten Personen, soweit deren Tätigkeit im Einzelfall ihren Schwerpunkt in einer Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 StBerG hatte; hierzu zählen auch Honoraransprüche, die auf § 35 RVG i. V. m. den Vorschriften der Steuerberatervergütungsverordnung gestützt werden.

b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 16. Zivilkammer
in zweiter Linie: 25. Zivilkammer
in dritter Linie: 3. Zivilkammer
in vierter Linie: 19. Zivilkammer

141 **3. Zivilkammer (Abt. 3)**

a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 57.

b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend die Zahnbehandlung von Menschen einschließlich Kieferorthopädie und Zahnersatz und insoweit betreffend die Haftung für Arzneimittel und Medizinprodukte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, soweit nicht die 23. oder 40. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 57.

c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Vorsorge- und Heilbehandlung von Menschen einschließlich kosmetischer

Behandlungen und die Haftung für Arzneimittel und Medizinprodukte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, soweit nicht die 23. Zivilkammer oder 40. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a und b erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 57.

- d) Die Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel.
- e) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 25. Zivilkammer
in zweiter Linie: 19. Zivilkammer
in dritter Linie: 36. Zivilkammer
in vierter Linie: 2. Zivilkammer

4. Zivilkammer (Abt. 4)

142

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen (Rn. 18), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 37. Zivilkammer
in zweiter Linie: 7. Zivilkammer
in dritter Linie: 18. Zivilkammer
in vierter Linie: 10. Zivilkammer

5. Zivilkammer (Abt. 5)

143

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, in denen Ansprüche gegen eine inländische öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft, gegen einen Landschaftsverband, gegen den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen, gegen die Universität zu Köln oder gegen das Universitätsklinikum Köln erhoben werden, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen erstinstanzlichen Zivilkammer auf einem besonderen Sachgebiet gegeben ist.
- b) Die Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, in denen öffentlich-rechtliche Ansprüche (auch Ansprüche wegen Amtspflichtverletzungen) geltend gemacht werden.

- c) Die Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, in denen Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung gegen einen Notar geltend gemacht werden.
- d) Die Einwendungen gegen die Kostenberechnung der Notare einschließlich solcher gegen die Zahlungspflicht und gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 127 GNotKG).
- e) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- f) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen (Rn. 18) soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. e erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- g) Die Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Vergabeverfahren, soweit nicht die 31. oder 33. Zivilkammer zuständig ist.
- h) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 8. Zivilkammer
in zweiter Linie: 17. Zivilkammer
in dritter Linie: 16. Zivilkammer
in vierter Linie: 33. Zivilkammer

144 7. Zivilkammer (Abt. 7)

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen (Rn. 18), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 18. Zivilkammer
in zweiter Linie: 4. Zivilkammer
in dritter Linie: 37. Zivilkammer
in vierter Linie: 8. Zivilkammer

8. Zivilkammer (Abt. 8)

145

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen (Rn. 18), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 10. Zivilkammer
in zweiter Linie: 32. Zivilkammer
in dritter Linie: 5. Zivilkammer
in vierter Linie: 18. Zivilkammer

10. Zivilkammer (Abt. 10)

146

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen (Rn. 18), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 5. Zivilkammer
in zweiter Linie: 27. Zivilkammer
in dritter Linie: 32. Zivilkammer
in vierter Linie: 7. Zivilkammer

11. Zivilkammer (Abt. 11)

147

Die bis zum 31.12.2019 eingegangenen Verfahren betreffend Einwendungen gegen die Kostenberechnung der Notare einschließlich solcher gegen die Zahlungspflicht und gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 127 GNotKG oder § 156 KostO (Altfälle)), soweit diese nicht auf die 5. Zivilkammer übertragen worden sind.

Vertreterkammer: in erster Linie: 9. Zivilkammer
in zweiter Linie: 6. Zivilkammer

148 **12. Zivilkammer (Abt. 12)**

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG aus Lebensversicherungen, Rentenversicherungen (außer Ansprüche gegen Zusatzversorgungskassen), Unfallversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Grundfähigkeitsversicherungen, Schwere-Krankheiten-Versicherungen oder Restschuldversicherungen wegen Tod, Unfall oder Berufsunfähigkeit im Unterturnus gemäß Rn. 52.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, aus Teilungsverhältnissen und aus Teilungsabkommen, soweit es sich um Lebensversicherungen, Rentenversicherungen (außer Ansprüche gegen Zusatzversorgungskassen), Unfallversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Grundfähigkeitsversicherungen, Schwere-Krankheiten-Versicherungen oder Restschuldversicherungen wegen Tod, Unfall oder Berufsunfähigkeit handelt, soweit nicht bereits von lit. a erfasst und nicht die 15., 21., 22. oder 30. Zivilkammer zuständig sind, im Unterturnus gemäß Rn. 52.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 26. Zivilkammer
 in zweiter Linie: 24. Zivilkammer
 in dritter Linie: 40. Zivilkammer
 in vierter Linie: 23. Zivilkammer

149 **14. Zivilkammer**

als Abt. 14:

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, soweit sie sich beziehen auf das Verlags- oder das Urheberrecht einschließlich des Buchpreisbindungsgesetzes.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 28. Zivilkammer
 in zweiter Linie: 33. Zivilkammer
 in dritter Linie: 31. Zivilkammer
 in vierter Linie: 15. Zivilkammer

als Abt. 214:

Die Anordnungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG.

15. Zivilkammer (Abt. 15)

150

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG mit den Buchstaben E, H, K und T sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 51.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 KWG – hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen – und nach BörsG), über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben E, H, K und T sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 51, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Streitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche (auch im weiteren Sinne) und Ansprüche aus Anlagenvermittlung und Anlagenberatung, auch soweit die Ansprüche auf deliktische Anspruchsgrundlagen gestützt werden, sowie Rechtsstreitigkeiten, in denen die Zuständigkeit des Landgerichts Köln auf § 32b ZPO beruht, mit den Buchstaben E, H, K und T sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 51, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- d) Die Rechtsstreitigkeiten, die gemäß § 50 Abs. 1 und § 51 ZKG den Landgerichten zugewiesen sind.
- e) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 22. Zivilkammer
in zweiter Linie: 21. Zivilkammer
in dritter Linie: 30. Zivilkammer
in vierter Linie: 14. Zivilkammer

16. Zivilkammer (Abt. 16)

151

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften (einschließlich der Güterbeförderung auf See und in der Luft), auch soweit sie aus übergegangenem Recht geltend gemacht werden und auch soweit deliktische Ansprüche geltend gemacht werden, die in Zusammenhang mit den vorgenannten Geschäften stehen.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG, soweit nicht die Zuständigkeit der 22. Zivilkammer gegeben ist.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 2. Zivilkammer
in zweiter Linie: 3. Zivilkammer
in dritter Linie: 25. Zivilkammer
in vierter Linie: 5. Zivilkammer

152 17. Zivilkammer (Abt. 17)

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen (Rn. 18), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 32. Zivilkammer
in zweiter Linie: 5. Zivilkammer
in dritter Linie: 8. Zivilkammer
in vierter Linie: 37. Zivilkammer

153 18. Zivilkammer (Abt. 18)

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG über Ansprüche auf Zahlung oder Rückzahlung von Honorar aus Architekten- und Ingenieurverträgen.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht bereits von lit. a erfasst, wenn diesbezüglich ein Sachzusammenhang gem. Rn. 23 ff. gegeben ist.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen (Rn. 18), soweit nicht bereits von lit. a oder b erfasst, wenn diesbezüglich ein Sachzusammenhang gem. Rn. 23 ff. gegeben ist.
- d) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG sowie aus sonstigen privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, Teilungsverhältnissen und Teilungsabkommen, soweit Gegenstand des Rechtsstreits die Haftung eines Architekten als Versicherungsnehmer oder versicherte Person ist.
- e) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 7. Zivilkammer
in zweiter Linie: 37. Zivilkammer
in dritter Linie: 4. Zivilkammer
in vierter Linie: 27. Zivilkammer

19. Zivilkammer (Abt. 19)

154

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 56.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend Ansprüche des Erben gegen Bevollmächtigte des Erblassers wegen Missbrauchs der Vollmacht im Unterturnus gemäß Rn. 56.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 36. Zivilkammer
in zweiter Linie: 2. Zivilkammer
in dritter Linie: 27. Zivilkammer
in vierter Linie: 3. Zivilkammer

20. Zivilkammer (Abt. 20)

155

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG, soweit nicht die 12., 18., 23. oder 26. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 53.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, aus Teilungsverhältnissen und aus Teilungsabkommen, soweit nicht die 12., 18., 23. oder 26. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 53. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche gegen Mieter oder Fahrer im Falle einer gewerblichen Autovermietung, in denen ein Kaskoschutz vereinbart worden ist.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG betreffend Zusatzversorgungskassen.
- d) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, aus Teilungsverhältnissen und aus Teilungsabkommen betreffend Zusatzversorgungskassen, soweit nicht bereits von lit. c erfasst.
- e) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG aus privatrechtlichen Kranken- oder Pflegeversicherungsverhältnissen, soweit sie Prämienanpassungen in der privaten Krankenversicherung gemäß § 203 Abs. 2 VVG zum Gegenstand haben, im Unterturnus gemäß Rn. 55.
- f) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 24. Zivilkammer
in zweiter Linie: 23. Zivilkammer
in dritter Linie: 26. Zivilkammer
in vierter Linie: 12. Zivilkammer

156 21. Zivilkammer (Abt. 21)

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG mit den Buchstaben A, J, L bis O, U, V und X bis Z sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 51.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 KWG – hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen – und nach BörsG), über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben A, J, L bis O, U, V und X bis Z sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 51, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Streitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche (auch im weiteren Sinne) und Ansprüche aus Anlagenvermittlung und Anlagenberatung, auch soweit die Ansprüche auf deliktische Anspruchsgrundlagen gestützt werden, sowie Rechtsstreitigkeiten, in denen die Zuständigkeit des Landgerichts Köln auf § 32b ZPO beruht, mit den Buchstaben A, J, L bis O, U, V und X bis Z sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 51, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- d) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus dem Maklerverhältnis gemäß §§ 652 bis 655 BGB.
- e) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 66 Abs. 1 WpÜG ausschließlich die Landgerichte zuständig sind.
- f) Die Streitigkeiten betreffend Unterlassung oder Widerruf gemäß § 1 U-KlaG einschließlich etwaiger Folgenbeseitigungsansprüche, soweit die Geschäftsbedingungen von Banken betroffen sind.
- h) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 30. Zivilkammer
in zweiter Linie: 15. Zivilkammer
in dritter Linie: 22. Zivilkammer
in vierter Linie: 29. Zivilkammer

22. Zivilkammer (Abt. 22)

157

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften, Genossenschaften und stillen Gesellschaften, auch wenn der Gesellschaftsanteil durch einen Treuhänder gehalten wird, sowie die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend die Auseinandersetzung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts, jeweils soweit nicht die 15., 21. oder 30. Zivilkammer gemäß Rn. 150 lit. c, Rn. 156 lit. c oder Rn. 164 lit. c zuständig sind.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz zwischen Handelsgesellschaften, Genossenschaften und stillen Gesellschaften einerseits und ihren Organen andererseits einschließlich der Rechtsstreitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, die im Schwerpunkt auf der Grundlage des § 135 InsO geführt werden.
- d) Die zur Zuständigkeit der Zivilkammer gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus dem Aktiengesetz.
- e) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG, soweit der geltend gemachte Anspruch seinem Inhalt nach in die Zuständigkeit der Kammer nach lit. a bis d fällt.
- f) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG mit den Buchstaben B, F, P, R und W sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 51.
- g) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 KWG – hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen – und nach BörsG), über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben B, F, P, R und W sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 51, soweit nicht bereits von lit. e erfasst.
- h) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Streitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche (auch im weiteren Sinne) und Ansprüche aus Anlagenvermittlung und Anlagenberatung, auch soweit die Ansprüche auf deliktische Anspruchsgrundlagen gestützt werden, sowie Rechtsstreitigkeiten, in denen die Zuständigkeit des Landgerichts Köln auf § 32b ZPO beruht, mit den Buchstaben B, F, P, R und W sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 51, soweit nicht bereits von lit. e erfasst.
- i) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 15. Zivilkammer
in zweiter Linie: 30. Zivilkammer
in dritter Linie: 21. Zivilkammer
in vierter Linie: 28. Zivilkammer

158 23. Zivilkammer (Abt. 23)

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG aus privatrechtlichen Kranken- oder Pflegeversicherungsverhältnissen, auch soweit es sich um eine Restschuldversicherung handelt, sowie aus Restschuldversicherungen wegen Arbeitsunfähigkeit im Unterturnus gemäß Rn. 54.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, aus Teilungsverhältnissen und aus Teilungsabkommen, soweit es sich um Kranken- oder Pflegeversicherungen, auch im Rahmen von Restschuldversicherungen, oder um Restschuldversicherungen wegen Arbeitsunfähigkeit handelt, soweit nicht bereits von lit. a erfasst im Unterturnus gemäß Rn. 54.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG aus privatrechtlichen Kranken- oder Pflegeversicherungsverhältnissen, soweit sie Prämienanpassungen in der privaten Krankenversicherung gemäß § 203 Abs. 2 VVG zum Gegenstand haben, im Unterturnus gemäß Rn. 55.
- d) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 40. Zivilkammer
in zweiter Linie: 30. Zivilkammer
in dritter Linie: 20. Zivilkammer
in vierter Linie: 24. Zivilkammer

159 24. Zivilkammer (Abt. 24)

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG, soweit nicht die 12., 18., 23. oder 26. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 53.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, aus Teilungsverhältnissen und aus Teilungsabkommen, soweit nicht die 12., 18., 23. oder 26. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus

gemäß Rn. 53. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche gegen Mieter oder Fahrer im Falle einer gewerblichen Autovermietung, in denen ein Kaskoschutz vereinbart worden ist.

- c) Rechtsstreitigkeiten betreffend die Ansprüche aus dem Betriebsrentengesetz gegen den gesetzlichen Träger dieser Versicherung.
- d) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 20. Zivilkammer
in zweiter Linie: 12. Zivilkammer
in dritter Linie: 26. Zivilkammer
in vierter Linie: 40. Zivilkammer

25. Zivilkammer (Abt. 25)

160

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 57.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend die Zahnbehandlung von Menschen einschließlich Kieferorthopädie und Zahnersatz und insoweit betreffend die Haftung für Arzneimittel und Medizinprodukte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, soweit nicht die 23. oder 40. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 57.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Vorsorge- und Heilbehandlung von Menschen einschließlich kosmetischer Behandlungen und die Haftung für Arzneimittel und Medizinprodukte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, soweit nicht die 3., 23. oder 40. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 57.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 3. Zivilkammer
in zweiter Linie: 36. Zivilkammer
in dritter Linie: 19. Zivilkammer
in vierter Linie: 16. Zivilkammer

161 26. Zivilkammer (Abt. 26)

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG aus Lebensversicherungen, Rentenversicherungen (außer Ansprüche gegen Zusatzversorgungskassen), Unfallversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Grundfähigkeitsversicherungen, Schwere-Krankheiten-Versicherungen oder Restschuldversicherungen wegen Tod, Unfall oder Berufsunfähigkeit im Unterturnus gemäß Rn. 52.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, aus Teilungsverhältnissen und aus Teilungsabkommen, soweit es sich um Lebensversicherungen, Rentenversicherungen (außer Ansprüche gegen Zusatzversorgungskassen), Unfallversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Grundfähigkeitsversicherungen, Schwere-Krankheiten-Versicherungen oder Restschuldversicherungen wegen Tod, Unfall oder Berufsunfähigkeit handelt, soweit nicht bereits von lit. a erfasst und nicht die 15., 21., 22. oder 30. Zivilkammer zuständig sind, im Unterturnus gemäß Rn. 52.
- c) Die Streitigkeiten betreffend Unterlassung oder Widerruf gemäß § 1 UKlaG einschließlich etwaiger Folgenbeseitigungsansprüche, soweit die Geschäftsbedingungen von Versicherungen betroffen sind.
- d) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 12. Zivilkammer
in zweiter Linie: 40. Zivilkammer
in dritter Linie: 24. Zivilkammer
in vierter Linie: 20. Zivilkammer

162 27. Zivilkammer (Abt. 27)

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen (Rn. 18), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 5. Zivilkammer
in zweiter Linie: 10. Zivilkammer
in dritter Linie: 17. Zivilkammer
in vierter Linie: 32. Zivilkammer

28. Zivilkammer (Abt. 28)

163

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz
 - aa) im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG, soweit nicht die Zuständigkeit der 31. oder 33. Zivilkammer gegeben ist,
 - bb) über Unterlassungs-, Beseitigungs-, Löschungs-, Richtigstellungs-, Widerrufs- und Schadensersatzansprüche einschließlich Ansprüche auf Ersatz des immateriellen Schadens sowie auf Zahlung einer Geldentschädigung sowie Nebenansprüche dazu wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts oder wegen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb durch andere als in § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG aufgeführte Veröffentlichungen sowie durch sonstige Äußerungen,
 - cc) über Ansprüche auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung,
 - dd) über die Verpflichtung zur Einräumung von Sendezeit für Dritte in Rundfunk und Fernsehen,
 - ee) über Ansprüche nach § 12 Abs. 2 des WDR-Gesetzes, § 43 Abs. 4 LMG NRW oder vergleichbaren Vorschriften,
 - ff) zwischen dem Betreiber und einem Nutzer eines sozialen Netzwerks im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 NetzDG, soweit Ansprüche nicht auf die Datenschutzgrundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz oder das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gestützt werden und nicht die Zuständigkeit der 14. Zivilkammer nach Rn. 149 a) gegeben ist.
 - gg) aufgrund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten.
- b) Die Anordnungsverfahren nach § 21 Abs. 3 TDDDGG.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.
Vertreterkammer: in erster Linie: 14. Zivilkammer
in zweiter Linie: 33. Zivilkammer
in dritter Linie: 31. Zivilkammer
in vierter Linie: 30. Zivilkammer

164 30. Zivilkammer (Abt. 30)

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG mit den Buchstaben C, D, G, I und Q sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 51.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 KWG – hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen – und nach BörsG), über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben C, D, G, I und Q sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 51, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Streitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche (auch im weiteren Sinne) und Ansprüche aus Anlagenvermittlung und Anlagenberatung, auch soweit die Ansprüche auf deliktische Anspruchsgrundlagen gestützt werden, sowie Rechtsstreitigkeiten, in denen die Zuständigkeit des Landgerichts Köln auf § 32b ZPO beruht, mit den Buchstaben C, D, G, I und Q sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 51, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- d) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 21. Zivilkammer
in zweiter Linie: 23. Zivilkammer
in dritter Linie: 15. Zivilkammer
in dritter Linie: 22. Zivilkammer

165 31. Zivilkammer (Abt. 31)

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus gemäß Rn. 49, soweit sie sich beziehen auf
 - aa) das Recht des unlauteren Wettbewerbs,
 - bb) die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 15 Abs. 1 GeschGehG die Landgerichte ausschließlich zuständig sind,
 - cc) Kennzeichenstreitsachen im Sinne des § 140 MarkenG (einschließlich der Anordnungsverfahren nach § 19 Abs. 9 MarkenG) sowie nach dem Olympiaschutzgesetz, Gemeinschaftsmarkenstreitsachen im Sinne des § 125e MarkenG,
 - dd) Namensstreitsachen einschließlich Streitigkeiten über Domain-Namen, soweit nicht die 28. Zivilkammer zuständig ist,

- ee) Designstreitsachen im Sinne des § 52 DesignG (einschließlich der Anordnungsverfahren nach § 46 Abs. 9 DesignG), Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen im Sinne des § 63 DesignG,
 - ff) Schutz von Auslandspatenten,
 - gg) Unterlassungsansprüche gemäß § 2 UKlaG,
 - hh) Streitigkeiten aufgrund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den Rechtsgebieten zu lit. aa bis gg,
 - ii) Anordnungsverfahren nach § 37b Abs. 9 des Sortenschutzgesetzes,
 - jj) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz sowie nach dem Telekommunikationsgesetz oder
 - kk) Streitigkeiten betreffend Unterlassung oder Widerruf gemäß § 1 UKlaG einschließlich etwaiger Folgenbeseitigungsansprüche, soweit nicht die Zuständigkeit der 21. oder 26. Zivilkammer gegeben ist.
- b) Kartellsachen gemäß § 87 GWB im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.
- Vertreterkammer: in erster Linie: 33. Zivilkammer
in zweiter Linie: 14. Zivilkammer
in dritter Linie: 28. Zivilkammer
in vierter Linie: 21. Zivilkammer

32. Zivilkammer (Abt. 32)

166

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
 - b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über Ansprüche betreffend Bausachen (Rn. 18), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
 - c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.
- Vertreterkammer: in erster Linie: 17. Zivilkammer
in zweiter Linie: 8. Zivilkammer
in dritter Linie: 10. Zivilkammer
in vierter Linie: 4. Zivilkammer

167 33. Zivilkammer (Abt. 33)

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Unterturnus gemäß Rn. 49, soweit sie sich beziehen auf
 - aa) das Recht des unlauteren Wettbewerbs,
 - bb) die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 15 Abs. 1 GeschGehG die Landgerichte ausschließlich zuständig sind,
 - cc) Kennzeichenstreitsachen im Sinne des § 140 MarkenG (einschließlich der Anordnungsverfahren nach § 19 Abs. 9 MarkenG) sowie nach dem Olympiaschutzgesetz, Gemeinschaftsmarkenstreitsachen im Sinne des § 125e MarkenG,
 - dd) Namensstreitsachen einschließlich Streitigkeiten über Domain-Namen, soweit nicht die 28. Zivilkammer zuständig ist,
 - ee) Designstreitsachen im Sinne des § 52 DesignG (einschließlich der Anordnungsverfahren nach § 46 Abs. 9 DesignG), Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen im Sinne des § 63 DesignG,
 - ff) Schutz von Auslandspatenten,
 - gg) Unterlassungsansprüche gemäß § 2 UKlaG,
 - hh) Streitigkeiten aufgrund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den Rechtsgebieten zu lit. aa bis gg,
 - ii) Anordnungsverfahren nach § 37b Abs. 9 des Sortenschutzgesetzes,
 - jj) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz sowie nach dem Telekommunikationsgesetz,
 - kk) Streitigkeiten betreffend Unterlassung oder Widerruf gemäß § 1 UKlaG einschließlich etwaiger Folgenbeseitigungsansprüche, soweit nicht die Zuständigkeit der 21. oder 26. Zivilkammer gegeben ist.
- b) Kartellsachen gemäß § 87 GWB im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- c) Streitigkeiten gemäß § 2 der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus den Bereichen der Unternehmenstransaktionen (Mergers & Acquisitions), der Informationstechnologie und Medientechnik sowie der erneuerbaren Energien vom 22. November 2021, soweit nicht die Zuständigkeit der 14. Zivilkammer gegeben ist.
- d) Streitigkeiten aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die

Summe von 50.000,00 Euro übersteigt, soweit keine Verbraucher beteiligt sind und soweit nicht die Zuständigkeit der 14. Zivilkammer gegeben ist.

e) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 31. Zivilkammer
in zweiter Linie: 28. Zivilkammer
in dritter Linie: 14. Zivilkammer
in vierter Linie: 36. Zivilkammer

36. Zivilkammer (Abt. 36)

168

a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 56.

b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend Ansprüche des Erben gegen Bevollmächtigte des Erblassers wegen Missbrauchs der Vollmacht im Unterturnus gemäß Rn. 56.

c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 19. Zivilkammer
in zweiter Linie: 16. Zivilkammer
in dritter Linie: 2. Zivilkammer
in vierter Linie: 25. Zivilkammer

37. Zivilkammer (Abt. 37)

169

a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 50.

b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen (Rn. 18), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 50.

c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 4. Zivilkammer
in zweiter Linie: 18. Zivilkammer
in dritter Linie: 7. Zivilkammer
in vierter Linie: 17. Zivilkammer

170 38. Zivilkammer (Abt. 38)

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG aus privatrechtlichen Kranken- oder Pflegeversicherungsverhältnissen, soweit sie Prämienanpassungen in der privaten Krankenversicherung gemäß § 203 Abs. 2 VVG zum Gegenstand haben, im Unterturnus gemäß Rn. 55.

Vertreterkammer: in erster Linie: 23. Zivilkammer
in zweiter Linie: 40. Zivilkammer
in dritter Linie: 20. Zivilkammer
in vierter Linie: 26. Zivilkammer

171 39. Zivilkammer (Abt. 39)

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, soweit die Parteien übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in englischer Sprache führen, auf einen Dolmetscher verzichten und der Rechtsstreit einen internationalen Bezug aufweist.

Der Rechtsstreit wird an diese Kammer abgegeben, wenn die klagende Partei mit der Klageschrift bzw. Anspruchsbegründung und die beklagte Partei im Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens mit der Verteidigungsanzeige bzw. bei Anberaumung eines frühen ersten Termins mit der Klageerwiderung dies beantragen.

Die Zuständigkeit der Kammer bleibt erhalten, wenn die mündliche Verhandlung aus nachträglich eintretenden Gründen in deutscher Sprache fortgeführt wird.

Vertreterkammer: in erster Linie: 38. Zivilkammer
in zweiter Linie: 13. Zivilkammer

172 40. Zivilkammer (Abt. 40)

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG aus privatrechtlichen Kranken- oder Pflegeversicherungsverhältnissen, auch soweit es sich um eine Restschuldversicherung handelt, sowie aus Restschuldversicherungen wegen Arbeitsunfähigkeit im Unterturnus gemäß Rn. 54.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, aus Teilungsverhältnissen und aus Teilungsabkommen, soweit es sich um Kranken- oder Pflegeversicherungen, auch im Rahmen von Restschuldversicherungen, oder um

Restschuldversicherungen wegen Arbeitsunfähigkeit handelt, soweit nicht bereits von lit. a erfasst im Unterturnus gemäß Rn. 54.

- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG aus privatrechtlichen Kranken- oder Pflegeversicherungsverhältnissen, soweit sie Prämienanpassungen in der privaten Krankenversicherung gemäß § 203 Abs. 2 VVG zum Gegenstand haben, im Unterturnus gemäß Rn. 55.
- d) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 38. Zivilkammer
in zweiter Linie: 23. Zivilkammer
in dritter Linie: 20. Zivilkammer
in vierter Linie: 12. Zivilkammer

B.
Zivilkammern zweiter Instanz

Es bearbeiten:

173

1. Zivilkammer (Abt. 1)

- a) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Brühl und Köln – insoweit mit den Buchstaben A bis K (einschließlich) – in Raumstreitigkeiten (Feststellungs- und Leistungsklagen betreffend die Überlassung, Benutzung oder Räumung von Wohn- und anderen Räumen einschließlich der Nebenräume und der an Wohnungen angrenzenden Hausgärten), Streitigkeiten über die Nutzungsentschädigung für nicht aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses benutzte Räume sowie sonstigen Streitigkeiten aus einem Miet- oder Pachtverhältnis über unbewegliche Sachen.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist, sowie im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, auch wenn die Räumung aufgrund eines Zuschlagsbeschlusses betrieben wird.
- c) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts Köln in Verfahren nach dem 3. Buch des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).
- d) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts Köln nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG).
- e) Die Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Köln nach § 121b StVollzG, auch soweit diese Bestimmung aufgrund anderer Vorschriften entsprechend gilt.
- f) Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- g) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks in Konkurs- und Vergleichssachen sowie gegen Entscheidungen in Insolvenzsachen (auch gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG) mit den Buchstaben A bis K (einschließlich).
- h) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.

- i) Die Beschwerden gegen Prozesskostenhilfeentscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- j) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und h die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach den §§ 283a Abs. 1, 940a Abs. 2, Abs. 3 ZPO, soweit das zugrunde liegende Hauptsacheverfahren bei der Kammer im Berufungsrechtszug anhängig ist.
- k) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks als Vollstreckungsgericht (mit Ausnahme der Sachen betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen und ausgenommen Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, soweit sie besonders zugeteilt sind, und Beschwerden betreffend die Zwangsvollstreckung zur Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen, §§ 887, 888, 890 ZPO), soweit nicht die Zuständigkeit der 11. Zivilkammer gegeben ist, im Turnus.
- l) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. c bis f und k die Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte oder deren Selbstablehnung zum Gegenstand haben.
- m) Die Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist, im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 6. Zivilkammer
in zweiter Linie: 13. Zivilkammer
in dritter Linie: 11. Zivilkammer
in vierter Linie: 9. Zivilkammer

2. Zivilkammer (Abt. 2)

174

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten über Ansprüche aus der nicht nur treuhänderischen Berufstätigkeit von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften, Ansprüche aus der Tätigkeit von Lohnsteuerhilfevereinen gemäß § 4 Nr. 11 StBerG oder Buchhaltern gemäß § 6 Nr. 4 StBerG sowie Ansprüche aus der Berufstätigkeit von anderen in § 3 StBerG genannten Personen, soweit deren Tätigkeit im Einzelfall ihren Schwerpunkt in einer Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 StBerG hatte; hierzu zählen auch Honoraransprüche, die auf § 35 RVG i. V. m. den Vorschriften der Steuerberatervergütungsverordnung gestützt werden.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

- c) Die Entscheidungen in den Fällen der Verweigerung von Ausfertigungen oder Abschriften notarieller Urkunden (§ 54 BeurkG).
- d) Die Entscheidungen in den Fällen der Amtsverweigerung eines Notars (§ 15 BNotO).

Vertreterkammer: in erster Linie: 16. Zivilkammer
in zweiter Linie: 25. Zivilkammer
in dritter Linie: 3. Zivilkammer
in vierter Linie: 19. Zivilkammer

175 3. Zivilkammer (Abt. 3)

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 57.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend die Zahnbehandlung von Menschen einschließlich Kieferorthopädie und Zahnersatz und insoweit betreffend die Haftung für Arzneimittel und Medizinprodukte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, soweit nicht die 23. oder 40. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 57.
- c) Die Berufungen in Verfahren betreffend Vorsorge- und Heilbehandlung von Menschen einschließlich kosmetischer Behandlung und die Haftung für Arzneimittel und Medizinprodukte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, soweit nicht die 23. oder 40. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a und b erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 57.
- d) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis c die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 25. Zivilkammer
in zweiter Linie: 19. Zivilkammer
in dritter Linie: 36. Zivilkammer
in vierter Linie: 2. Zivilkammer

4. Zivilkammer (Abt. 4)

176

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bausachen (Rn. 18), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 37. Zivilkammer
in zweiter Linie: 7. Zivilkammer
in dritter Linie: 18. Zivilkammer
in vierter Linie: 10. Zivilkammer

5. Zivilkammer (Abt. 5)

177

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- b) Die Berufungen in Streitigkeiten betreffend Entschädigungs- und Erstattungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz.
- c) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bausachen (Rn. 18), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- d) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis c die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 8. Zivilkammer
in zweiter Linie: 17. Zivilkammer
in dritter Linie: 16. Zivilkammer
in vierter Linie: 33. Zivilkammer

6. Zivilkammer (Abt. 6)

- a) Die Berufungen gegen die Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des Amtsgerichts Leverkusen.
- b) Die Berufungen gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts Köln in Raumstreitigkeiten (Feststellungs- und Leistungsklagen betreffend die Überlassung, Benutzung oder Räumung von Wohn- und anderen Räumen einschließlich der Nebenräume und der an Wohnungen angrenzenden Hausgärten), Streitigkeiten über die Nutzungsentschädigung für nicht aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses benutzte Räume sowie sonstigen Streitigkeiten aus einem Miet- oder Pachtverhältnis über unbewegliche Sachen mit den Buchstaben L bis Z.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist. Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. b die Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, auch wenn die Räumung aufgrund eines Zuschlagsbeschlusses betrieben wird.
- d) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks mit Ausnahme des Amtsgerichts Köln in Verfahren nach dem 3. Buch des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).
- e) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks mit Ausnahme des Amtsgerichts Köln nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG).
- f) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks in Sachen betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.
- g) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- h) Die Beschwerden gegen Prozesskostenhilfeentscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- i) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a, b und g die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach den §§ 283a Abs. 1, 940a Abs. 2, Abs. 3 ZPO, soweit das zugrunde liegende Hauptsacheverfahren bei der Kammer im Berufungsrechtszug anhängig ist.
- j) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks als Vollstreckungsgericht (mit Ausnahme der Sachen betref-

fend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen und ausgenommen Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, soweit sie besonders zugeteilt sind, und Beschwerden betreffend die Zwangsvollstreckung zur Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen, §§ 887, 888, 890 ZPO), soweit nicht die Zuständigkeit der 11. Zivilkammer gegeben ist, im Turnus.

- k) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. lit. d bis f und k die Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte oder deren Selbstablehnung zum Gegenstand haben.
- l) Die Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist, im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 1. Zivilkammer
in zweiter Linie: 29. Zivilkammer
in dritter Linie: 9. Zivilkammer
in vierter Linie: 13. Zivilkammer

7. Zivilkammer (Abt. 7)

179

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bausachen (Rn. 18), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 18. Zivilkammer
in zweiter Linie: 4. Zivilkammer
in dritter Linie: 37. Zivilkammer
in vierter Linie: 8. Zivilkammer

180 8. Zivilkammer (Abt. 8)

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bausachen (Rn. 18), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 10. Zivilkammer
in zweiter Linie: 32. Zivilkammer
in dritter Linie: 5. Zivilkammer
in vierter Linie: 18. Zivilkammer

181 9. Zivilkammer (Abt. 9)

- a) Die Berufungen gegen die Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Amtsgerichte Bergisch Gladbach, Gummersbach und Wermelskirchen, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.
- b) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Bergisch Gladbach, Gummersbach, Wermelskirchen und Wipperfürth in Raumstreitigkeiten (Feststellungs- und Leistungsklagen betreffend die Überlassung, Benutzung oder Räumung von Wohn- und anderen Räumen einschließlich der Nebenräume und der an Wohnungen angrenzenden Hausgärten), Streitigkeiten über die Nutzungsentschädigung für nicht aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses benutzte Räume sowie sonstigen Streitigkeiten aus einem Miet- oder Pachtverhältnis über unbewegliche Sachen.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist. Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. b die Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, auch wenn die Räumung aufgrund eines Zuschlagsbeschlusses betrieben wird.
- d) Beschwerden und sonstige Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte oder deren Selbstablehnung in Zivilsachen zum Gegenstand haben, soweit nicht die 1., 6., 11., 13. oder 29. Zivilkammer zuständig ist.
- e) Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Zivilsachen.

- f) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- g) Die Beschwerden gegen Prozesskostenhilfeentscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- h) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a, b und f die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach den §§ 283a Abs. 1, 940a Abs. 2, Abs. 3 ZPO, soweit das zugrunde liegende Hauptsacheverfahren bei der Kammer im Berufungsrechtszug anhängig ist.
- i) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks als Vollstreckungsgericht (mit Ausnahme der Sachen betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen und ausgenommen Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, soweit sie besonders zugeteilt sind, und Beschwerden betreffend die Zwangsvollstreckung zur Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen, §§ 887, 888, 890 ZPO), soweit nicht die Zuständigkeit der 11. Zivilkammer gegeben ist, im Turnus.
- j) Die Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist, im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 13. Zivilkammer
in zweiter Linie: 11. Zivilkammer
in dritter Linie: 6. Zivilkammer
in vierter Linie: 1. Zivilkammer

10. Zivilkammer (Abt. 10)

182

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bausachen (Rn. 18), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 27. Zivilkammer
in zweiter Linie: 5. Zivilkammer
in dritter Linie: 32. Zivilkammer
in vierter Linie: 7. Zivilkammer

183

11. Zivilkammer (Abt. 11)

- a) Die Berufungen betreffend Ansprüche aus Reisevertrag.
- b) Die Berufungen betreffend Ansprüche aus der VO (EG) 261/2004 (sog. Fluggastrechteverordnung) und sonstige Ansprüche aus der Flugbeförderung von Personen und Reisegepäck.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis c die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.
- d) Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks betreffend Ansprüche aus gesetzlicher oder vertraglicher Unterhaltspflicht, soweit das Landgericht zuständig ist.
- e) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks aus folgenden Rechtsgebieten:
 - Grundbuch einschließlich Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse,
 - öffentliche Register (außer Personenstandssachen),
 - Nachlass und
 - Todeserklärungen.
- f) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- g) Die Beschwerden gegen Prozesskostenhilfeentscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- h) Alle nicht besonders zugeteilten Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG a. F. / FamFG) zweiter Instanz.
- i) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis c und f die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach den §§ 283a Abs. 1, 940a Abs. 2, Abs. 3 ZPO, soweit das zugrunde liegende Hauptsacheverfahren bei der Kammer im Berufungsrechtszug anhängig ist.
- j) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts Köln als Vollstreckungsgericht (mit Ausnahme der Sachen betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen und ausgenommen Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, soweit sie besonders zugeteilt sind, und Beschwerden betreffend die Zwangsvollstreckung zur Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen, §§ 887, 888, 890 ZPO).
- k) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. e und j die Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte oder deren Selbstablehnung zum Gegenstand haben.

- l) Die Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist, im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 9. Zivilkammer
in zweiter Linie: 6. Zivilkammer
in dritter Linie: 13. Zivilkammer
in vierter Linie: 1. Zivilkammer

12. Zivilkammer (Abt. 12)

184

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG aus Lebensversicherungen, Rentenversicherungen (außer Ansprüche gegen Zusatzversorgungskassen), Unfallversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Grundfähigkeitsversicherungen, Schwere-Krankheiten-Versicherungen oder Restschuldversicherungen wegen Tod, Unfall oder Berufsunfähigkeit im Unterturnus gemäß Rn. 52.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend privatrechtliche Versicherungsverhältnisse, Teilungsverhältnisse und Teilungsabkommen, soweit es sich um Lebensversicherungen, Rentenversicherungen (außer Ansprüche gegen Zusatzversorgungskassen), Unfallversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Grundfähigkeitsversicherungen, Schwere-Krankheiten-Versicherungen oder Restschuldversicherungen wegen Tod, Unfall oder Berufsunfähigkeit handelt, soweit nicht bereits von lit. a erfasst und nicht die 15., 21., 22. oder 30. Zivilkammer zuständig sind, im Unterturnus gemäß Rn. 52.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 26. Zivilkammer
in zweiter Linie: 24. Zivilkammer
in dritter Linie: 40. Zivilkammer
in vierter Linie: 23. Zivilkammer

13. Zivilkammer (Abt. 13)

- a) Die Berufungen gegen die Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Amtsgerichte Bergheim, Brühl und Kerpen, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.
- b) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Bergheim und Kerpen in Raumstreitigkeiten (Feststellungs- und Leistungsklagen betreffend die Überlassung, Benutzung oder Räumung von Wohn- und anderen Räumen einschließlich der Nebenräume und der an Wohnungen angrenzenden Hausgärten), Streitigkeiten über die Nutzungsent-schädigung für nicht aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses be-nutzte Räume sowie sonstigen Streitigkeiten aus einem Miet- oder Pachtverhältnis über unbewegliche Sachen.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zi-vilkammer begründet ist. Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. b die Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, auch wenn die Räumung aufgrund eines Zuschlagsbeschlusses betrieben wird.
- d) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks, die Gebühren für Zeugen und Sachverständige betreffen.
- e) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks in Konkurs- und Vergleichssachen sowie gegen Entschei-dungen in Insolvenz-sachen (auch gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG) mit den Buchstaben L bis Z.
- f) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- g) Die Beschwerden gegen Prozesskostenhilfeentscheidungen der Amts-gerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- h) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a, b und f die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach den §§ 283a Abs. 1, 940a Abs. 2, Abs. 3 ZPO, soweit das zugrunde liegende Hauptsacheverfahren bei der Kammer im Berufungsrechtszug anhängig ist.
- i) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks als Vollstreckungsgericht (mit Ausnahme der Sachen betref-fend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen und ausge-nommen Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, so-weit sie besonders zugeteilt sind, und Beschwerden betreffend die

Zwangsvollstreckung zur Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen, §§ 887, 888, 890 ZPO), soweit nicht die Zuständigkeit der 11. Zivilkammer gegeben ist, im Turnus.

- j) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. e und i die Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte oder deren Selbstablehnung zum Gegenstand haben.
- k) Die Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist, im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 9. Zivilkammer
in zweiter Linie: 11. Zivilkammer
in dritter Linie: 1. Zivilkammer
in vierter Linie: 6. Zivilkammer

14. Zivilkammer (als Abt. 14)

186

- a) Die Berufungen in Verfahren betreffend das Verlags- oder Urheberrecht einschließlich des Buchpreisbindungsgesetzes.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 28. Zivilkammer
in zweiter Linie: 33. Zivilkammer
in dritter Linie: 31. Zivilkammer
in vierter Linie: 15. Zivilkammer

15. Zivilkammer (Abt. 15)

187

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG mit den Buchstaben E, H, K und T sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 51.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 KWG – hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen – und nach BörsG), über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben E, H, K und T sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 51, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.

- c) Die Berufungen in Verfahren betreffend Streitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche (auch im weiteren Sinne) und Ansprüche aus Anlagenvermittlung und Anlagenberatung, auch soweit die Ansprüche auf deliktische Anspruchsgrundlagen gestützt werden, mit den Buchstaben E, H, K und T sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 51, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- d) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis c die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 22. Zivilkammer
in zweiter Linie: 21. Zivilkammer
in dritter Linie: 30. Zivilkammer
in vierter Linie: 14. Zivilkammer

188

16. Zivilkammer (Abt. 16)

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften (einschließlich der Güterbeförderung auf See und in der Luft), auch soweit sie aus übergegangenem Recht geltend gemacht werden und auch soweit deliktische Ansprüche geltend gemacht werden, die in Zusammenhang mit den vorgenannten Geschäften stehen, soweit nicht die 11. Zivilkammer zuständig ist.
- b) Die Berufungen betreffend Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG, soweit nicht die Zuständigkeit der 22. Zivilkammer gegeben ist.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 2. Zivilkammer
in zweiter Linie: 3. Zivilkammer
in dritter Linie: 25. Zivilkammer
in vierter Linie: 5. Zivilkammer

17. Zivilkammer (Abt. 17)

189

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bausachen (Rn. 18), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 32. Zivilkammer
in zweiter Linie: 5. Zivilkammer
in dritter Linie: 8. Zivilkammer
in vierter Linie: 37. Zivilkammer

18. Zivilkammer (Abt. 18)

190

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG über Ansprüche auf Zahlung oder Rückzahlung von Honorar aus Architekten- und Ingenieurverträgen.
- b) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht bereits von lit. a erfasst, wenn diesbezüglich ein Sachzusammenhang gem. Rn. 23 ff. gegeben ist.
- c) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bausachen (Rn. 18), soweit nicht bereits von lit. a oder b erfasst, wenn diesbezüglich ein Sachzusammenhang gem. Rn. 23 ff. gegeben ist.
- d) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG sowie aus sonstigen privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, Teilungsverhältnissen und Teilungsabkommen, soweit Gegenstand des Rechtsstreits die Haftung eines Architekten als Versicherungsnehmer oder versicherte Person ist.
- e) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und d die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 7. Zivilkammer
in zweiter Linie: 37. Zivilkammer
in dritter Linie: 4. Zivilkammer
in vierter Linie: 27. Zivilkammer

191 19. Zivilkammer (Abt. 19)

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 56.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Ansprüche des Erben gegen Bevollmächtigte des Erblassers wegen Missbrauchs der Vollmacht im Unterturnus gemäß Rn. 56.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 36. Zivilkammer
in zweiter Linie: 2. Zivilkammer
in dritter Linie: 27. Zivilkammer
in vierter Linie: 3. Zivilkammer

192 20. Zivilkammer (Abt. 20)

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG, soweit nicht die 12., 18., 23. oder 26. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 53.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend privatrechtliche Versicherungsverhältnisse, Teilungsverhältnisse und Teilungsabkommen, soweit nicht die 12., 18., 23. oder 26. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 53. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche gegen Mieter oder Fahrer im Falle einer gewerblichen Autovermietung, in denen ein Kaskoschutz vereinbart worden ist.
- c) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG betreffend Zusatzversorgungskassen.
- d) Die Berufungen in Streitigkeiten aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, aus Teilungsverhältnissen und aus Teilungsabkommen betreffend Zusatzversorgungskassen, soweit nicht bereits von lit. c erfasst.
- e) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis d die Beschwerden im Unterturnus gemäß Rn. 53, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 24. Zivilkammer
in zweiter Linie: 23. Zivilkammer
in dritter Linie: 26. Zivilkammer
in vierter Linie: 12. Zivilkammer

21. Zivilkammer (Abt. 21)

193

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG mit den Buchstaben A, J, L bis O, U, V und X bis Z sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 51.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 KWG – hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen – und nach BörsG), über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben A, J, L bis O, U, V und X bis Z sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 51, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Die Berufungen in Verfahren betreffend Streitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche (auch im weiteren Sinne) und Ansprüche aus Anlagenvermittlung und Anlagenberatung, auch soweit die Ansprüche auf deliktische Anspruchsgrundlagen gestützt werden, mit den Buchstaben A, J, L bis O, U, V und X bis Z sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 51, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- d) Die Berufungen gegen Entscheidungen betreffend das Maklerverhältnis gemäß §§ 652 bis 655 BGB.
- e) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis d die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 30. Zivilkammer
in zweiter Linie: 15. Zivilkammer
in dritter Linie: 22. Zivilkammer
in vierter Linie: 29. Zivilkammer

22. Zivilkammer (Abt. 22)

194

- a) Die Berufungen betreffend Streitigkeiten über innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften, Genossenschaften und stillen Gesellschaften auch wenn der Gesellschaftsanteil durch einen Treuhänder gehalten wird, soweit nicht die 15., 21. oder 30. Zivilkammer gemäß Rn. 187 lit. c, Rn. 193 lit. c oder Rn. 202 lit. c zuständig sind.
- b) Die Berufungen betreffend Streitigkeiten zwischen Handelsgesellschaften, Genossenschaften und stillen Gesellschaften einerseits und ihren Organen andererseits einschließlich der Rechtsstreitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses.

- c) Die Berufungen betreffend Streitigkeiten, die im Schwerpunkt auf der Grundlage des § 135 InsO geführt werden.
- d) Die Berufungen betreffend Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG, soweit der geltend gemachte Anspruch seinem Inhalt nach in die Zuständigkeit der Kammer nach lit. a) bis c) fällt.
- e) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG mit den Buchstaben B, F, P, R und W sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 51.
- f) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 KWG – hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen – und nach BörsG), über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben B, F, P, R und W sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 51, soweit nicht bereits von lit. d erfasst.
- g) Die Berufungen in Verfahren betreffend Streitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche (auch im weiteren Sinne) und Ansprüche aus Anlagenvermittlung und Anlagenberatung, auch soweit die Ansprüche auf deliktische Anspruchsgrundlagen gestützt werden, mit den Buchstaben B, F, P, R und W sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 51, soweit nicht bereits von lit. d erfasst.
- h) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis g die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 15. Zivilkammer
in zweiter Linie: 30. Zivilkammer
in dritter Linie: 21. Zivilkammer
in vierter Linie: 28. Zivilkammer

195 23. Zivilkammer (Abt. 23)

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG aus Kranken- oder Pflegeversicherungsverhältnissen, auch soweit es sich um eine Restschuldversicherung handelt, sowie aus Restschuldversicherungen wegen Arbeitsunfähigkeit, im Unterturnus gemäß Rn. 54.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend privatrechtliche Versicherungsverhältnisse, Teilungsverhältnisse und Teilungsabkommen, soweit es sich um Kranken- oder Pflegeversicherungen, auch im Rahmen von Restschuldversicherungen, oder um Restschuldversicherungen wegen

Arbeitsunfähigkeit handelt, soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 54.

- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist, im Unterturnus gemäß Rn. 54.

Vertreterkammer: in erster Linie: 40. Zivilkammer
in zweiter Linie: 30. Zivilkammer
in dritter Linie: 20. Zivilkammer
in vierter Linie: 24. Zivilkammer

24. Zivilkammer (Abt. 24)

196

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG, soweit nicht die 12., 18., 23. oder 26. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 53.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend privatrechtliche Versicherungsverhältnisse, Teilungsverhältnisse und Teilungsabkommen, soweit nicht die 12., 18., 23. oder 26. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 53. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche gegen Mieter oder Fahrer im Falle einer gewerblichen Autovermietung, in denen ein Kaskoschutz vereinbart worden ist.
- c) Die Berufungen betreffend die Ansprüche aus dem Betriebsrentengesetz gegen den gesetzlichen Träger dieser Versicherung.
- d) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis c die Beschwerden im Unterturnus gemäß Rn. 53, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 20. Zivilkammer
in zweiter Linie: 12. Zivilkammer
in dritter Linie: 26. Zivilkammer
in vierter Linie: 40. Zivilkammer

25. Zivilkammer (Abt. 25)

197

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 57.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend die Zahnbehandlung von Menschen einschließlich Kieferorthopädie und Zahnersatz und insoweit betreffend die Haftung für Arzneimittel und Medizinprodukte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, soweit

nicht die 23. oder 40. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 57.

- c) Die Berufungen in Verfahren betreffend Vorsorge- und Heilbehandlung von Menschen einschließlich kosmetischer Behandlung und die Haftung für Arzneimittel und Medizinprodukte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, soweit nicht die 3., 23. oder 40. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 57.
- d) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis c die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 3. Zivilkammer
in zweiter Linie: 36. Zivilkammer
in dritter Linie: 19. Zivilkammer
in vierter Linie: 16. Zivilkammer

198 26. Zivilkammer (Abt. 26)

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG aus Lebensversicherungen, Rentenversicherungen (außer Ansprüche gegen Zusatzversorgungskassen), Unfallversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Grundfähigkeitsversicherungen, Schwere-Krankheiten-Versicherungen oder Restschuldversicherungen wegen Tod, Unfall oder Berufsunfähigkeit im Unterturnus gemäß Rn. 52.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend privatrechtliche Versicherungsverhältnisse, Teilungsverhältnisse und Teilungsabkommen, soweit es sich um Lebensversicherungen, Rentenversicherungen (außer Ansprüche gegen Zusatzversorgungskassen), Unfallversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Grundfähigkeitsversicherungen, Schwere-Krankheiten-Versicherungen oder Restschuldversicherungen wegen Tod, Unfall oder Berufsunfähigkeit handelt, soweit nicht bereits von lit. a erfasst und nicht die 15., 21., 22. oder 30. Zivilkammer zuständig sind, im Unterturnus gemäß Rn. 52.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 12. Zivilkammer
in zweiter Linie: 40. Zivilkammer
in dritter Linie: 24. Zivilkammer
in vierter Linie: 20. Zivilkammer

27. Zivilkammer (Abt. 27)

199

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bausachen (Rn. 18), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 10. Zivilkammer
in zweiter Linie: 5. Zivilkammer
in dritter Linie: 17. Zivilkammer
in vierter Linie: 32. Zivilkammer

28. Zivilkammer (Abt. 28)

200

- a) Die Berufungen in Verfahren
 - aa) im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG, soweit nicht die Zuständigkeit der 31. oder 33. Zivilkammer gegeben ist,
 - bb) über Unterlassungs-, Beseitigungs-, Löschungs-, Richtigstellungs-, Widerrufs- und Schadensersatzansprüche einschließlich Ansprüche auf Ersatz des immateriellen Schadens sowie auf Zahlung einer Geldentschädigung sowie Nebenansprüche dazu wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts oder wegen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb durch andere als in § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG aufgeführte Veröffentlichungen sowie durch sonstige Äußerungen,
 - cc) Ansprüche auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung,
 - dd) über die Verpflichtung zur Einräumung von Sendezeit für Dritte in Rundfunk und Fernsehen,
 - ee) über Ansprüche nach § 12 Abs. 2 des WDR-Gesetzes, § 43 Abs. 4 LMG NRW oder vergleichbaren Vorschriften,
 - ff) zwischen einem Betreiber und einem Nutzer eines sozialen Netzwerks im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 NetzDG, soweit Ansprüche nicht auf die Datenschutzgrundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz oder das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

gestützt werden und nicht die Zuständigkeit der 14. Zivilkammer nach Rn. 186 a) gegeben ist.,

gg) aufgrund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten.

b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 14. Zivilkammer
in zweiter Linie: 33. Zivilkammer
in dritter Linie: 31. Zivilkammer
in vierter Linie: 30. Zivilkammer

201 29. Zivilkammer (Abt. 29)

a) Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks in Verfahren gemäß §§ 43, 51 und 58 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15.03.1951 (BGBl. I S. 175), soweit diese Vorschriften gemäß § 62 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes in der Fassung vom 26.03.2007 (BGBl. I S. 370) anwendbar sind und nicht für Beschwerden die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

b) Die Berufungen gegen Entscheidungen aller Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirk Köln gemäß §§ 43 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 WEG, 72 Abs. 2 S. 1 GVG in der Fassung vom 26.03.2007 (BGBl. I S. 370).

c) Die Berufungen gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts Leverkusen in Raumstreitigkeiten (Feststellungs- und Leistungsklagen betreffend die Überlassung, Benutzung oder Räumung von Wohn- und anderen Räumen einschließlich der Nebenräume und der an Wohnungen angrenzenden Hausgärten), Streitigkeiten über die Nutzungsent-schädigung für nicht aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses benutzte Räume sowie sonstigen Streitigkeiten aus einem Miet- oder Pachtverhältnis über unbewegliche Sachen.

d) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. c die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist, sowie die Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, auch wenn die Räumung aufgrund eines Zuschlagsbeschlusses betrieben wird.

- e) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- f) Die Beschwerden gegen Prozesskostenhilfeentscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- g) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a, b, c und e die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach den §§ 283a Abs. 1, 940a Abs. 2, Abs. 3 ZPO, soweit das zugrunde liegende Hauptsacheverfahren bei der Kammer im Berufungsrechtszug anhängig ist.
- h) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks als Vollstreckungsgericht (mit Ausnahme der Sachen betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen und ausgenommen Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, soweit sie besonders zugeteilt sind, und Beschwerden betreffend die Zwangsvollstreckung zur Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen, §§ 887, 888, 890 ZPO), soweit nicht die Zuständigkeit der 11. Zivilkammer gegeben ist, im Turnus.
- i) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a, b und h die Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte oder deren Selbstablehnung zum Gegenstand haben.
- j) Die Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist, im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 11. Zivilkammer
in zweiter Linie: 1. Zivilkammer
in dritter Linie: 34. Zivilkammer
in vierter Linie: 39. Zivilkammer

30. Zivilkammer (Abt. 30)

202

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG mit den Buchstaben C, D, G, I und Q sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 51.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 KWG – hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen – und nach BörsG), über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben C, D, G, I und Q sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 51, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.

- c) Die Berufungen in Verfahren betreffend Streitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche (auch im weiteren Sinne) und Ansprüche aus Anlagenvermittlung und Anlagenberatung, auch soweit die Ansprüche auf deliktische Anspruchsgrundlagen gestützt werden, mit den Buchstaben C, D, G, I und Q sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 51, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- d) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis c die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 21. Zivilkammer
in zweiter Linie: 23. Zivilkammer
in dritter Linie: 15. Zivilkammer
in dritter Linie: 22. Zivilkammer

203 31. Zivilkammer (Abt. 31)

- a) Die Berufungen im Turnus gemäß Rn. 49, soweit sie sich beziehen auf
 - aa) das Recht des unlauteren Wettbewerbs einschließlich Rabatt- und Zugaberecht,
 - bb) Kennzeichenstreitsachen im Sinne des § 140 MarkenG sowie nach dem Olympiaschutzgesetz, Gemeinschaftsmarkenstreitsachen im Sinne des § 125e MarkenG,
 - cc) Namensstreitsachen einschließlich Streitigkeiten über Domain-Namen, soweit nicht die 28. Zivilkammer zuständig ist,
 - dd) Designstreitsachen im Sinne des § 52 DesignG, Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen im Sinne des § 63 DesignG,
 - ee) Schutz von Auslandspatenten oder
 - ff) Streitigkeiten aufgrund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den Rechtsgebieten zu lit. aa bis ee.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist, im Turnus (Rn. 49).

Vertreterkammer: in erster Linie: 33. Zivilkammer
in zweiter Linie: 14. Zivilkammer
in dritter Linie: 28. Zivilkammer
in vierter Linie: 21. Zivilkammer

32. Zivilkammer (Abt. 32)

204

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bausachen (Rn. 18), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 17. Zivilkammer
in zweiter Linie: 8. Zivilkammer
in dritter Linie: 10. Zivilkammer
in vierter Linie: 4. Zivilkammer

33. Zivilkammer (Abt. 33)

205

- a) Die Berufungen im Turnus gemäß Rn. 49, soweit sie sich beziehen auf
 - aa) das Recht des unlauteren Wettbewerbs einschließlich Rabatt- und Zugaberecht,
 - bb) Kennzeichenstreitsachen im Sinne des § 140 MarkenG sowie nach dem Olympiaschutzgesetz, Gemeinschaftsmarkenstreitsachen im Sinne des § 125e MarkenG,
 - cc) Namensstreitsachen einschließlich Streitigkeiten über Domain-Namen, soweit nicht die 28. Zivilkammer zuständig ist,
 - dd) Designstreitsachen im Sinne des § 52 DesignG, Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen im Sinne des § 63 DesignG,
 - ee) Schutz von Auslandspatenten oder
 - ff) Streitigkeiten aufgrund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den Rechtsgebieten zu lit. aa bis ee.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist, im Turnus (Rn. 49).

Vertreterkammer: in erster Linie: 31. Zivilkammer
in zweiter Linie: 28. Zivilkammer
in dritter Linie: 14. Zivilkammer
in vierter Linie: 36. Zivilkammer

206 34. Zivilkammer (Abt. 34)

- a) Die Beschwerden gegen die nach dem Aufenthaltsgesetz zu treffenden Freiheitsentziehungsmaßnahmen.
- b) Die Beschwerden gegen die nach dem Ordnungsbehördengesetz und dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zu treffenden richterlichen Maßnahmen.
- c) Die Beschwerden nach dem Infektionsschutzgesetz.
- d) Die gemäß Rn. 135 der Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2024 übertragenen Verfahren.
- e) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a) bis c) die Beschwerden und sonstige Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte oder deren Selbstablehnung zum Gegenstand haben.

Vertreterkammer: in erster Linie: 35. Zivilkammer
in zweiter Linie: 38. Zivilkammer
in dritter Linie: 39. Zivilkammer
in vierter Linie: 31. Zivilkammer

207 35. Zivilkammer (Abt. 35)

Die gerichtlichen Anordnungen gemäß §§ 72, 73, 74 Abs. 4, Abs. 7 ZFdG sowie die Entscheidungen nach § 93 Abs. 3 und Abs. 4 ZFdG.

Vertreterkammer: in erster Linie: 9. Zivilkammer
in zweiter Linie: 13. Zivilkammer

208 36. Zivilkammer (Abt. 36)

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 56.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Ansprüche des Erben gegen Bevollmächtigte des Erblassers wegen Missbrauchs der Vollmacht im Unterturnus gemäß Rn. 56.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a) die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 19. Zivilkammer
in zweiter Linie: 16. Zivilkammer
in dritter Linie: 2. Zivilkammer
in vierter Linie: 25. Zivilkammer

37. Zivilkammer (Abt. 37)

209

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bausachen (Rn. 18), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 4. Zivilkammer
in zweiter Linie: 18. Zivilkammer
in dritter Linie: 7. Zivilkammer
in vierter Linie: 17. Zivilkammer

40. Zivilkammer (Abt. 40)

210

- a) Die gemäß Präsidiumsbeschluss vom 28.06.2021 (3204 Köln Sdb. I/21 (2021)) eingegangenen und bis zum 31.12.2021 noch nicht abschließend erledigten Berufungsverfahren.
- b) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG aus Kranken- oder Pflegeversicherungsverhältnissen, auch soweit es sich um eine Restschuldversicherung handelt, sowie aus Restschuldversicherungen wegen Arbeitsunfähigkeit, im Unterturnus gemäß Rn. 54.
- c) Die Berufungen in Verfahren betreffend privatrechtliche Versicherungsverhältnisse, Teilungsverhältnisse und Teilungsabkommen, soweit es sich um Kranken- oder Pflegeversicherungen, auch im Rahmen von Restschuldversicherungen, oder um Restschuldversicherungen wegen Arbeitsunfähigkeit handelt, soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 54.
- d) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. b und c die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist, im Unterturnus gemäß Rn. 54.
- e) Die Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz.

Vertreterkammer: in erster Linie: 38. Zivilkammer
in zweiter Linie: 23. Zivilkammer
in dritter Linie: 20. Zivilkammer
in vierter Linie: 12. Zivilkammer

C.
Kammern für Handelssachen

Es bearbeiten:

211 **1. Kammer für Handelssachen (Abt. 81)**

Im Turnus gemäß Rn. 71:

- a) Die Rechtsstreitigkeiten erster und zweiter Instanz, soweit sie sich beziehen auf
 - aa) das Recht des unlauteren Wettbewerbs gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG,
 - bb) Kennzeichenstreitsachen im Sinne des § 140 MarkenG sowie nach dem Olympiaschutzgesetz, Gemeinschaftsmarkenstreitsachen im Sinne des § 125e MarkenG oder
 - cc) Designstreitsachen im Sinne des § 52 DesignG, Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen im Sinne des § 63 DesignG.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen Kammer für Handelssachen begründet ist.
- c) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

212 **2. Kammer für Handelssachen (Abt. 82)**

- a) Die zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster und zweiter Instanz aus dem Aktiengesetz, soweit sie das Rechtsverhältnis zwischen den Organen einer Aktiengesellschaft, zwischen den Organen und der Aktiengesellschaft, zwischen den Organen und den Anteilseignern oder zwischen den Anteilseignern und der Aktiengesellschaft betreffen, und zwar während des Bestehens als auch nach Auflösung des Rechtsverhältnisses, oder soweit Ansprüche aus dem Aktiengesetz hergeleitet werden, aus dem Umwandlungsgesetz sowie das gerichtliche Verfahren für die Bestimmung des Ausgleichs und der Abfindung von Aktionären, jeweils mit den Buchstaben A bis K, soweit nicht die 11. Kammer für Handelssachen zuständig ist.
- b) Die zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 66 Abs. 1 WpÜG ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, jeweils mit den Buchstaben A bis K.
- c) Das gerichtliche Verfahren nach den §§ 51a und 51b GmbHG, jeweils mit den Buchstaben A bis K.

- d) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

3. Kammer für Handelssachen (Abt. 83)

213

- a) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften (einschließlich der Güterbeförderung auf See und in der Luft), auch soweit sie aus übergegangenem Recht geltend gemacht werden, mit den Buchstaben A bis K.
- b) Die Verfahren nach § 8 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro (Art. 6 Euro-Einführungsgesetz vom 09.06.1998, BGBl. I S. 1242, 1250).
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die zur Kammer für Handelssachen gehörenden Berufungen und Beschwerden.
- d) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

4. Kammer für Handelssachen (Abt. 84)

214

Im Turnus gemäß Rn. 71:

- a) Die Rechtsstreitigkeiten erster und zweiter Instanz, soweit sie sich beziehen auf
 - aa) das Recht des unlauteren Wettbewerbs gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG,
 - bb) Kennzeichenstreitsachen im Sinne des § 140 MarkenG sowie nach dem Olympiaschutzgesetz, Gemeinschaftsmarkenstreitsachen im Sinne des § 125e MarkenG,
 - cc) Designstreitsachen im Sinne des § 52 DesignG, Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen im Sinne des § 63 DesignG.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen Kammer für Handelssachen begründet ist.
- c) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

215 5. Kammer für Handelssachen (Abt. 85)

Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

216 7. Kammer für Handelssachen (Abt. 87)

- a) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, aus Teilungsverhältnissen und aus Teilungsabkommen, soweit es sich nicht um privatrechtliche Krankenversicherungsverhältnisse, Lebens-, Renten-, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, jeweils einschließlich Restschuldversicherungen, handelt.
- b) Rechtsstreitigkeiten erster und zweiter Instanz im Turnus gemäß Rn. 71, soweit sie sich beziehen auf
 - aa) das Recht des unlauteren Wettbewerbs gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG,
 - bb) Kennzeichenstreitsachen im Sinne des § 140 MarkenG sowie nach dem Olympiaschutzgesetz, Gemeinschaftsmarkenstreitsachen im Sinne des § 125e MarkenG oder
 - cc) Designstreitsachen im Sinne des § 52 DesignG, Gemeinschaftsschmacksmusterstreitsachen im Sinne des § 63 DesignG.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die zur Kammer für Handelssachen gehörenden Berufungen und Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen Kammer für Handelssachen begründet ist.
- d) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

217 8. Kammer für Handelssachen (Abt. 88)

- a) Kartellsachen gemäß § 87 GWB sowie bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz und nach dem Telekommunikationsgesetz.
- b) Rechtsstreitigkeiten erster und zweiter Instanz im Turnus gemäß Rn. 71, soweit sie sich beziehen auf
 - aa) das Recht des unlauteren Wettbewerbs gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG,

- bb) Kennzeichenstreitsachen im Sinne des § 140 MarkenG sowie nach dem Olympiaschutzgesetz, Gemeinschaftsmarkenstreitsachen im Sinne des § 125e MarkenG oder
- cc) Designstreitsachen im Sinne des § 52 DesignG, Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen im Sinne des § 63 DesignG.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen Kammer für Handelssachen begründet ist.
- d) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Beschwerden und alle nicht besonders zugewiesenen Sachen, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugeteilt sind.
- e) Beschwerden und sonstige Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte oder deren Selbstablehnung in einer Handelssache im Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Gegenstand haben.
- f) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.
- g) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Berufungen, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind.

9. Kammer für Handelssachen (Abt. 89)

218

- a) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über die Vertragsverhältnisse der Handelsvertreter (§§ 84 bis 92c HGB) sowie über die Kommissionsgeschäfte zwischen Händler und Unternehmer.
- b) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über die Vertragshändlersachen sowie über die Vertragsverhältnisse der Handelsmakler (§§ 93 bis 104 HGB).
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die zur Kammer für Handelssachen gehörenden Berufungen und Beschwerden.
- c) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

219 10. Kammer für Handelssachen (Abt. 90)

- a) Die zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 2 der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus den Bereichen der Unternehmenstransaktionen (Mergers & Acquisitions), der Informationstechnologie und Medientechnik sowie der erneuerbaren Energien vom 22. November 2021.
- b) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften (einschließlich der Güterbeförderung auf See und in der Luft), auch soweit sie aus übergegangenem Recht geltend gemacht werden, mit den Buchstaben L bis Z.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die zur Kammer für Handelssachen gehörenden Berufungen und Beschwerden.
- d) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

220 11. Kammer für Handelssachen (Abt. 91)

- a) Die zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster und zweiter Instanz aus dem Aktiengesetz, soweit sie das Rechtsverhältnis zwischen den Organen einer Aktiengesellschaft, zwischen den Organen und der Aktiengesellschaft, zwischen den Organen und den Anteilseignern oder zwischen den Anteilseignern und der Aktiengesellschaft betreffen, und zwar während des Bestehens als auch nach Auflösung des Rechtsverhältnisses, oder soweit Ansprüche aus dem Aktiengesetz hergeleitet werden, aus dem Umwandlungsgesetz sowie das gerichtliche Verfahren für die Bestimmung des Ausgleichs und der Abfindung von Aktionären, jeweils mit den Buchstaben L bis Z, sowie sämtliche der vorgenannten Rechtsstreitigkeiten, soweit sie eine Kommanditgesellschaft auf Aktien betreffen.
- b) Die zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 66 Abs. 1 WpÜG ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, jeweils mit den Buchstaben L bis Z.
- c) Das gerichtliche Verfahren nach den §§ 51a und 51b GmbHG, jeweils mit den Buchstaben L bis Z.
- d) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Es werden vertreten:

221

1. Kammer für Handelssachen durch die 4. Kammer für Handelssachen,
2. Kammer für Handelssachen durch die 11. Kammer für Handelssachen,
3. Kammer für Handelssachen durch die 9. Kammer für Handelssachen,
4. Kammer für Handelssachen durch die 1. Kammer für Handelssachen,
5. Kammer für Handelssachen durch die 2. Kammer für Handelssachen,
7. Kammer für Handelssachen durch die 8. Kammer für Handelssachen,
8. Kammer für Handelssachen durch die 7. Kammer für Handelssachen,
9. Kammer für Handelssachen durch die 10. Kammer für Handelssachen,
10. Kammer für Handelssachen durch die 9. Kammer für Handelssachen und
11. Kammer für Handelssachen durch die 2. Kammer für Handelssachen.

Abweichend hiervon wird in eiligen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften gemäß Rn. 213 lit. a sowie Rn. 219 lit. b (z. B. Arrest, einstweiliges Verfügungsverfahren, Einstellung der Zwangsvollstreckung) die 3. Kammer für Handelssachen durch die 10. Kammer für Handelssachen vertreten und umgekehrt.

Im Falle der Verhinderung des zunächst zur Vertretung zuständigen Kammervorsitzenden übernehmen die Vorsitzenden der übrigen Kammern die Vertretung, beginnend mit dem Vorsitzenden der Kammer, die nach ihrer Nummer der Kammer folgt, in der der Vertretungsfall zuerst eingetreten ist.

222

**D.
Kammer für Baulandsachen**

Es bearbeitet:

- 223** **Kammer für Baulandsachen (Abt. 65)**
Die ihr im Baugesetzbuch zugewiesenen Angelegenheiten.

**E.
Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen**

Es bearbeitet:

- 224** **Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen (Abt. 171)**
Die ihr im Steuerberatungsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten.
Sitzungstage: Montag, Dienstag, Mittwoch
Vertreterkammer: 15. gr. Strafkammer

F. Große Strafkammern

Es bearbeiten:

1. große Strafkammer und 1. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 101) 225

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.
- b) Die Beschwerden
 - aa) in Zusammenhang mit nachträglichen Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 453 StPO,
 - bb) im Zusammenhang mit der Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 36 BtMG,
 - cc) betreffend Sicherungshaft gemäß § 453c StPO.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen und die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen im Turnus gemäß Rn. 105, soweit sie nicht gesondert zugeteilt sind und soweit nicht eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

2. große Strafkammer = 2. Jugendschutzkammer und 2. große Jugendkammer (Abt. 102) 226

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer und der großen Jugendkammer gehörenden Jugendschutzsachen im Sinne des § 26 Abs. 1 S. 1 GVG erster Instanz, jedoch nur hinsichtlich Straftaten gemäß §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 176b, 176c, 177, 182, 225, 235, 236 StGB, im Turnus; in zweitinstanzlichen Sachen im Sonderturnus gemäß Rn. 104.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer zweiter Instanz gehörenden Jugendschutzsachen im Sinne des § 26 Abs. 1 S. 1 GVG mit Ausnahme der Verkehrssachen sowie die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer zweiter Instanz gehörenden Sachen, wenn das Jugendgericht gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 GVG entschieden hat, jedoch jeweils nur hinsichtlich Straftaten gemäß §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 176b, 176c, 177, 182, 225, 235, 236 StGB, im Turnus gemäß Rn. 104.

- c) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer gehörenden Strafsachen erster Instanz, wenn durch die Tat ein Kind oder Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, jedoch nur hinsichtlich Straftaten gemäß §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 176b, 176c, 177, 182, 225, 235, 236 StGB, im Turnus gemäß Rn. 104.
- d) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer gehörenden Strafsachen zweiter Instanz, wenn durch die Tat ein Kind oder Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, jedoch nur hinsichtlich Straftaten gemäß §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 177, 182, 225, 235, 236 StGB, im Turnus gemäß Rn. 104.
- e) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus mit folgenden Ausnahmen:
 - aa) Verfahren gegen mehr als zwei Angeeschuldigte
 - bb) Verfahren, in denen ein Bandendelikt Gegenstand der Anklage ist
 - cc) Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Konsumcannabisgesetz oder das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind.
- f) Die Entscheidungen über die Festsetzung der Vergütung, der Entschädigung oder des Vorschusses nach § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 und 3 JVEG, soweit nicht nach Erhebung der öffentlichen Klage das für die Durchführung des Verfahrens zuständige Gericht zu entscheiden hat.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch
 ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
Sitzungstag als gr. Jugendkammer: Freitag

227

2. große Hilfsstrafkammer = 2. Hilfsjugendschutzkammer und 2. große Hilfsjugendkammer (Abt. 102a)

Die Abwicklung der durch Präsidiumsbeschluss vom 24.07.2023 (3204 Köln Sdb. I/28 (2023)) übertragenen Sachen.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch
 ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
Sitzungstag als gr. Jugendkammer: Freitag

3. große Strafkammer = 3. große Jugendkammer (Abt. 103)

228

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen – mit Ausnahme der gemäß Rn. 226 lit. c der 2. großen Strafkammer, gemäß Rn. 229 lit. a der 4. großen Strafkammer und gemäß Rn. 248 lit. c der 22. großen Strafkammer zugewiesenen Sachen – im Turnus.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

Sitzungstag als gr. Jugendkammer:
gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch

4. große Strafkammer = 4. große Jugendkammer und 4. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 104)

229

- a) Die gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster Instanz gehörenden Sachen.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen – mit Ausnahme der gemäß Rn. 226 lit. c der 2. großen Strafkammer und gemäß Rn. 248 lit. c der 22. großen Strafkammer zugewiesenen Sachen – im Turnus.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus – auch hinsichtlich lit. b) – mit folgenden Ausnahmen:
 - aa) Verfahren gegen mehr als zwei Angeschuldigte
 - bb) Verfahren, in denen ein Bandendelikt Gegenstand der Anklage ist
 - cc) Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Konsumcannabisgesetz oder das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind.
- d) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in zweiter Instanz gehörenden Sachen, soweit das Amtsgericht Köln entschieden hat und soweit nicht die Zuständigkeit der 2. oder 22. großen Jugendkammer begründet ist.

- e) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in zweiter Instanz gehörenden Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140a GVG, soweit das Landgericht Aachen entschieden hat und soweit nicht die Zuständigkeit der 2. oder 22. großen Jugendkammer begründet ist.
- f) Die Angelegenheiten der Jugendschöffen nach § 77 Abs. 3 S. 2 GVG in Verbindung mit den §§ 2, 33, 35 JGG.
- g) Die Anträge nach § 92 JGG.
- h) Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Jugendsachen.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

Sitzungstage als gr. Jugendkammer:
gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

230 5. große Strafkammer und 5. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 105)

- a) Die nach § 74 Abs. 2 GVG der großen Strafkammer als Schwurgericht zugewiesenen Strafsachen im Turnus.
- b) Die Sicherungsverfahren nach § 413 StPO in Verbindung mit § 71 StGB, wenn im Falle der Schuldfähigkeit oder Verhandlungsfähigkeit eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig wäre, im Turnus.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus mit folgenden Ausnahmen:
 - aa) Verfahren gegen mehr als zwei Angeschuldigte
 - bb) Verfahren, in denen ein Bandendelikt Gegenstand der Anklage ist
 - cc) Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Konsumcannabisgesetz oder das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind.
- d) Die Rechtsmittel gegen amtsgerichtliche Entscheidungen in den Strafsachen, in denen nach § 74 Abs. 2 GVG eine große Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist, im Beschwerdeturnus gemäß Rn. 103.
- e) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen und die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen im Turnus gemäß Rn. 105, soweit sie nicht

gesondert zugeteilt sind und soweit nicht eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

- f) Die Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte wegen Besorgnis der Befangenheit in Strafsachen und Bußgeldsachen (§ 27 Abs. 4 StPO).
- g) Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Strafsachen und Bußgeldsachen, soweit nicht die 4. große Strafkammer zuständig ist.
- h) Die Entscheidungen über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 74f Abs. 2 und 3 GVG.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

6. große Strafkammer und 6. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 106)

231

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG im Turnus sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Sonderturnus Wirtschaftsstrafsachen gemäß Rn. 102.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Beschwerdeturnus Wirtschaftsstrafsachen gemäß Rn. 102.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster und zweiter Instanz gehörenden Umweltstrafsachen im Sinne des § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshftsachen vom 05.07.2010 (GV. NRW. S. 422) sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesem Rechtsgebiet.
- d) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus mit folgenden Ausnahmen:
 - aa) Verfahren gegen mehr als zwei Angeschuldigte
 - bb) Verfahren, in denen ein Bandendelikt Gegenstand der Anklage ist
 - cc) Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Konsumcannabisgesetz oder das Neue-psychoaktive-

Stoffe-Gesetz, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

232 7. große Strafkammer (Abt. 107)

Die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 100b und 100c StPO gemäß § 74a Abs. 4 GVG.

233 8. große Strafkammer (Abt. 108)

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Arzneimittelgesetz, das Medizinal-Cannabisgesetz und/oder aus Zuwiderhandlungen gegen das Anti-Doping-Gesetz.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.
- c) Die Angelegenheiten der Schöffen nach § 77 Abs. 3 S. 2 GVG, soweit nicht die 4. große Jugendkammer zuständig ist.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

234 9. große Strafkammer und 9. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 109)

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG im Turnus sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Sonderturnus Wirtschaftsstrafsachen gemäß Rn. 102.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Beschwerdeturnus Wirtschaftsstrafsachen gemäß Rn. 102.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus mit folgenden Ausnahmen:
 - aa) Verfahren gegen mehr als zwei Angeschuldigte

- bb) Verfahren, in denen ein Bandendelikt Gegenstand der Anklage ist
- cc) Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Konsumcannabisgesetz oder das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

10. große Strafkammer und 10. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 110)

235

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.
- b) Als allgemeine große Strafkammer, große Wirtschaftsstrafkammer oder Kammer für Bußgeldsachen die Beschwerden betreffend
 - aa) Entscheidungen über die Kosten und die notwendigen Auslagen gemäß § 464 Abs. 3 StPO (ggfs. in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG),
 - bb) die Kostenfestsetzung, die Festsetzung der Vergütung bestellter oder beigeordneter Rechtsanwälte, den Kostenansatz,
 - cc) den Streit- und Verfahrenswert.
- c) Die Strafsachen gemäß § 74a GVG im Rahmen der Zuständigkeit nach Rn. 125 sowie nach Zuweisung gemäß § 140a Abs. 2 GVG.
- d) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen und die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen im Turnus gemäß Rn. 105, soweit sie nicht gesondert zugeteilt sind und soweit nicht eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

11. große Strafkammer und 11. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 111)

236

- a) Die nach § 74 Abs. 2 GVG der großen Strafkammer als Schwurgericht zugewiesenen Strafsachen im Turnus.
- b) Die Sicherungsverfahren nach § 413 StPO in Verbindung mit § 71 StGB, wenn im Falle der Schuldfähigkeit oder Verhandlungsfähigkeit eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig wäre, im Turnus.

- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus mit folgenden Ausnahmen:
 - aa) Verfahren gegen mehr als zwei Angeschuldigte
 - bb) Verfahren, in denen ein Bandendelikt Gegenstand der Anklage ist
 - cc) Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Konsumcannabisgesetz oder das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind.
- d) Die Rechtsmittel gegen amtsgerichtliche Entscheidungen in den Strafsachen, in denen nach § 74 Abs. 2 GVG eine große Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist, im Beschwerdeturnus gemäß Rn. 103.
- e) Die Beschwerden betreffend die Beiordnung bzw. Bestellung eines Pflichtverteidigers, eines Nebenklagevertreters oder eines sonstigen Rechtsanwalts sowie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Beistand durch einen Rechtsanwalt.
- f) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen und die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen im Turnus gemäß Rn. 105, soweit sie nicht gesondert zugeteilt sind und soweit nicht eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

237 11. große Hilfsstrafkammer (Abt. 111a)

Die Abwicklung der durch Präsidiumsbeschluss vom 23.07.2024 (3204 Köln Sdb. I/20 (2024)) übertragenen Sachen.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

238 12. große Strafkammer und 12. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 112)

- a) Die Abwicklung der bis zum 31.12.2024 bei der 12. großen Strafkammer und 12. Kammer für Bußgeldsachen eingegangenen Verfahren.
- b) Die gemäß Rn. 112 im Sachzusammenhang eingehenden Sachen.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Donnerstag, Freitag
ungerade Wochen: Montag, Freitag

13. große Strafkammer und 13. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 113)

239

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster und zweiter Instanz gehörenden Strafsachen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 177 StGB im Turnus.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus mit folgenden Ausnahmen:
 - aa) Verfahren gegen mehr als zwei Angeschuldigte
 - bb) Verfahren, in denen ein Bandendelikt Gegenstand der Anklage ist
 - cc) Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Konsumcannabisgesetz oder das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen und die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen im Turnus gemäß Rn. 105, soweit sie nicht gesondert zugeteilt sind und soweit nicht eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

14. große Strafkammer = 14. große Jugendkammer und 14. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 114)

240

- a) Die Abwicklung der bis zum 31.12.2023 bei der 14. großen Strafkammer als 14. große Jugendkammer eingegangenen Verfahren.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen und die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen im Turnus gemäß Rn. 105, soweit sie nicht gesondert zugeteilt sind und soweit nicht eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

Sitzungstage als gr. Jugendkammer:
gerade Wochen: Mittwoch
ungerade Wochen: Dienstag

241 15. große Strafkammer = 15. große Jugendkammer und 15. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 115)

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen – mit Ausnahme der gemäß Rn. 226 lit. c der 2. großen Strafkammer, gemäß Rn. 229 lit. a der 4. großen Strafkammer und gemäß Rn. 248 lit. c der 22. großen Strafkammer zugewiesenen Sachen – im Turnus.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.
- d) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in zweiter Instanz gehörenden Sachen, soweit die Amtsgerichte Bergheim, Bergisch Gladbach, Brühl, Gummersbach, Kerpen, Leverkusen, Wermelskirchen oder Wipperfürth entschieden haben und soweit nicht die Zuständigkeit der 2. oder 22. großen Strafkammer begründet ist.
- e) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in zweiter Instanz gehörenden Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140a GVG, soweit das Landgericht Bonn entschieden hat und soweit nicht die Zuständigkeit der 2. oder 22. großen Strafkammer begründet ist.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

Sitzungstage als gr. Jugendkammer:
gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

242 16. große Strafkammer und 16. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 116)

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG im Turnus sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Sonderturnus Wirtschaftsstrafsachen gemäß Rn. 102.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Beschwerdeturnus Wirtschaftsstrafsachen gemäß Rn. 102.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus mit folgenden Ausnahmen:

- aa) Verfahren gegen mehr als zwei Angeschuldigte
- bb) Verfahren, in denen ein Bandendelikt Gegenstand der Anklage ist
- cc) Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Konsumcannabisgesetz oder das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind.

Sitzungstage: Montag, Mittwoch, Donnerstag

17. große Strafkammer = 17. große Jugendkammer und 17. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 117) 243

- a) Die Abwicklung der bis zum 31.12.2023 bei der 17. großen Strafkammer als 7. große Jugendkammer und 17. Kammer für Bußgeldsachen eingegangenen Verfahren.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

Sitzungstage als gr. Jugendkammer:
gerade Wochen: Montag
ungerade Wochen: Donnerstag

18. große Strafkammer und 18. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 118) 244

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Sonderturnus Wirtschaftsstrafsachen gemäß Rn. 102.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Beschwerdeturnus Wirtschaftsstrafsachen gemäß Rn. 102.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster und zweiter Instanz – auch als Wirtschaftsstrafkammer – gehörenden Strafsachen,
 - aa) aus Verstößen gegen §§ 152c, 202a bis 202d, 263a, 269, 270, 274 Abs. 1 Nr. 2, 303a, 303b StGB, § 108b UrhG;

- bb) aus Verstößen gegen §§ 240, 253, 263 StGB, § 23 GeschGehG, § 42 BDSG, §§ 34, 69 DSGVO NRW, §§ 106 bis 108a UrhG, §§ 51, 52 WaffG, §§ 40, 42 SprengG oder §§ 19, 20, 20a, 22a KrWaffKontrG, soweit das Internet als nicht ganz unwesentliches Tatmittel eingesetzt wurde und zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse der Computer- und Informationstechnik erforderlich sind;
- cc) aus Verstößen gegen §§ 86a, 90a Absatz 1 und 2, 90c, 126, 127, 130, 131, 140, 166, 188 StGB, soweit die Taten im Internet begangen wurden.
- d) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus mit folgenden Ausnahmen:
 - aa) Verfahren gegen mehr als zwei Angeschuldigte
 - bb) Verfahren, in denen ein Bandendelikt Gegenstand der Anklage ist
 - cc) Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Konsumcannabisgesetz oder das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

245 19. große Strafkammer und 19. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 119)

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Sonderturnus Wirtschaftsstrafsachen gemäß Rn. 102.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Beschwerdeturnus Wirtschaftsstrafsachen gemäß Rn. 102.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus mit folgenden Ausnahmen:
 - aa) Verfahren gegen mehr als zwei Angeschuldigte
 - bb) Verfahren, in denen ein Bandendelikt Gegenstand der Anklage ist
 - cc) Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Konsumcannabisgesetz oder das Neue-psychoaktive-

Stoffe-Gesetz, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

20. große Strafkammer = 20. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 120)

246

- a) Die nach § 74 Abs. 2 GVG der großen Strafkammer als Schwurgericht zugewiesenen Strafsachen im Turnus.
- b) Die Sicherungsverfahren nach § 413 StPO in Verbindung mit § 71 StGB, wenn im Falle der Schuldfähigkeit oder Verhandlungsfähigkeit eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig wäre, im Turnus.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus mit folgenden Ausnahmen:
 - aa) Verfahren gegen mehr als zwei Angeschuldigte
 - bb) Verfahren, in denen ein Bandendelikt Gegenstand der Anklage ist
 - cc) Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Konsumcannabisgesetz oder das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind.
- d) Die Rechtsmittel gegen amtsgerichtliche Entscheidungen in den Strafsachen, in denen nach § 74 Abs. 2 GVG eine große Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist, im Beschwerdeturnus gemäß Rn. 103.
- e) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen und die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen im Turnus gemäß Rn. 105, soweit sie nicht gesondert zugeteilt sind und soweit nicht eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

247 21. große Strafkammer und 21. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 321)

- a) Die nach § 74 Abs. 2 GVG der großen Strafkammer als Schwurgericht zugewiesenen Strafsachen im Turnus.
- b) Die Sicherungsverfahren nach § 413 StPO in Verbindung mit § 71 StGB, wenn im Falle der Schuldfähigkeit oder Verhandlungsfähigkeit eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig wäre, im Turnus.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus mit folgenden Ausnahmen:
 - aa) Verfahren gegen mehr als zwei Angeschuldigte
 - bb) Verfahren, in denen ein Bandendelikt Gegenstand der Anklage ist
 - cc) Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Konsumcannabisgesetz oder das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind.
- d) Die Rechtsmittel gegen amtsgerichtliche Entscheidungen in den Strafsachen, in denen nach § 74 Abs. 2 GVG eine große Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist, im Beschwerdeturnus gemäß Rn. 103.
- e) Die Beschwerden betreffend die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO) oder die Beschlagnahme des Führerscheins.
- f) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen und die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen im Turnus gemäß Rn. 105, soweit sie nicht gesondert zugeteilt sind und soweit nicht eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

248 22. große Strafkammer = 22. Jugendschutzkammer und 22. große Jugendkammer (Abt. 322)

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer und der großen Jugendkammer gehörenden Jugendschutzsachen im Sinne des § 26 Abs. 1 S. 1 GVG erster Instanz, jedoch nur hinsichtlich Straftaten gemäß §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 176b, 176c, 177, 182, 225, 235, 236 StGB, im Turnus; in zweitinstanzlichen Sachen im Sonderturnus gemäß Rn. 104.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer zweiter Instanz gehörenden Jugendschutzsachen im Sinne des § 26 Abs. 1 S. 1 GVG mit

Ausnahme der Verkehrssachen sowie die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer zweiter Instanz gehörenden Sachen, wenn das Jugendgericht gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 GVG entschieden hat; jedoch jeweils nur hinsichtlich Straftaten gemäß §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 176b, 176c, 177, 182, 225, 235, 236 StGB, im Turnus gemäß Rn. 104.

- c) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer gehörenden Strafsachen erster Instanz, wenn durch die Tat ein Kind oder Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, jedoch nur hinsichtlich Straftaten gemäß §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 176b, 176c, 177, 182, 225, 235, 236 StGB, im Turnus.
- d) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer gehörenden Strafsachen zweiter Instanz, wenn durch die Tat ein Kind oder Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, jedoch nur hinsichtlich Straftaten gemäß §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 176b, 176c, 177, 182, 225, 235, 236 StGB, im Turnus gemäß Rn. 104.
- e) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus mit folgenden Ausnahmen:
 - aa) Verfahren gegen mehr als zwei Angeschuldigte
 - bb) Verfahren, in denen ein Bandendelikt Gegenstand der Anklage ist
 - cc) Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Konsumcannabisgesetz oder das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

Sitzungstage als gr. Jugendkammer:
gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

23. große Strafkammer = 23. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 323)

249

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen und die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen im Turnus gemäß Rn. 105, soweit sie nicht

gesondert zugeteilt sind und soweit nicht eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

250 24. große Strafkammer (Abt. 324)

- a) Die Strafsachen gemäß § 74a GVG sowie sämtliche Beschwerden aus diesem Bereich.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.

Sitzungstage: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag

251 25. große Strafkammer (Abt. 325)

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster und zweiter Instanz gehörenden Strafsachen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 177 StGB im Turnus.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus mit folgenden Ausnahmen:
 - aa) Verfahren gegen mehr als zwei Angeeschuldigte
 - bb) Verfahren, in denen ein Bandendelikt Gegenstand der Anklage ist
 - cc) Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Konsumcannabisgesetz oder das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

252 26. große Strafkammer = 26. große Jugendkammer (Abt. 326)

- a) Die bis zum 31.12.2024 bei der Kammer eingegangenen, zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen – mit Ausnahme der gemäß Rn. 226 lit c. der

2. großen Strafkammer, gemäß Rn. 229 lit. a der 4. großen Strafkammer und gemäß Rn. 248 lit. c der 22. großen Strafkammer zugewiesenen Sachen – im Turnus.

- c) die zur Zuständigkeit der großen Strafkammern in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

Sitzungstage als gr. Jugendkammer:
gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

27. große Strafkammer = 27. große Jugendkammer (Abt. 326)

253

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen – mit Ausnahme der gemäß Rn. 226 lit. c. der 2. großen Strafkammer, gemäß Rn. 229 lit. a der 4. großen Strafkammer und gemäß Rn. 248 lit. c der 22. großen Strafkammer zugewiesenen Sachen – im Turnus.

- b) die zur Zuständigkeit der großen Strafkammern in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Donnerstag, Freitag
ungerade Wochen: Montag, Freitag

Sitzungstage als gr. Jugendkammer:
gerade Wochen: Montag, Donnerstag, Freitag
ungerade Wochen: Montag, Freitag

1. Strafvollstreckungskammer (Abt. 121)

254

Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafvollstreckungskammer (§ 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG) gehörenden Strafsachen mit den Buchstaben A, C, I, K, L, N, O, P, Q und U (bei den Buchstaben I, O und N jeweils einschließlich der bisher bei der 5. Strafvollstreckungskammer anhängigen Verfahren und Geschäfte), soweit nicht durch Gesetz die Zuständigkeit der Jugendkammer begründet ist.

255 2. Strafvollstreckungskammer (Abt. 122)

Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafvollstreckungskammer (§ 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG) gehörenden Strafsachen mit den Buchstaben B, E, M, R, T, W, X und Y (bei dem Buchstaben W einschließlich der bisher bei der 5. Strafvollstreckungskammer anhängigen Verfahren und Geschäfte), soweit nicht durch Gesetz die Zuständigkeit der Jugendkammer begründet ist.

256 3. Strafvollstreckungskammer (Abt. 123)

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafvollstreckungskammer (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG) gehörenden Strafsachen.
- b) Die den Maßregelvollzug betreffenden Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz (§ 138 Abs. 3 StVollzG).
- c) Die mit Verfahren nach lit. a in Zusammenhang stehenden Bewährungs- und weiteren Führungsaufsichtssachen.

257 4. Strafvollstreckungskammer (Abt. 124)

Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafvollstreckungskammer (§ 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG) gehörenden Strafsachen mit den Buchstaben D, F bis H, J, S, V und Z (bei dem Buchstaben S einschließlich der bisher bei der 5. Strafvollstreckungskammer anhängigen Verfahren und Geschäfte), soweit nicht durch Gesetz die Zuständigkeit der Jugendkammer begründet ist.

258 Für die großen Strafkammern gilt folgende Vertretungsregelung:

Es werden vertreten:

- 1. gr. Strafk. durch die 24., 8., 26., 5., 21., 27. gr. Strafk.,
- 2. gr. Strafk. durch die 4., 15., 1., 23., 14., 9. gr. Strafk.,
- 3. gr. Strafk. durch die 15., 12., 21., 27., 17., 26. gr. Strafk.,
- 4. gr. Strafk. durch die 14., 2., 13., 9., 6., 19. gr. Strafk.,
- 5. gr. Strafk. durch die 11., 21., 23., 10., 8., 3. gr. Strafk.,
- 6. gr. Strafk. durch die 12., 9., 18., 16., 19., 10. gr. Strafk.,
- 8. gr. Strafk. durch die 23., 13., 5., 1., 11., 2. gr. Strafk.,
- 9. gr. Strafk. durch die 6., 16., 12., 19., 18., 1. gr. Strafk.,
- 10. gr. Strafk. durch die 21., 20., 22., 24., 2., 4. gr. Strafk.,
- 11. gr. Strafk. durch die 5., 26., 27., 3., 16., 8. gr. Strafk.,
- 12. gr. Strafk. durch die 9., 6., 16., 18., 15., 20. gr. Strafk.,
- 13. gr. Strafk. durch die 25., 27., 11., 22., 1., 16. gr. Strafk.,
- 14. gr. Strafk. durch die 17., 25., 8., 11., 5., 6. gr. Strafk.,

- 15. gr. Strafk. durch die 2., 4., 25., 17., 26., 23. gr. Strafk.,
- 16. gr. Strafk. durch die 19., 18., 9., 6., 25., 11. gr. Strafk.,
- 17. gr. Strafk. durch die 3., 1., 19., 13., 22., 18. gr. Strafk.,
- 18. gr. Strafk. durch die 16., 19., 17., 12., 23., 14. gr. Strafk.,
- 19. gr. Strafk. durch die 18., 17., 6., 25., 9., 12. gr. Strafk.,
- 20. gr. Strafk. durch die 22., 10., 24., 14., 13., 25. gr. Strafk.,
- 21. gr. Strafk. durch die 10., 11., 4., 20., 3., 24. gr. Strafk.,
- 22. gr. Strafk. durch die 20., 24., 10., 15., 27., 13. gr. Strafk.,
- 23. gr. Strafk. durch die 8., 14., 2., 21., 12., 17. gr. Strafk.,
- 24. gr. Strafk. durch die 1., 22., 20., 26., 10., 21. gr. Strafk.,
- 25. gr. Strafk durch die 13., 23., 14., 8., 4., 5. gr. Strafk.,
- 26. gr. Strafk durch die 27., 3., 15., 4., 20., 22. gr. Strafk.,
- 27. gr. Strafk durch die 26., 5., 3., 2., 24., 15. gr. Strafk.

- 1. Strafvollstreckungskammer in erster Linie durch die 2. Strafvollstreckungskammer, in zweiter Linie durch die 4. Strafvollstreckungskammer,
- 2. Strafvollstreckungskammer in erster Linie durch die 4. Strafvollstreckungskammer, in zweiter Linie durch die 1. Strafvollstreckungskammer,
- 3. Strafvollstreckungskammer
in den Monaten Januar, Mai und September in erster Linie durch die 1. Strafvollstreckungskammer, in zweiter Linie durch die 2. Strafvollstreckungskammer,
in den Monaten Februar, Juni und Oktober in erster Linie durch die 2. Strafvollstreckungskammer, in zweiter Linie durch die 4. Strafvollstreckungskammer,
in den Monaten März, Juli und November in erster Linie durch die 4. Strafvollstreckungskammer, in zweiter Linie durch die 1. Strafvollstreckungskammer und
in den Monaten April, August und Dezember in erster Linie durch die 1. Strafvollstreckungskammer, in zweiter Linie durch die 2. Strafvollstreckungskammer,
- 4. Strafvollstreckungskammer in erster Linie durch die 1. Strafvollstreckungskammer, in zweiter Linie durch die 2. Strafvollstreckungskammer.

Die Mitglieder der an weiterer Stelle benannten Kammern sind erst berufen, wenn die der zunächst benannten verhindert sind.

259

Soweit ein Richter als Vertreter von mehreren Kammern benötigt wird, geht die Anforderung derjenigen Kammer vor, von der der Vertreter zuerst Kenntnis erlangt.

260

G.
Kleine Strafkammern

Es bearbeiten:

261 **1. kleine Strafkammer (Abt. 151)**

- a) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Konsumcannabisgesetz oder gegen das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind, und/oder aus Zuwiderhandlungen gegen das Arzneimittelgesetz und das Medizinal-Cannabisgesetz, einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist.
- b) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus.

Sitzungstage: Mittwoch und Freitag

262 **2. kleine Strafkammer (Abt. 152)**

Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus.

Sitzungstage: Montag und Freitag

263 **3. kleine Strafkammer (Abt. 153)**

- a) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Umweltstrafsachen im Sinne des § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftsachen vom 05.07.2010 (GV. NRW. S. 422) einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist.
- b) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus.

Sitzungstage: Mittwoch und Freitag

4. kleine Strafkammer = 4. kleine Wirtschaftsstrafkammer (Abt. 154)

264

- a) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen, soweit sie Zuwiderhandlungen gegen Strafbestimmungen der Nahrungsmittelgesetze (insbesondere gegen das Milch-, Lebensmittel- und Weingesetz) betreffen.
- b) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen, soweit sie Zuwiderhandlungen gegen Strafbestimmungen
 - aa) der §§ 283 bis 283d StGB, 130b HGB,
 - bb) des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Aktiengesetzes, des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des Genossenschaftsgesetzes,
 - cc) der Gesetze über das Bank-, Depot-, Börsen- und Kreditwesen oder
 - dd) des Devisen-, Außenhandels-, innerdeutschen Handels-, Steuer- und Zollrechts – einschließlich der Sachen betreffend Zuwiderhandlungen gegen das Branntweinmonopol – sowie des Wirtschaftsstrafgesetzesbetreffen.
- c) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist.
- d) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen nach § 266a StGB.
- e) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus.

Sitzungstage: Dienstag und Freitag

5. kleine Strafkammer = 5. kleine Jugendkammer (Abt. 155)

265

Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus.

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag

Sitzungstag als kl. Jugendkammer:

1. Freitag in ungeraden Monaten

266 **6. kleine Strafkammer = 6. kleine Jugendkammer und 6. kleine Wirtschaftsstrafkammer (Abt. 156)**

- a) Die zur Zuständigkeit der kleinen Jugendkammer gehörenden Strafsachen.
- b) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus.

Sitzungstage:

gerade Wochen:	Dienstag
ungerade Wochen:	Donnerstag
ungerade Wochen in ungeraden Monaten:	auch Dienstag

Sitzungstage als kl. Jugendkammer:

gerade Wochen:	Donnerstag,
ungerade Wochen in geraden Monaten:	auch Dienstag

267 **7. kleine Strafkammer (Abt. 157)**

- a) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, die Straftaten nach den §§ 125 und 126 StGB zum Gegenstand haben.
- b) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus.

Sitzungstage: Mittwoch und Freitag

268 Für die kleinen Strafkammern gilt folgende Vertretungsregelung:

Es werden vertreten:

- 1. kl. Strafkammer durch die 3., 7., 4., 5., 2. kl. Strafkammer,
- 2. kl. Strafkammer durch die 4., 5., 3., 7., 6. kl. Strafkammer,
- 3. kl. Strafkammer durch die 1., 2., 4., 6., 5. kl. Strafkammer,
- 4. kl. Strafkammer durch die 6., 3., 1., 2., 7. kl. Strafkammer,
- 5. kl. Strafkammer durch die 7., 1., 6., 4., 3. kl. Strafkammer,
- 6. kl. Strafkammer durch die 5., 3., 7., 1., 4. kl. Strafkammer, mit Ausnahme der Jugendsachen, für die Rn. 271 gilt,
- 7. kl. Strafkammer durch die 2., 4., 5., 3., 1. kl. Strafkammer.

Die Vorsitzenden der an weiterer Stelle benannten Kammern sind erst berufen, wenn der Vorsitzende der zunächst benannten Kammer verhindert ist. **269**

Soweit ein Vorsitzender als Vertreter von mehreren Kammern benötigt wird, geht die Anforderung derjenigen Kammer vor, von der der Vertreter zuerst Kenntnis erlangt. **270**

Der Vorsitzende der 6. kleinen Strafkammer wird in den Sachen der 6. kleinen Jugendkammer durch den stellvertretenden Vorsitzenden der 4. großen Strafkammer = 4. großen Jugendkammer vertreten, bei dessen Verhinderung durch die planrichterlichen Beisitzer der 4. großen Strafkammer und alsdann der 2. großen Strafkammer in der Reihenfolge des Dienstalters beginnend mit dem dienstältesten Beisitzer. **271**

3. Teil

Besetzung der Kammern des Landgerichts

- 272** Bei gleichzeitigem Einsatz in einer Strafkammer und in einer Zivilkammer hat die Tätigkeit in der Strafkammer Vorrang.
- 273** Bei gleichzeitigem Einsatz in mehreren Strafkammern hat die Tätigkeit in der großen Strafkammer Vorrang vor der Tätigkeit in der Strafvollstreckungskammer, in der kleinen Strafkammer und in der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen. Bei gleichzeitigem Einsatz in mehreren großen Strafkammern, kleinen Strafkammern oder Strafvollstreckungskammern hat die Tätigkeit in der Kammer mit der niedrigeren Zahl den Vorrang. Bei gleichzeitigem Einsatz in einer ordentlichen Strafkammer und einer Hilfsstrafkammer hat die Tätigkeit in der ordentlichen Strafkammer Vorrang vor der Tätigkeit in der Hilfsstrafkammer.
- 274** Bei gleichzeitigem Einsatz in einer Kammer für Handelssachen und in einer Zivilkammer hat die Tätigkeit in der Kammer für Handelssachen den Vorrang. Bei gleichzeitigem Einsatz in mehreren Kammern für Handelssachen oder Zivilkammern hat die Tätigkeit in der Kammer mit der niedrigeren Zahl den Vorrang.
- 275** Bei gleichzeitigem Einsatz in der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen und einer anderen Kammer ist die Tätigkeit in der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen immer nachrangig.
- 276** Soweit die im Folgenden genannten Richter dem Landgericht nicht mit einem Arbeitskraft- bzw. Rechtsprechungsanteil von 1,0 zur Verfügung stehen oder in mehreren Spruchkörpern eingesetzt sind, ist in Klammern der jeweilige Arbeitskraft- bzw. Rechtsprechungsanteil ausgewiesen.

**A.
Zivilkammern**

1. Zivilkammer		277
<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Beenken	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richterin am LG Yigit (0,74)	
<u>Beisitzer:</u>	Richterin am LG Yigit (0,74) Richterin Diebold	
2. Zivilkammer		278
<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Becks	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richter am LG Dr. Indenkämpen (0,6)	
<u>Beisitzer:</u>	Richter am LG Dr. Indenkämpen (0,6) Richterin am LG Dr. Krienen (0,6)	
3. Zivilkammer		279
<u>Vorsitzende:</u>	Vorsitzende Richterin am LG Berg	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richter am LG Klein (0,8) – zugl. Verwaltung –	
<u>Beisitzer:</u>	Richter am LG Klein (0,8) – zugl. Verwaltung – Richterin Menzenbach	
4. Zivilkammer		280
<u>Vorsitzende:</u>	Vorsitzende Richterin am LG Dr. Najork	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richterin am LG Pawletta	
<u>Beisitzer:</u>	Richterin am LG Pawletta Richter Mellen (bis 31.01.2025) Richter Gilles	
5. Zivilkammer		281
<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Dr. Bern (0,99) – zugl. Kammer für Baulandsachen –	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richter am LG Dr. Theisen (0,99) – zugl. Kammer für Baulandsachen –	
<u>Beisitzer:</u>	Richter am LG Dr. Theisen (0,99) – zugl. Kammer für Baulandsachen – Richterin am LG Weirich (0,68) – zugl. Kammer für Baulandsachen – Richter Horsten (0,99)	

282

6. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG
Dr. Stolzenberger-Wolters (0,9)
– zugl. Güterichterin –

Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. Prinz (0,8)

Beisitzer: Richterin am LG Dr. Prinz (0,8)
Richterin am LG Dr. Wunderlich (0,65)
Richter am LG Dr. Wrede (0,5)

283

7. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Supplieth

Stellv. Vors.: Richter am LG Ohl (0,8)
– zugl. Vorsitzender des Richterrats –

Beisitzer: Richter am LG Ohl (0,8)
– zugl. Vorsitzender des Richterrats –
Richterin Dr. Bolz

284

8. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Alex (0,75)

Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Kresser

Beisitzer: Richter am LG Dr. Kresser
Richter am LG Böhme

285

9. Zivilkammer

Vorsitzende: Vizepräsidentin des LG Dr. Kreß (0,5)
– zugl. Verwaltung –

Stellv. Vors.: Richterin am LG Spiecker (0,49)
– zugl. Verwaltung und 7. gr. Strafkammer –

Beisitzer: Richterin am LG Spiecker (0,49)
– zugl. Verwaltung und 7. gr. Strafkammer –
Richter am LG Dr. Baumann (0,29)
– zugl. Verwaltung und 39. Zivilkammer –
Richterin am LG Zander (0,3)
– zugl. Verwaltung –

286

10. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Dr. Harpering

Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Gryska

Beisitzer: Richter am LG Dr. Gryska
Richterin Viedenz

11. Zivilkammer		287
<u>Vorsitzende:</u>	Vorsitzende Richterin am LG Schmitz	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richterin am LG Dr. Lux-Wesener	
<u>Beisitzer:</u>	Richterin am LG Dr. Lux-Wesener Richter am LG Dr. Bartl (0,75)	
12. Zivilkammer		288
<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Dr. H.-W. Oymann	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richterin am LG Dr. Baltes (0,74)	
<u>Beisitzer:</u>	Richterin am LG Dr. Baltes (0,74) Richterin am LG Rössel-Schalljo (0,74) Richterin am AG Detering (0,6)	
13. Zivilkammer		289
<u>Vorsitzende/r:</u>	N.N.	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richterin am LG Mansel (0,74) – zugl. 7. gr. Strafkammer –	
<u>Beisitzer:</u>	Richterin am LG Mansel (0,74) – zugl. 7. gr. Strafkammer – Richter am LG Seeliger (0,49) – zugl. Verwaltung und 7. gr. Strafkammer – Richter am AG Ricken (0,49) – zugl. Verwaltung und 7. gr. Strafkammer – Richterin am LG Kühn (0,48) – zugl. Verwaltung –	
14. Zivilkammer		290
<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Dr. Koepsel	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richter am LG Dr. Barth	
<u>Beisitzer:</u>	Richter am LG Dr. Barth Richter Dr. Kronenberg	
15. Zivilkammer		291
<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Dr. Hogenschurz	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richterin am LG Dr. Reitter (0,7)	
<u>Beisitzer:</u>	Richterin am LG Dr. Reitter (0,7) Richterin Happe	

292 16. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Thavisin
Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. Gabel
Beisitzer: Richterin am LG Dr. Gabel
Richter am LG Kockentiedt
Richterin Korkala (0,5; ab 01.02.2025 1,0)

293 17. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Renk (0,75)
– zugl. Verwaltung –
Stellv. Vors.: Richterin am LG Krenzlin
Beisitzer: Richterin am LG Krenzlin
Richter am LG Dr. van Elten

294 18. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Dr. Semmler (0,75)
Stellv. Vors.: Richterin am LG Moll (0,6)
Beisitzer: Richterin am LG Moll (0,6)
Richterin am LG Dr. Ernst
Richterin am LG Dr. Kleinbrahm (0,78)

295 19. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG
Sebbel-Mörtenkötter (0,75)
– zugl. Gleichstellungsbeauftragte –
Stellv. Vors.: Richterin am LG Janka (0,85)
Beisitzer: Richterin am LG Janka (0,85)
Richter Menzenbach

296 20. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Queng (0,9)
– zugl. Stellv. Vorsitzender des Richterrats –
Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. Ascheberg
Beisitzer: Richterin am LG Dr. Ascheberg
Richterin am LG C. Höhn (0,5)
Richterin am LG Chalex (0,6)

21. Zivilkammer		297
<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Dr. Leckel	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richter am LG Wulff	
<u>Beisitzer:</u>	Richter am LG Wulff Richterin Stimpfig	
22. Zivilkammer		298
<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Winkens	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richterin am LG Hinz	
<u>Beisitzer:</u>	Richterin am LG Hinz Richter am LG Sengers (0,55) – zugl. Verwaltung – Richterin am LG Nguyen (0,5)	
23. Zivilkammer		299
<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Sturhahn	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richter am LG Dr. Burkei (0,8)	
<u>Beisitzer:</u>	Richter am LG Dr. Burkei (0,8) Richterin Radkowski Richterin Diehl (0,5)	
24. Zivilkammer		300
<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Dr. Sommer (0,9) – zugl. Güterichter –	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richter am LG Dr. Schroeter (0,8)	
<u>Beisitzer:</u>	Richter am LG Dr. Schroeter (0,8) Richter Lopez Ramos	
25. Zivilkammer		301
<u>Vorsitzende:</u>	Vorsitzende Richterin am LG Falkenhof (0,75)	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richter am LG Dr. Stöckle	
<u>Beisitzer:</u>	Richter am LG Dr. Stöckle Richterin am LG Morell (0,4 bis 28.02.2025, danach 0,5) Richterin A. Müller (0,75, ab 15.01.2025 bzw. Dienstantritt)	

302 26. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Knechtel
Stellv. Vors.: Richter am LG Ibanez-Ortiz
Beisitzer: Richter am LG Ibanez-Ortiz
Richterin am LG Dr. Ackermann (0,75)
Richter am LG Jürgens (0,7)

303 27. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Dr. Wannemacher (0,6)
Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. Thomy (0,6)
Beisitzer: Richterin am LG Dr. Thomy (0,6)
Richterin am LG Treutingen (0,5)

304 28. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Eßer da Silva
Stellv. Vors.: Richterin am LG Heck
Beisitzer: Richterin am LG Heck
Richterin S. Höhn

305 29. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Reuter-Jaschick (0,5)
– zugl. 3. Kammer für Handelssachen –
Stellv. Vors.: Richterin am LG Freudenstein (0,5)
Beisitzer: Richterin am LG Freudenstein (0,5)
Richterin am LG Roudi (0,75)

306 30. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Falkenstein
Stellv. Vors.: Richterin am LG Schippers (0,5)
Beisitzer: Richterin am LG Schippers (0,5)
Richterin am LG Dr. Bathke (0,5)
Richterin Schmitz

307 31. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Dr. Bausch (0,5)
Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Hoppe
Beisitzer: Richter am LG Dr. Hoppe
Richter Bredebach

32. Zivilkammer		308
<u>Vorsitzende:</u>	Vorsitzende Richterin am LG Kahlen (0,75)	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richter am LG Dr. Hennig	
<u>Beisitzer:</u>	Richter am LG Dr. Hennig Richter am LG Dr. Grabmann	
33. Zivilkammer		309
<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Büch	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richter am LG Dr. Neuraüter (bis 31.01.2025) Richterin am LG Alikhah (0,5; ab 01.02.2025)	
<u>Beisitzer:</u>	Richter am LG Dr. Neuraüter (bis 31.01.2025) Richterin am LG Alikhah (0,5) Richter Nordhoff (ab 17.02.2025)	
34. Zivilkammer		310
<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Dr. Schorn (0,1) – zugl. 12. und 27. gr. Strafkammer –	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richter am LG Mülfarth (0,15) – zugl. 16. gr. Strafkammer –	
<u>Beisitzer:</u>	Richter am LG Mülfarth (0,15) – zugl. 16. gr. Strafkammer – Richterin am LG Elsner (0,15) – zugl. 8. gr. Strafkammer – Richterin am LG Franzke (0,15) – zugl. 19. gr. Strafkammer – Richter am LG Völk (0,15) – zugl. 12. und 27. gr. Strafkammer –	
35. Zivilkammer		311
<u>Vorsitzende:</u>	Vorsitzende Richterin am LG Görmez (0,01) – zugl. 6. gr. Strafkammer –	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richterin am LG Hermann (0,01) – zugl. 9. gr. Strafkammer und 2. gr. Hilfsstrafkammer –	
<u>Beisitzer:</u>	Richterin am LG Hermann (0,01) – zugl. 9. gr. Strafkammer und 2. gr. Hilfsstrafkammer – Richterin am LG Dr. Oppermann (0,01) – zugl. 9. gr. Strafkammer und 2. gr. Hilfsstrafkammer –	

312 36. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Kunze (0,6)
Stellv. Vors.: Richterin am LG Detmar (0,8)
Beisitzer: Richterin am LG Detmar (0,8)
Richterin am LG Vossel (0,6)
Richterin Klöver-Fadde (0,5)

313 37. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Bengel
Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Patt
Beisitzer: Richter am LG Dr. Patt
Richter am LG Dr. Grieb (0,7)

314 38. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG M. Müller (0,29)
– zugl. Verwaltung und 39. Zivilkammer –
Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. Edingloh (0,64)
– zugl. 39. Zivilkammer –
Beisitzer: Richterin am LG Dr. Edingloh (0,64)
– zugl. 39. Zivilkammer –
Richter am LG Dr. L. Gehlen (0,6)
Richter Dr. Warda (0,75; bis 02.02.2025)

315 39. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG M. Müller (0,01)
– zugl. Verwaltung und 38. Zivilkammer –
Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. Edingloh (0,01)
– zugl. 38. Zivilkammer –
Beisitzer: Richterin am LG Dr. Edingloh (0,01)
– zugl. 38. Zivilkammer –
Richter am LG Dr. Baumann (0,01)
– zugl. Verwaltung und 9. Zivilkammer –

316 40. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Mensching (0,5)
Stellv. Vors.: Richter am LG Bowi (0,78)
Beisitzer: Richter am LG Bowi (0,78)
Richterin am LG Spiegelberg
Richter Sieß (0,75; bis 31.01.2025)

B.
Kammern für Handelssachen

1. Kammer für Handelssachen

317

<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Paltzer (0,5) – zugl. 8. Kammer für Handelssachen –
Handelsrichter	Bachem (bis 14.03.2025)
Handelsrichter	Baldus
Handelsrichter	Geibel
Handelsrichter	Müller
Handelsrichter	Perthel
Handelsrichterin	Prüfer
Handelsrichter	Schäfer
Handelsrichter	Zimmermann

2. Kammer für Handelssachen

318

<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Dr. W. Otten
Handelsrichter	Altena
Handelsrichter	Berlo
Handelsrichterin	Brück
Handelsrichter	Hasbach
Handelsrichter	Hasebrink
Handelsrichter	Kind
Handelsrichter	Paß
Handelsrichter	Szczukowski

3. Kammer für Handelssachen

319

<u>Vorsitzende:</u>	Vorsitzende Richterin am LG Reuter-Jaschick (0,5) – zugl. 29. Zivilkammer –
Handelsrichterin	Bellin
Handelsrichter	Büschgens
Handelsrichter	Gallhöfer
Handelsrichter	Gilbers
Handelsrichter	Wirtz

320 4. Kammer für Handelssachen

<u>Vorsitzende:</u>	Vorsitzende Richterin am LG Prömse (0,5) – zugl. 7. Kammer für Handelssachen –
Handelsrichter	Beensen
Handelsrichter	Dietrich
Handelsrichterin	Dondit (bis 31.01.2025)
Handelsrichter	Dörpinghaus
Handelsrichter	Harzheim
Handelsrichter	Landsberg
Handelsrichter	Lierz
Handelsrichter	Dr. Spessert
Handelsrichter	Dr. Velte
Handelsrichter	Wolfram

321 5. Kammer für Handelssachen

<u>Vorsitzende:</u>	Vorsitzende Richterin am LG Dr. Webering (0,3) – zugl. 11. Kammer für Handelssachen –
Handelsrichter	Gierlichs
Handelsrichter	Dr. Huppertz
Handelsrichter	Khalifeh
Handelsrichter	Linnenberg
Handelsrichter	von Padberg
Handelsrichter	Schlüter
Handelsrichter	Dr. Sommerhäuser

322 7. Kammer für Handelssachen

<u>Vorsitzende:</u>	Vorsitzende Richterin am LG Prömse (0,5) – zugl. 4. Kammer für Handelssachen –
Handelsrichter	Beensen
Handelsrichter	Dietrich
Handelsrichterin	Dondit (bis 31.01.2025)
Handelsrichter	Dörpinghaus
Handelsrichter	Harzheim
Handelsrichter	Landsberg
Handelsrichter	Lierz
Handelsrichter	Dr. Spessert
Handelsrichter	Dr. Velte
Handelsrichter	Wolfram

8. Kammer für Handelssachen

323

<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Paltzer (0,5) – zugl. 1. Kammer für Handelssachen –
Handelsrichter	Bachem (bis 14.03.2025)
Handelsrichter	Baldus
Handelsrichter	Geibel
Handelsrichter	Müller
Handelsrichter	Perthel
Handelsrichterin	Prüfer
Handelsrichter	Schäfer
Handelsrichter	Zimmermann

9. Kammer für Handelssachen

324

<u>Vorsitzende:</u>	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Brunssen (0,9; ab 01.02.2025) – zugl. Güterrichterin –
Handelsrichter	Degen
Handelsrichter	Garvens
Handelsrichter	Guckuk
Handelsrichter	Dr. Klingel
Handelsrichter	Romberg
Handelsrichter	Rudloff
Handelsrichter	Scholz
Handelsrichter	Simon
Handelsrichter	Wesseling
Handelsrichter	Wulff

10. Kammer für Handelssachen

325

<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Breitbach
Handelsrichter	Flaskamp
Handelsrichter	Haehn
Handelsrichter	Hoeveler
Handelsrichter	Jung
Handelsrichter	Kiefer
Handelsrichter	Schreiter
Handelsrichter	Simon
Handelsrichter	Vianden

326

11. Kammer für Handelssachen

<u>Vorsitzende:</u>	Vorsitzende Richterin am LG Dr. Webering (0,45) – zugl. 5. Kammer für Handelssachen –
Handelsrichter	Gierlichs
Handelsrichter	Dr. Huppertz
Handelsrichter	Khalifeh
Handelsrichter	Linnenberg
Handelsrichter	von Padberg
Handelsrichter	Schlüter
Handelsrichter	Dr. Sommerhäuser

C.

Kammer für Baulandsachen

<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Dr. Bern (0,01) – zugl. 5. Zivilkammer –	327
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richter am LG Dr. Theisen (0,01) – zugl. 5. Zivilkammer –	
<u>Beisitzer:</u>	Richter am LG Dr. Theisen (0,01) – zugl. 5. Zivilkammer – Richterin am LG Weirich (0,01) – zugl. 5. Zivilkammer – Richter Horsten (0,01) – zugl. 5. Zivilkammer – Richterin am VG Panno Richterin am VG Schumacher	

D.

Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Koerfers (0,1) – zugl. 5. große Strafkammer –	328
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richterin am LG Schleehahn (0,1) – zugl. 5. große Strafkammer –	
<u>Beisitzer:</u>	Richterin am LG Schleehahn (0,1) – zugl. 5. große Strafkammer – Richterin Krause (0,01) – zugl. 5. große Strafkammer –	

**E.
Strafkammern**

329 1. große Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Hengstenberg (0,9)
– zugl. 11. gr. Hilfsstrafkammer –
Stellv. Vors.: Richterin am LG Oertel (0,6)
– zugl. 11. gr. Hilfsstrafkammer –
Beisitzer: Richterin am LG Oertel (0,6)
– zugl. 11. gr. Hilfsstrafkammer –
Richter Bubert (0,9)
– zugl. 11. gr. Hilfsstrafkammer –

330 2. große Strafkammer = 2. große Jugendkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Kaufmann
Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Gräbener
Beisitzer: Richter am LG Dr. Gräbener
Richter Baudisch

331 2. große Hilfsstrafkammer

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts Dr. Stollenwerk (0,1)
– zugl. 9. gr. Strafkammer und Verwaltung –
Stellv. Vors.: Richterin am LG Hermann (0,1)
– zugl. 9. gr. Strafkammer und 35. Zivilkammer –
Beisitzer: Richterin am LG Hermann (0,1)
– zugl. 9. gr. Strafkammer und 35. Zivilkammer –
Richterin am LG Dr. Oppermann (0,1)
– zugl. 9. gr. Strafkammer und 35. Zivilkammer –

332 3. große Strafkammer = 3. große Jugendkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Kloke
Stellv. Vors.: Richterin am LG Kliem (0,7)
Beisitzer: Richterin am LG Kliem (0,7)
Richterin am LG Rosenstiel (0,75)

4. große Strafkammer = 4. große Jugendkammer **333**

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Meimberg
- Stellv. Vors.: Richterin am LG Graf (0,75)
– zugl. 1., 2. und 4. Strafvollstreckungskammer sowie Stellv. Vorsitzende des Richterrats –
- Beisitzer: Richterin am LG Graf (0,75)
– zugl. 1., 2. und 4. Strafvollstreckungskammer sowie Stellv. Vorsitzende des Richterrats –
Richterin Decker (0,85)
– zugl. 1., 2. und 4. Strafvollstreckungskammer –

5. große Strafkammer **334**

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Koerfers (0,9)
– zugl. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen –
- Stellv. Vors.: Richterin am LG Schleeahn (0,9)
– zugl. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen –
- Beisitzer: Richterin am LG Schleeahn (0,9)
– zugl. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen –
Richterin Krause (0,99)
– zugl. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen –

6. große Strafkammer **335**

- Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Görmez (0,99)
– zugl. 35. Zivilkammer –
- Stellv. Vors.: Richterin am LG Riem-Sansone (0,7)
- Beisitzer: Richterin am LG Riem-Sansone (0,7)
Richter am LG Dr. Aliabasi (0,7)
– zugl. Verwaltung –

7. große Strafkammer **336**

- Vorsitzende/r: N.N.
- Stellv. Vors.: Richterin am LG Mansel (0,01)
– zugl. 13. Zivilkammer –
- Beisitzer: Richterin am LG Mansel (0,01)
– zugl. 13. Zivilkammer –
Richter am LG Seeliger (0,01)
– zugl. Verwaltung und 13. Zivilkammer –
Richter am AG Ricken (0,01)
– zugl. Verwaltung und 13. Zivilkammer –
Richterin am LG Spiecker (0,01)
– zugl. Verwaltung und 9. Zivilkammer –

337 8. große Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Aderhold
– zugl. ständiger Vertreter der Gnadenbeauftragten –
Stellv. Vors.: Richterin am LG Elsner (0,85)
– zugl. 34. Zivilkammer –
Beisitzer: Richterin am LG Elsner (0,85)
– zugl. 34. Zivilkammer –
Richterin Richter (0,85)
– zugl. 1., 2. und 4. Strafvollstreckungskammer –

338 9. große Strafkammer

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts Dr. Stollenwerk (0,4)
– zugl. 2. gr.Hilfsstrafkammer und Verwaltung –
Stellv. Vors.: Richterin am LG Hermann (0,63)
– zugl. 2. gr.Hilfsstrafkammer und 35. Zivilkammer –
Beisitzer: Richterin am LG Hermann (0,63)
– zugl. 2. gr.Hilfsstrafkammer und 35. Zivilkammer –
Richterin am LG Dr. Oppermann (0,29 bis zum
28.02.2025, danach 0,39)
– zugl. 2. gr.Hilfsstrafkammer und 35. Zivilkammer –

339 10. große Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Linke
Stellv. Vors.: Richter am LG Berkenhaus (bis 31.01.2025)
Richter am LG Wurm (ab 01.02.2025)
Beisitzer: Richter am LG Berkenhaus (bis 31.01.2025)
Richter am LG Wurm
Richterin A. Schmidt

340 11. große Strafkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Kretzschmar
Stellv. Vors.: Richter am LG Kümpel
Beisitzer: Richter am LG Kümpel
Richter Heider

11. große Hilfsstrafkammer **341**

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Hengstenberg (0,1)
– zugl. 1. gr. Strafammer –
- Stellv. Vors.: Richterin am LG Oertel (0,1)
– zugl. 1. gr. Strafammer –
- Beisitzer: Richterin am LG Oertel (0,1)
– zugl. 1. gr. Strafammer –
Richter Bubert (0,1)
– zugl. 1. gr. Strafammer –

12. große Strafammer **342**

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Schorn (0,45)
– zugl. 27. große Strafammer und 34. Zivilammer –
- Stellv. Vors.: Richter am LG Völk (0,45)
– zugl. 27. große Strafammer und 34. Zivilammer –
- Beisitzer: Richter am LG Völk (0,45)
– zugl. 27. große Strafammer und 34. Zivilammer –
Richterin Dr. Rummel (0,40)
– zugl. 27. große Strafammer sowie 1., 2. und 4. Strafvollstreckungsammer –

13. große Strafammer **343**

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Roellenbleck
- Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. von Boetticher
- Beisitzer: Richterin am LG Dr. von Boetticher
Richter Tegethoff

14. große Strafammer = 14. große Jugendammer **344**

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Ernst
- Stellv. Vors.: Richter am LG Breuer (bis 14.03.2025)
Richter am LG Berkenhaus (ab 01.02.2025)
- Beisitzer: Richter am LG Breuer (bis 14.03.2025)
Richter am LG Berkenhaus (ab 01.02.2025)
Richterin Eigenbrodt

345 15. große Strafkammer = 15. große Jugendkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Logemann (0,7)
– zugl. Verwaltung –
Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Schmakowski (0,55)
– zugl. Verwaltung –
Beisitzer: Richter am LG Dr. Schmakowski (0,55)
– zugl. Verwaltung –
Richter am LG Debus (0,5)
– zugl. Verwaltung –

346 16. große Strafkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Dr. Grobecker
Stellv. Vors.: Richter am LG Mülfarth (0,85)
– zugl. 34. Zivilkammer –
Beisitzer: Richter am LG Mülfarth (0,85)
– zugl. 34. Zivilkammer –
Richter am LG Knop (0,85)
– zugl. 1., 2. und 4. Strafvollstreckungskammer –
Richterin Faltmann (bis zum Abschluss der Sache 116 KLS 10/24)

347 17. große Strafkammer = 17. große Jugendkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Helmes
Stellv. Vors.: Richterin am LG Vollhardt (0,78)
Beisitzer: Richterin am LG Vollhardt (0,78)
Richterin am LG Walter (0,75)

348 18. große Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Köhler
Stellv. Vors.: Richter am LG Hartwig (0,85)
– zugl. 1., 2. und 4. Strafvollstreckungskammer –
Beisitzer: Richter am LG Hartwig (0,85)
– zugl. 1., 2. und 4. Strafvollstreckungskammer –
Richterin am LG Kießling (0,85)
– zugl. 1., 2. und 4. Strafvollstreckungskammer –

19. große Strafkammer **349**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Schattow
Stellv. Vors.: Richterin am LG Franzke (0,85)
– zugl. 34. Zivilkammer –
Beisitzer: Richterin am LG Franzke (0,85)
– zugl. 34. Zivilkammer –
Richterin Martini (0,85)
– zugl. 1., 2. und 4. Strafvollstreckungskammer –

20. große Strafkammer = 20. große Jugendkammer **350**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Grassmann
Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. Schockenhoff
Beisitzer: Richterin am LG Dr. Schockenhoff
Richterin am LG A. Winter

21. große Strafkammer **351**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Fühling
Stellv. Vors.: Richterin am LG Bächt
Beisitzer: Richterin am LG Bächt
Richterin am LG Dölle (bis 31.01.2025)
Richterin am AG Raeven
Richterin Korkala (0,5; bis 31.01.2025)

22. große Strafkammer = 22. große Jugendkammer **352**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG J. Otten (0,8)
Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. Herrmann (0,74)
Beisitzer: Richterin am LG Dr. Herrmann (0,74)
Richter am LG Romanowicz (0,7)
– zugl. Verwaltung –

23. große Strafkammer **353**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Greve
Stellv. Vors.: Richterin am LG Boden
Beisitzer: Richterin am LG Boden
Richter Roggenbach
Richterin Kuschel

354 24. große Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Gül
Stellv. Vors.: Richterin am LG Mateja (0,85)
– zugl. 1., 2. und 4. Strafvollstreckungskammer –
Beisitzer: Richterin am LG Mateja (0,85)
– zugl. 1., 2. und 4. Strafvollstreckungskammer –
Richter Weber (0,85)
– zugl. 1., 2. und 4. Strafvollstreckungskammer –

355 25. große Strafkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG
Dr. Voßgätter gen. Niermann (0,85)
Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. Povel (0,6)
– zugl. Gnadenstelle –
Beisitzer: Richterin am LG Dr. Povel (0,6)
– zugl. Gnadenstelle –
Richterin am AG Grammann (0,6)

356 26. große Strafkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG
Bergemann (0,75)
Stellv. Vors.: Richterin am LG Laufer (0,65)
Beisitzer: Richterin am LG Laufer (0,65)
Richterin am LG Altmaier (0,65)

357 27. große Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Schorn (0,45)
– zugl. 12. große Strafkammer und 34. Zivilkammer –
Stellv. Vors.: Richter am LG Völk (0,4)
– zugl. 12. große Strafkammer und 34. Zivilkammer –
Beisitzer: Richter am LG Völk (0,4)
– zugl. 12. große Strafkammer und 34. Zivilkammer –
Richterin Dr. Rummel (0,45)
– zugl. 12. große Strafkammer sowie 1., 2. und 4. Strafvollstreckungskammer –

Wenn in Umfangssachen der Vorsitzende die Hinzuziehung von Ergänzungsrichtern anordnet (§ 192 Abs. 2 GVG), so ist hierzu das Mitglied (oder sind die Mitglieder) der Kammer berufen, das (die) nicht an der Hauptverhandlung teilzunehmen hat/haben.

Kann/können der/die Ergänzungsrichter nicht aus der betroffenen Kammer herangezogen werden, ist zur Teilnahme an der Hauptverhandlung die/der im Zeitpunkt des Eingangs der Hinzuziehungsanordnung bei dem Präsidenten des Landgerichts Köln dienstjüngste am Landgericht ernannte Richter auf Lebenszeit zum Ergänzungsrichter berufen. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Hinzuziehungsanordnungen erfolgt eine Zuteilung der Ergänzungsrichter jeweils von der Kammer mit der niedrigeren Zahl an aufsteigend. Im Fall der Hinzuziehung von mehr als einem Ergänzungsrichter sowie im Fall der Verhinderung des berufenen Ergänzungsrichters ist jeweils der nach seinem Dienstalder Nächstältere berufen. Bei gleichem Dienstalder geht der Lebensjüngere vor. Bei der Zuteilung werden übersprungen:

- a) Richter, die im laufenden Geschäftsjahr nach dieser Regelung bereits als Ergänzungsrichter berufen waren und an der Hauptverhandlung teilgenommen haben,
- b) Richter, die innerhalb der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre bereits als Ergänzungsrichter berufen waren und länger als drei Monate an der Hauptverhandlung teilgenommen haben und
- c) Richter, die nicht mit mindestens 0,7 Arbeitskraftanteil am Landgericht tätig sind.

Die Tätigkeit in der eigenen Kammer in bereits terminierten Hauptverhandlungen geht der Tätigkeit als Ergänzungsrichter vor. Im Übrigen geht die Tätigkeit als Ergänzungsrichter jeder anderen dienstlichen Verpflichtung vor.

1. Strafvollstreckungskammer

<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Quast (0,01) – zugl. 3. kl. Strafkammer sowie 2. und 4. Strafvollstreckungskammer –
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richter am LG Hartwig (0,05) – zugl. 18. gr. Strafkammer sowie 2. und 4. Strafvollstreckungskammer –
<u>Beisitzer:</u>	Richter am LG Hartwig (0,05) – zugl. 18. gr. Strafkammer sowie 2. und 4. Strafvollstreckungskammer – Richterin am LG Mateja (0,05) – zugl. 24. gr. Strafkammer sowie 2. und 4. Strafvollstreckungskammer – Richterin am LG Graf (0,05) – zugl. 4. gr. Strafkammer sowie 2. und 4. Strafvollstreckungskammer – Richterin am LG Kießling (0,05) – zugl. 18. gr. Strafkammer sowie 2. und 4. Strafvollstreckungskammer –

Richter am LG Knop (0,05)

– zugl. 16. gr. Strafkammer sowie 2. und 4. Strafvollstreckungskammer –

Richterin am LG Braun (0,05)

– zugl. 2., 3. und 4. Strafvollstreckungskammer –

Richterin am LG Danzeglocke (0,1; bis zum 22.01.2025)

– zugl. 2., und 4. Strafvollstreckungskammer –

Richterin Martini (0,05)

– zugl. 19. gr. Strafkammer sowie 2. und 4. Strafvollstreckungskammer –

Richterin Decker (0,05)

– zugl. 4. gr. Strafkammer sowie 2. und 4. Strafvollstreckungskammer –

Richterin Richter (0,05)

– zugl. 8. gr. Strafkammer sowie 2. und 4. Strafvollstreckungskammer –

Richter Weber (0,05)

– zugl. 24. gr. Strafkammer sowie 2. und 4. Strafvollstreckungskammer –

Richterin Dr. Rummel (0,05)

– zugl. 12. und 27. gr. Strafkammer sowie 2. und 4. Strafvollstreckungskammer –

360

2. Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am LG Quast (0,01)

– zugl. 3. kl. Strafkammer sowie 1. und 4. Strafvollstreckungskammer –

Stellv. Vors.:

Richterin am LG Kießling (0,05)

– zugl. 18. gr. Strafkammer sowie 1. und 4. Strafvollstreckungskammer –

Beisitzer:

Richterin am LG Kießling (0,05)

– zugl. 18. gr. Strafkammer sowie 1. und 4. Strafvollstreckungskammer –

Richter am LG Hartwig (0,05)

– zugl. 18. gr. Strafkammer sowie 1. und 4. Strafvollstreckungskammer –

Richterin am LG Mateja (0,05)

– zugl. 24. gr. Strafkammer sowie 1. und 4. Strafvollstreckungskammer –

Richterin am LG Graf (0,05)

– zugl. 4. gr. Strafkammer sowie 1. und 4. Strafvollstreckungskammer –

Richter am LG Knop (0,05)

– zugl. 16. gr. Strafkammer sowie 1. und 4. Strafvollstreckungskammer –

Richterin am LG Braun (0,05)

– zugl. 2., 3. und 4. Strafvollstreckungskammer –

Richterin am LG Danzeglocke (0,1; bis zum 22.01.2025)

– zugl. 2., und 4. Strafvollstreckungskammer –

Richterin Martini (0,05)

– zugl. 19. gr. Strafkammer sowie 1. und 4. Strafvollstreckungskammer –

Richterin Decker (0,05)

– zugl. 4. gr. Strafkammer sowie 1. und 4. Strafvollstreckungskammer –

Richterin Richter (0,05)

– zugl. 8. gr. Strafkammer sowie 1. und 4. Strafvollstreckungskammer –

Richter Weber (0,05)

– zugl. 24. gr. Strafkammer sowie 1. und 4. Strafvollstreckungskammer –

Richterin Dr. Rummel (0,05)

– zugl. 12. und 27. gr. Strafkammer sowie 1. und 4. Strafvollstreckungskammer –

3. Strafvollstreckungskammer

361

- Vorsitzende/r: Vorsitzender Richter am LG Dr. Hoffmann (0,5)
– zugl. Verwaltung –
- Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. S. Krings (0,5)
- Beisitzer: Richterin am LG Dr. S. Krings (0,5)
Richterin am LG Hens (0,5)
Richterin am Landgericht Braun (0,55)
Richterin am LG Hören (0,4)
– zugl. Verwaltung –

4. Strafvollstreckungskammer

362

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Quast (0,01)
– zugl. 3. kl. Strafkammer sowie 1. und 2. Strafvollstreckungskammer –
- Stellv. Vors.: Richterin am LG Graf (0,05)
– zugl. 4. gr. Strafkammer sowie 1. und 2. Strafvollstreckungskammer –
- Beisitzer: Richterin am LG Graf (0,05)
– zugl. 4. gr. Strafkammer sowie 1. und 2. Strafvollstreckungskammer –
Richter am LG Hartwig (0,05)
– zugl. 18. gr. Strafkammer sowie 1. und 2. Strafvollstreckungskammer –
Richterin am LG Mateja (0,05)
– zugl. 24. gr. Strafkammer sowie 1. und 2. Strafvollstreckungskammer –
Richterin am LG Kießling (0,05)
– zugl. 18. gr. Strafkammer sowie 1. und 2. Strafvollstreckungskammer –
Richter am LG Knop (0,05)
– zugl. 16. gr. Strafkammer sowie 1. und 2. Strafvollstreckungskammer –
Richterin am LG Braun (0,05)
– zugl. 2., 3. und 4. Strafvollstreckungskammer –
Richterin am LG Danzeglocke (0,1; bis zum 22.01.2025)
– zugl. 2., und 4. Strafvollstreckungskammer –
Richterin Martini (0,05)
– zugl. 19. gr. Strafkammer sowie 1. und 2. Strafvollstreckungskammer –
Richterin Decker (0,05)
– zugl. 4. gr. Strafkammer sowie 1. und 2. Strafvollstreckungskammer –
Richterin Richter (0,05)
– zugl. 8. gr. Strafkammer sowie 1. und 2. Strafvollstreckungskammer –
Richter Weber (0,05)
– zugl. 24. gr. Strafkammer sowie 1. und 2. Strafvollstreckungskammer –
Richterin Dr. Rummel (0,05)
– zugl. 12. und 27. gr. Strafkammer sowie 1. und 2. Strafvollstreckungskammer –

363 1. kleine Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Schwingeler

364 2. kleine Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG T. Müller

365 3. kleine Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Quast (0,47)
– zugl. 1., 2. und 4. Strafvollstreckungskammer –

366 4. kleine Strafkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Rentz (0,5)

367 5. kleine Strafkammer = 5. kleine Jugendkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Dr. Sella-Geusen

368 6. kleine Strafkammer = 6. kleine Jugendkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Dr. Pfitzner (0,6)
– zugl. ständige Vertreterin der Gnadenbeauftragten –

369 7. kleine Strafkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Krüger

370 Zu weiteren Richtern gemäß § 76 Abs. 6 GVG für die 1. bis 7. kleine Strafkammer werden – neben ihrer vorrangigen Tätigkeit in ihren Stammkammern – jeweils die dienstjüngsten Mitglieder der großen Strafkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der 2. großen Strafkammer, bestellt. Ist eines der Strafkammermitglieder im Geschäftsjahr nach dieser Regelung bereits einmal als weiterer Richter herangezogen worden, wird es bei der nächsten Heranziehung eines weiteren Richters zunächst übersprungen. Sind alle vorgenannten Strafkammermitglieder bereits einmal herangezogen worden, beginnt die Reihenfolge von neuem.

**F.
Güterichter**

Zu Güterichtern im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO werden bestellt:

371

Vorsitzende Richterin am LG Prömse zur Abwicklung des Verfahrens 200 ARG
9/24

Vorsitzende Richterin am LG Dr. Brunssen (0,1, ab 01.02.2025)

Vorsitzende Richterin am LG Dr. Stolzenberger-Wolters (0,1)

Vorsitzender Richter am LG Dr. Sommer (0,1)

Die Zuweisung der Güteverfahren regeln die Güterichter einvernehmlich. Ein Güterichter bleibt nach Beendigung seiner Bestellung für die noch nicht abgeschlossenen Verfahren zuständig.

4. Teil Katastrophenfall

372 Für den Fall, dass (a) der Katastrophenfall im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz-, die Hilfeleistung- und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG) für das Gebiet der Stadt Köln ausgerufen wird oder (b) die Gas- und/oder Stromversorgung im Gebiet der Stadt Köln ausfällt und am Folgetag bis 12:00 Uhr unterbrochen ist oder (c) der Eintritt des Katastrophenfalls durch einen Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Köln festgestellt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

373 Für die nicht aufschiebbaren richterlichen Geschäfte im Zivilbereich sind zuständig:

Der/Die Präsident/In des Landgerichts N.N.

– Vorsitzende/r –

Vizepräsidentin des Landgerichts Dr. Kreß

– stellvertretende Vorsitzende –

Richterin am Landgericht Mansel

Für den Fall, dass die vorgenannte Besetzung durch Ausfall eines Mitglieds beschlussunfähig wird, sind zur Vertretung die folgenden Richterinnen und Richter in der nachfolgenden Reihenfolge berufen:

Richterin am Landgericht Heck

Richter am Landgericht Ohl

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. H.-W. Oymann

374 Für die nicht aufschiebbaren richterlichen Geschäfte im Strafbereich sind zuständig:

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Stollenwerk

– Vorsitzender –

Vorsitzender Richter am Landgericht Roellenbleck

– stellvertretender Vorsitzender –

Vorsitzende Richterin am Landgericht M. Müller

Für den Fall, dass die vorgenannte Besetzung durch Ausfall eines Mitglieds beschlussunfähig wird, sind zur Vertretung die folgenden Richterinnen und Richter in der nachfolgenden Reihenfolge berufen:

Richter am Landgericht Dr. Baumann
Vorsitzende Richterin am Landgericht Görmez
Richterin am Landgericht Dr. Schockenhoff

Ein Mitglied ist ausgefallen, wenn seine Verhinderung glaubhaft gemacht ist oder wenn festgestellt wird, dass sein Dienstantritt nicht bis 12:00 Uhr am Einsatztag erfolgt ist.

375

Köln, . Dezember 2024
Das Präsidium des Landgerichts Köln

Dr. Kreß Aderhold Franzke Heck

Dr. Leckel Ohl Dr. H.-W. Oymann Prömse

Roellenbleck Dr. Schockenhoff Dr. Wannemacher

Anlage 20: Mitglieder im Präsidium, Richterrat und Personalrat im Jahr 2025

1. Das Präsidium des Landgerichts Köln

Als Mitglieder des neuen Präsidiums gewählt sind:

Vorsitzender: N.N.

Mitglieder: Vors. Richter am LG Aderhold
Vors. Richter am LG Becks
Richterin am LG Franzke
Richterin am LG Hermann
Vors. Richter am LG Dr. Leckel
Vors. Richterin am LG Mensching
Richter am LG Ohl
Vors. Richter am LG Roellenbleck
Richterin am LG Dr. Schockenhoff
Vors. Richterin am LG Dr. Wannemacher

2. Der Richterrat bei dem Landgericht Köln

Richter am LG Ohl (Vors.)
Vors. Richter am LG Dr. Queng (1. Stv. Vors.)
Richterin am LG Graf (2. Stv. Vors.)
Vors. Richterin am LG Alex
Richterin am LG Elsner
Richterin am LG Franzke
Vors. Richter am LG Meimberg
Richterin am LG Morell
Richter am LG Dr. Patt
Vorsitzende Richterin am LG Dr. Pfitzner

3. Der Personalrat bei dem Landgericht Köln

Justizamtsrätin Raupach (Vorsitzende)
Sozialamtfrau Beaujean (1. stv. Vors.)
Justizhauptwachtmeister Hieronimus
Justizbeschäftigter Klandt
Justizbeschäftigte Klinz
Sozialoberinspektorin König
Justizbeschäftigte Walter
Justizbeschäftigte Weber
Justizbeschäftigter Wester

Anlage 21: Verteilung der Verwaltungsgeschäfte unter den richterlichen Dezer- nenten ab dem 01.01.2025

Dezernat I: Vorsitzende Richterin am Landgericht M. Müller

- 1) Personalangelegenheiten der Richter mit Ausnahme der Proberichter,
- 2) Besetzung der Richterstellen und Geschäftsverteilung,
- 3) Gerichtsorganisation,
- 4) Organisationsentwicklung.

Vertretung: 1. Dezernat II
2. RLG Seeliger
3. Dezernat V

Dezernat II: Richterin am Landgericht Zander

- 1) Personalangelegenheiten der Proberichter,
- 2) Angelegenheiten der Laienrichter (Handelsrichter, Landwirtschaftsrichter, Schö-
fen, Beisitzer der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-
sachen),
- 3) Überlastungsanzeigen,
- 4) Angelegenheiten der Ergänzungsrichter,
- 5) Angelegenheiten der Innenrevision,
- 6) Angelegenheiten des zentralisierten Bereitschaftsdienstes.

Vertretung: 1. Dezernat I
2. RLG Seeliger
3. Dezernat V

Richterlicher Mitarbeiter in Dezernat I und II: Richter am Landgericht Seeliger

- 1) Vertretungsfragen in Zivil- und Strafsachen,
- 2) Angelegenheiten der Mentoren,
- 3) Beurteilungswesen,
- 4) Statistiken.

Vertretung: 1. Dezernat II
2. Dezernat I

Dezernat III A: Richter am Landgericht Debus

(zugl. Beauftragter für den Haushalt)

- 1) Haushaltssachen und Beschaffungswesen,
- 2) Grundstücks- und Gebäudesachen betr. das Landgericht,
- 3) Maßnahmen zur Sicherung des Gerichtsgebäudes,
- 4) Interimsplanung.

Vertretung:

1. Dezernat III B zu Ziff. 2 und 4
2. Dezernat IV zu Ziff. 1 und 3
3. Geschäftsleiter zu Ziff. 2 und 4
4. Dezernat VI B zu Ziff. 1 und 3

Dezernat III B: Richterin am Landgericht Spiecker

- 1) Kraftfahrzeugsachen,
- 2) Grundstücks- und Gebäudesachen betr. die Amtsgerichte des Bezirks,
- 3) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemiebekämpfung,
- 4) Neubauplanung,
- 5) Angelegenheiten der Kantine.

Vertretung:

1. Dezernat III A
2. Dezernat IV zu Ziff. 2 und 5
3. Dezernat VI A zu Ziff. 3 und 4
4. Dezernat VI B zu Ziff. 1

Dezernat IV: Richterin am Landgericht Alikhah

(zugl. Vertreter des Beauftragten für den Haushalt)

- 1) Angelegenheiten der Referendare und Praktikanten,
- 2) Aufgaben des Ausbildungsleiters bei dem Landgericht Köln,
- 3) Angelegenheiten der Schiedsleute und Sachverständigen,
- 4) Angelegenheiten der Dolmetscher und Übersetzer,
- 5) Büchereiangelegenheiten.

Vertretung:

1. Dezernat V
2. Dezernat VI A

Dezernat V: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hoffmann

- 1) Disziplinarsachen der Richter und Beamten,
- 2) Personalangelegenheiten der Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes (einschließlich Disziplinarsachen und der anstehenden Geschäftsprüfungen),
- 3) Angelegenheiten der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (einschließlich der Verteilung der Diensträume in den für die Führungsaufsicht und die Bewährungshilfe angemieteten Gebäuden sowie Maßnahmen zur Sicherung der Dienstgebäude der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht),
- 4) Angelegenheiten der Zeugenbetreuungsstelle.

Vertretung:

1. Dezernat I zu 1. und 2. in Disziplinarangelegenheiten
2. Dezernat IX im Übrigen
3. Dezernat II

Dezernat VI A: Richter am Landgericht Dr. Aliabasi

- 1) Dienstaufsichtsbeschwerden mit den Endziffern 1, 3, 5, 6 und 8,
- 2) Petitionen mit den Endziffern 1, 3, 5, 6 und 8,
- 3) Berichtswesen, soweit nicht Dezernat VI B zuständig ist,
- 4) Beschwerden und Eingaben allgemeiner Art mit den Endziffern 1, 3, 5, 6 und 8,
- 5) Angelegenheiten des Gesundheitsmanagements.

Vertretung:

1. Dezernat VI B
2. Dezernat VII

Dezernat VI B: Richter am Amtsgericht Ricken

- 1) Dienstaufsichtsbeschwerden mit den Endziffern 2, 4, 7, 9 und 0,
- 2) Petitionen mit den Endziffern 2, 4, 7, 9 und 0,
- 3) Beschwerden bzw. Eingaben allgemeiner Art mit den Endziffern 2, 4, 7, 9 und 0
- 4) Entscheidungen über Akteneinsicht, NRWE-Rechtsprechungsdatenbank, Anfragen betreffend Schutzschriften sowie geschäftliche Behandlung von Anfragen pp. zu wissenschaftlichen Zwecken, zur DSGVO und zum IFG,
- 5) Angelegenheiten nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz NW,
- 6) Jede 2. Berichtssache,
- 7) Festveranstaltungen,
- 8) Sachen nach besonderer Zuweisung.

Vertretung:

1. Dezernat VIII zu Ziff. 4
2. Dezernat VI A im Übrigen
3. Dezernat VII

Dezernat VII: Richter am Landgericht Dr. Schmakowski

- 1) Angelegenheiten der Notare einschließlich Disziplinarangelegenheiten und Geschäftsprüfungen, soweit nicht Dezernat VIII zuständig ist,
- 2) Legalisationen,
- 3) Auslandssachen (Angelegenheiten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland und der Auslieferung; einschließlich des diesbezüglichen Berichtswesens),
- 4) Internationale Angelegenheiten, Beziehungen und Fortbildungen
- 5) Ordensangelegenheiten

Vertretung: 1. Dezernat VIII zu Ziff. 1
2. Dezernat IV im Übrigen
3. Dezernat I

Dezernat VIII: Richterin am Landgericht Kühn

- 1) Rechtsangelegenheiten (einschließlich Schadensersatz-, Regress-, Dienst- und Arbeitsunfallsachen sowie Angelegenheiten der Beitreibung von Gebühren privat geführter Telefongespräche),
- 2) Jede 2. Geschäftsprüfung der Notare,
- 3) Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und Prozessagenten,
- 4) Kulturelle Veranstaltungen einschl. dienstlicher Veranstaltungen im Bezirk.

Vertretung: 1. Dezernat VII
2. Dezernat I

Dezernat IX: Richter am Landgericht Dr. Baumann

- 1) Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich der Angelegenheiten des Datenschutzes,
- 2) Organisation des Geschäftsganges der Anordnungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG, soweit nicht die Zuständigkeit des Dezernates I oder der Geschäftsleitung gegeben ist,
- 3) Ansprechpartner Judica/TSJ und Vertreter des Landgerichts Köln im Qualitätszirkel Textsystem Justiz,
- 4) Angelegenheiten der Organisation und Organisationsentwicklung einschließlich der Organisation des Geschäftsganges, soweit nicht die Zuständigkeit des Dezernates I oder der Geschäftsleitung gegeben ist,
- 5) Angelegenheiten betreffend strukturelle Änderungen in der Justiz.

Vertretung: 1. Dezernat VI A
2. Dezernat III B

**Dezernat X: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Logemann (Strafsachen)
Vorsitzende Richterin am Landgericht Renk (Zivilsachen)**

- 1) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landgerichts Köln,
- 2) Angelegenheiten des Internets und Intranets.

Vertretung: 1. VRLG Dr. Logemann und VRinLG Renk gegenseitig
2. RLG Dr. Schorn
3. VRinLG M. Müller

Köln, 13. Dezember 2024

Der Präsident des Landgerichts Köln

In Vertretung

Dr. Kreß

Anlage 22: Anordnung für die Eingangsstelle und für die Verteilungsstelle für Zivilsachen (ab Januar 2025)

Sofern nach der Geschäftsverteilung die Zuteilung oder Anrechnung von Verfahren im Turnus bestimmt ist, werden in Ergänzung der Geschäftsverteilung mit Wirkung zum 01.01.2025 für die Handhabung der Geschäfte der Eingangsstelle und der Verteilungsgeschäftsstelle für Zivilsachen folgende Regelungen getroffen:

I.

Eingangsstelle für Zivilsachen

1.

Die Eingangsstelle für Zivilsachen ist zuständig für sämtliche Neueingänge in erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen mit Ausnahme der Schutzschriften (siehe dazu Ziff. II 5).

2.

Die Eingangsstelle für Zivilsachen ist auf Zimmer 1901 und 1903 räumlich getrennt von der Verteilungsgeschäftsstelle für Zivilsachen eingerichtet.

3.

Die personelle Besetzung der Eingangsstelle für Zivilsachen wird durch die Geschäftsleitung geregelt, die die Mitarbeiter der Eingangsstelle für Zivilsachen über die besondere Bedeutung der Einhaltung dieser Anordnung, insbesondere mit Blick auf den Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters, unterrichtet und die Einhaltung dieser Anordnung durch regelmäßige Stichproben überprüft.

4.

Mit Ausnahme der Schutzschriften sind sämtliche Neueingänge in erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen einschließlich der in die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen fallenden Verfahren unverzüglich der Eingangsstelle für Zivilsachen zuzuleiten.

Sämtliche Neueingänge erhalten den Stempel der Eingangsstelle nach der Reihenfolge des Eingangs bei der Eingangsstelle beginnend mit dem frühesten Eingang. Bei gleichzeitigen Eingängen ist die Reihenfolge der Bearbeitung maßgeblich. Der Stempel der Eingangsstelle ist als solcher gekennzeichnet. Er zeigt das Tagesdatum an und

weist eine Kennzahl aus, mit der die Sachen mit einer täglich neu mit 00001 beginnenden Zahl gekennzeichnet werden.

Neueingänge, die in Form eines USB-Sticks, einer Festplatte, einer CD, einer DVD oder eines anderen physischen Datenträgers von anderen Gerichten an das Landgericht Köln abgegeben werden, werden mit Eingangsstempel versehen und Frau Dell/Frau Schnalle (Zimmer 1409) zugeleitet. Nach Eingang des entsprechenden Passwortes wird der Ausdruck bzw. Import des Neueingangs von Frau Dell/Frau Schnalle veranlasst und sodann an die Eingangsstelle zur Vergabe des Turnusstempels zurückgeleitet.

Nach Verteilung der Kennzahl werden die Sachen von der Eingangsstelle an die Verteilungsgeschäftsstelle übergeben. Seit Beginn der elektronischen Aktenführung bei dem Landgericht Köln wird die Uhrzeit des Papierzutrags gemäß Rn. 9 und 11 der Geschäftsverteilung auf montags bis donnerstags um jeweils 16.00 Uhr und freitags um 15.30 Uhr festgelegt.

5.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes sowie Verfahren, die einen Antrag gemäß § 769, § 771 Abs. 3 oder § 946 ZPO enthalten, werden von der Eingangsstelle ausgesondert. Sie erhalten in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsstelle einen besonderen Eingangsstempel mit dem Zusatz „D“ und werden unverzüglich nach Bearbeitung der Verteilungsgeschäftsstelle zugeleitet.

6.

Von den zweitinstanzlichen Sachen werden Beschwerden, die vom Amtsgericht als Eilsache gekennzeichnet sind, sowie Berufungen, die einen Antrag auf Räumungsschutz enthalten, ebenfalls unverzüglich nach Bearbeitung der Verteilungsgeschäftsstelle zugeleitet.

7.

Die Mitarbeiter der Eingangsstelle haben über die täglich laufende Vergabe der Kennzahlen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind nicht befugt, Auskünfte oder Anfragen von Richtern oder dritten Personen zu beantworten. Für die Beantwortung entsprechender Auskünfte oder Anfragen ist ausschließlich der Präsident des Landgerichts Köln (Dezernat I) zuständig.

II.

Verteilungsgeschäftsstelle für Zivilsachen

1.

Die Verteilungsgeschäftsstelle für Zivilsachen ist zuständig für die Verteilung der von der Eingangsstelle für Zivilsachen zugeleiteten Eingänge in erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen (Ziff. 3) sowie für Schutzschriften (Ziff. 5).

2.

Die Verteilungsgeschäftsstelle für Zivilsachen ist auf Zimmer 1932/33 eingerichtet. Sie ist besetzt mit der Justizamtsinspektorin Glavas und Justizamtsinspektorin Kutschke. Die Vertretung erfolgt zunächst untereinander und in 2. Linie durch die Justizbeschäftigten Grandke und Huppertz. Die Mitarbeiter der Verteilungsgeschäftsstelle für Zivilsachen werden von der Geschäftsleitung über die besondere Bedeutung der Einhaltung dieser Anordnung, insbesondere mit Blick auf den Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters, unterrichtet. Die Geschäftsleitung prüft die Einhaltung dieser Anordnung durch regelmäßige Stichproben.

3.

Die Verteilung der Eingänge in erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen hat im Einzelnen wie folgt zu erfolgen:

a)

Die mit „D“ gekennzeichneten Eingänge gemäß Ziff. I 5 sowie die Eingänge gemäß Ziff. I 6 sind unverzüglich zu bearbeiten und im Anschluss an die Bearbeitung unverzüglich der zuständigen Kammer zuzuleiten.

Im Übrigen werden die eingehenden Sachen nach der Reihenfolge der Kennzahl beginnend mit der niedrigsten bearbeitet.

b)

Die Eintragung erfolgt mittels elektronischer Datenverarbeitung. Die Sachen werden in das Register (Eingangsliste) eingetragen. Darin wird die Kennzahl der Eingangsstelle für Zivilsachen, bei elektronischen Eingängen der Zusatz „E“, die Angabe, ob es sich um eine Sonderzuständigkeit handelt, das Kurzrubrum der Parteien sowie das Aktenzeichen eingetragen, sowie bei Übernahme von anderen Gerichten deren Ort und Geschäftszeichen.

c)

Fällt die Sache in eine Sachgebietszuständigkeit, wird das laufende Aktenzeichen der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Kammer aufgerufen, im Register vermerkt und im Turnusblatt bei der zuständigen Kammer mit der Angabe des Zählers des Aktenzeichens eingetragen (z. B. statt 3 O 125/20 nur „125“ in die Spalte der 3. Zivilkammer). Sachen, die der 4., 5., 7., 8., 10., 12., 15., 17., 18., 19., 20., 21., 22., 24., 26., 27., 30., 31., 32., 33., 36., 37. oder 40. Zivilkammer im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit wegen Sachzusammenhangs zugeteilt werden, werden der Kammer im jeweiligen Unterturnus angerechnet. Da im Turnus der zweitinstanzlichen Zivilkammern sowohl Berufungen als auch Beschwerden eingetragen werden, wird zur Unterscheidung bei Berufungen ein „S“ vorangestellt (z. B. „S125“ in der Spalte der 1. Zivilkammer statt 1 S 125/20; „255“ in der Spalte der 6. Zivilkammer statt 6 T 255/20). Ferner wird die Sonderzuständigkeit mit einer Abkürzung hinter dem Zähler vermerkt. Folgende Abkürzungen sind zu verwenden:

Abkürzungen für **erst- und zweitinstanzliche Verfahren** (einschl. Kammer für Handelssachen):

Aktienrechtssachen	AK
Architektenhonorarsachen.....	BAH
Arzthaftungssachen.....	AR
Auseinandersetzungen von Gesellschaften	
bürgerlichen Rechts	GbR
Bausachen.....	B
Banksachen.....	BA
Baulandsachen.....	BL
D-Turnus.....	D
Erbsachen	Erb
Energiewirtschaftssachen.....	E
Fiskussachen.....	F
Gesellschaftsrechtssachen (außer GbR-Sachen).....	G
Handelsvertretersachen.....	H
Insolvenzsachen	IN
Informationstechnologiesachen.....	IT
Kartellsachen.....	K
Kapitalanlagesachen	KA
Maklersachen	M
Notarkostensachen.....	NK
Pressesachen.....	P
Sachzusammenhang.....	S
Steuerberatersachen	SB
Transportsachen.....	T
Telekommunikationssachen	TE
Anordnungsverfahren nach § 14 TMG.....	TMG

UWG-Sachen	U
Urhebersachen (außer sog. Anordnungsverfahren)	UH
Versicherungssachen	V
Verbraucherrechtssachen	VB
Vollstreckbarkeitserklärungssachen	VE
Zahnarztsachen	Z

Zusätzlich gelten für **zweitinstanzliche Verfahren** (einschl. Kammer für Handelssachen) die folgenden weiteren Abkürzungen:

Abschiebehaftsachen	FE
Allgemeine Berufungssachen der Amtsgerichte Bergisch Gladbach, Gummersbach und Wermelskirchen	BG
Allgemeine Berufungssachen der Amtsgerichte Bergheim, Brühl und Kerpen	BK
Betreuungssachen	BT
Ehemündigkeitserklärung	E
Fluggastrechte-Verordnung	FL
Familienrecht	FR
Grundbuchsachen	GB
Insolvenzverfahren	IN
Allgemeine Berufungssachen des AG Leverkusen	L
Nachlasssachen	N
Notar-Amtsverweigerung	NA
Notarielle Urkunden	NU
Öffentliche Register	ÖR
Personenstandssachen	PE
Polizeigesetz/Ordnungsbehördengesetz	PG
PsychKG-Verfahren	PS
Reiserechtssachen	R
Todeserklärungen	NA
Unterhaltssachen	UN
Wohnraummietsachen	WM
WEG-Berufungen	WS
WEG-Beschwerden	WT
Zeugen- und Sachverständigen-Entschädigung	ZS
Zuständigkeitsbestimmung, Befangenheitsanträge	ZU
Zwangsvollstreckung und Zwangsverwaltung	ZV
Zwangsvollstreckung	ZM
KfH 2. Instanz Berufungen	ZB
KfH 2. Instanz T-Sachen	ZT

d)

Bei gewichteten Sachgebieten ist zudem wie folgt zu verfahren:

Gesellschaftsrechtssachen (einschließlich GbR-Sachen) werden abwechselnd mit 1

und 2 versehen (also „G1“ und „G2“ bzw. „GbR1“ und „GbR2“). Nach jedem Eintrag „G2“ bzw. „GbR2“ wird ein zusätzliches Kreuz eingetragen (Gewichtungsfaktor 1,5). Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine Insolvenzsache i.S.d. § 72 Abs. 1 Nr. 7 GVG handelt. Entsprechend wird bei Informationstechnologiesachen („IT“) verfahren.

Bei Versicherungssachen („V“) werden „V1“ bis „V0“ (= V10) eingetragen und jeweils nach „V3“, „V6“ und „V9“ ein zusätzliches Kreuz eingetragen (Gewichtungsfaktor 1,3). Nach „V0“ beginnt die Zählung wieder mit „V1“. Entsprechend wird bei Erb- („Erb“), Kapitalanlagesachen („KA“) und Insolvenzsachen („IN“) verfahren sowie bei Presse- („P“), Wettbewerbs- („U“) und Urhebersachen („UH“) verfahren. Bei Presse-, Wettbewerbs- und Urhebersachen jedoch nur, soweit es sich nicht um ein einstweiliges Verfügungsverfahren handelt oder um Sachen, die in die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen fallen.

In Bau- und Architektenhonorarsachen („B“ und „BAH“) werden „B(AH)1“ bis „B(AH)0“ (= B(AH)10) eingetragen. Nach „B(AH)1“, „B(AH)2“, „B(AH)4“, „B(AH)5“, „B(AH)7“, „B(AH)8“ und „B(AH)0“ werden jeweils ein zusätzliches Kreuz und nach „B(AH)3“, „B(AH)6“ und „B(AH)9“ jeweils zwei zusätzliche Kreuze eingetragen. Nach „B(AH)0“ beginnt die Zählung wieder mit „B(AH)1“ (Gewichtungsfaktor 2,3).

In Steuerberater- („SB“), Arzthaftungs- („AR“) und Zahnarztsachen („Z“) sowie in Streitigkeiten über die Auseinandersetzung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts („GbR“) und in Kartellsachen („K“) wird in O-Sachen nach jedem Eingang das nächste freie Turnusfeld im Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen belegt (Gewichtungsfaktor 2,0).

In Steuerberater-, Arzthaftungs- und Zahnarztsachen sowie Bausachen wird in OH-Sachen nach jedem zweiten Eingang das nächste freie Turnusfeld im Turnus A der der erstinstanzlichen Zivilsachen mit einem Kreuz belegt (Gewichtungsfaktor 1,5).

e)

Im Turnuskreis A in zweitinstanzlichen Zivilsachen werden in S-Sachen bei jedem Eingang drei Felder im Turnus A belegt. In T-Sachen werden bei Betreuungsbeschwerden sowie bei Beschwerden in Freiheitsentziehungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen jeweils zwei Felder im Turnus A belegt, bei allen übrigen Beschwerden wird jeweils ein Feld im Turnus A belegt. Diese Regelung gilt auch für in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fallende Sachen. Für die nicht am Turnus

der zweitinstanzlichen Zivilkammern teilnehmenden Kammern ist gemäß Rn. 76 der Geschäftsverteilung zu verfahren.

f)

Die übrigen (nicht in eine Sachgebietszuständigkeit fallenden) Sachen sind nach den Regelungen der Geschäftsverteilung zunächst dem jeweiligen Turnus zuzuordnen. Es wird sodann anhand des Turnusblattes geprüft, welche Kammer den Eingang zu erhalten hat. Hat eine nach der Reihenfolge zuständige Kammer in dem Turnusdurchlauf bereits eine Eintragung in Folge einer zugeteilten, in die Sonderzuständigkeit fallenden Sache, wird diese Kammer im Turnusdurchlauf übergangen. Schließlich wird der Sache das laufende Aktenzeichen zugeteilt und dies im Turnusblatt bei der zuständigen Kammer mit der Angabe des Zählers des Aktenzeichens eingetragen (z. B. statt 2 O 15/20 nur „15“ in die Spalte der 2. Zivilkammer). Da im Turnus der zweitinstanzlichen Zivilkammern sowohl Berufungen als auch Beschwerden eingetragen werden, wird zur Unterscheidung bei Berufungen ein „S“ vorangestellt (z. B. „S55“ in der Spalte der 1. Zivilkammer statt 1 S 55/20; „315“ in der Spalte der 6. Zivilkammer statt 6 T 315/20).

g)

Stellt sich nachträglich heraus, dass eine Eintragung als Sonderzuständigkeit zu Unrecht erfolgt ist, oder ist eine Sache als allgemeine Sache im Turnus zugeteilt worden, obwohl es sich um eine Sonderzuständigkeit handelt, oder erfolgt eine Verweisung wegen funktioneller Unzuständigkeit, ist wie folgt zu verfahren:

Die Sache ist an die Eingangsstelle für Zivilsachen abzugeben und wird dort wie ein Neueingang behandelt und neu gestempelt. Nach Zuleitung an die Verteilungsgeschäftsstelle wird die Sache gemäß Ziff. II 3 neu zugeteilt. Im Register wird bei der Neueintragung zusätzlich das ursprüngliche Aktenzeichen vermerkt und bei der ursprünglichen Eintragung wird vermerkt, dass die Sache unter dem neuen Aktenzeichen geführt wird. In dem Turnusblatt wird die erste Zuteilung rot unterlegt als Zeichen für die Abgabe. Im nächsten freien Feld der Spalte der abgebenden Kammer wird ein Trennstrich eingefügt. Bei der nächsten Zuteilung erhält die Kammer sodann zwei Eingänge zugeteilt, die links und rechts vom Trennstrich in dem einen Feld eingetragen werden.

Handelt es sich bei der abgegebenen Sache um einen als 1,3-fach, 1,5-fach oder 2,3-fach gewichtet eingetragenen Eingang, so wird die erste Zuteilung blau unterlegt. Der nächste gewichtete Eingang wird sodann mit dem Zusatz „x“ (z. B. „Vx“) versehen und

zählt bei der Gewichtung nicht mit. Zugleich wird das blau unterlegte Feld in ein rot unterlegtes Feld geändert. Handelt es sich bei der abgegebenen Sache um einen als 2,0-fach gewichtet eingetragenen Eingang, so werden im Turnusblatt im nächsten und übernächsten freien Feld der Kammer je ein Trennstrich eingefügt.

Stellt sich eine Gewichtung erst nachträglich heraus (z. B. durch Klagebegründung nach Mahnbescheid) wird bei der gewichteten Sache in blauer Schrift die Sonderzuständigkeit vermerkt. An nächstbereiter Stelle im Turnusblatt wird bei der entsprechenden Kammer vermerkt, dass der Zähler der nächsten gewichteten Sache um 1 erhöht wird, bzw. bei 2,0-fach gewichteten Sachen ein blaues Kreuz eingefügt.

h)

Wird durch Präsidiumsbeschluss die Freistellung einer Kammer für einen bestimmten Zeitraum bestimmt, wird diese Freistellung durch grüne Kreuze in den Turnusblättern vermerkt. Entsprechendes gilt, wenn durch Präsidiumsbeschluss einer Kammer eine bestimmte Anzahl von Kreuzen zugeteilt wird.

i)

Stellt sich heraus, dass der Eingang nicht zu den von der Verteilungsgeschäftsstelle zu bearbeitenden Sachen gehört (z. B. Fehlerfassung als neuer Eingang, obwohl es sich um einen ein laufendes Verfahren betreffenden Eingang handelt; Eingang, der in die Zuständigkeit der Strafkammern fällt), wird der Eingang an die zuständige Kammer zur Bearbeitung abgegeben, die Kennzahl durch Streichung entwertet und dies unter Angabe des Aktenzeichens, zu welchem die Sache abgegeben wurde, in der sog. Nietenliste vermerkt.

Ist die Sache irrtümlich einer Kammer schon zugeteilt worden (z. B. Zuteilung des Faxeingangs einer Klageschrift und Zuteilung des elektronischen Originals der Klageschrift), ist entsprechend lit. g vorzugehen.

j)

Nach Abschluss der Bearbeitung werden die Sachen an die zuständigen Kammern abgegeben. Dort werden die Akten angelegt und die Verfahrensdaten in JUDICA erfasst.

4.

Seit Beginn der elektronischen Aktenführung bei dem Landgericht Köln gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:

a)

Die Verteilungsgeschäftsstelle bearbeitet zunächst alle elektronischen Eingänge gemäß Rn. 8 der Geschäftsverteilung, die bis zu der unter Ziff. I. 4. Abs. 4 festgelegten Uhrzeit eingegangen sind, und sodann die von der Eingangsstelle für Zivilsachen zu-geleiteten Eingänge in erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen.

b)

Für die Verteilung der elektronischen Eingänge gilt Ziff. 3 entsprechend.

5.

Schutzschriften werden als solche gekennzeichnet, in einem eigenen Prozessregister zunächst mit der Kammerordnungszahl „0“ eingetragen und in der Verteilungsgeschäftsstelle gesondert verwahrt. Bei elektronischem Eingang über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) werden die Schutzschriften in den elektronischen Ordner „Schutzschriften“ unter Angabe von Datum und Uhrzeit des beA-Eingangs verschoben. Bei Eingang eines Arrest- oder einstweiligen Verfügungsantrages werden sowohl das landgerichtliche Schutzschriftenregister als auch das Zentrale Schutzschriftenregister (ZSSR) auf Vorhandensein einer Schutzschrift geprüft und – bei Vorliegen einer Schutzschrift – mit dem Antrag der zuständigen Kammer vorgelegt. Die Vorlage ist zu vermerken.

6.

Sämtliche Mitarbeiter des Gerichts haben über ihren PC Einsichtsrecht in die aktuellen Dateien der Turnusblätter.

Köln, 18. Dezember 2024

Der Präsident des Landgerichts Köln

In Vertretung

Dr. Kreß

Anlage 23: Anordnung für die Eingangsstelle und für die Verteilungsstelle für Strafsachen(ab Januar 2024)

In Ergänzung der Geschäftsverteilung werden für die Handhabung der Geschäfte der Eingangsstelle und der Verteilungsgeschäftsstelle für Strafsachen mit Wirkung zum 01.01.2025 folgende Regelungen getroffen:

I.

Eingangsstelle für Strafsachen

1.

Die Eingangsstelle für Strafsachen ist zuständig für die unter I. 4 aufgeführten Neueingänge in erst- und zweitinstanzlichen Strafsachen.

2.

Die Eingangsstelle für Strafsachen wird auf Zimmer 1911 räumlich getrennt von der Verteilungsgeschäftsstelle für Strafsachen eingerichtet.

3.

Die personelle Besetzung der Eingangsstelle für Strafsachen wird durch die Geschäftsleitung geregelt, die die Mitarbeiter der Eingangsstelle für Strafsachen über die besondere Bedeutung der Einhaltung dieser Anordnung, insbesondere mit Blick auf den Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters, unterrichtet und die Einhaltung dieser Anordnung durch regelmäßige Stichproben überprüft.

4.

Aus dem Zuständigkeitsbereich der großen Strafkammern sind folgende neu eingehenden Sachen unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten:

- a) Anklagen,
- b) Anträge im Sicherungsverfahren gemäß § 413 StPO,
- c) Anträge auf Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 74f Abs. 2 GVG,
- d) Anträge im selbstständigen Einziehungsverfahren (§§ 435 ff. StPO) und im Verfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung (§ 444 StPO),
- e) AR-Sachen,

- f) an das Landgericht verwiesene, ihm übertragene oder ihm zur Übernahme vorgelegte Sachen nach den §§ 12 Abs. 2, 15, 19, 209, 225a, 270 StPO, 40 Abs. 2 JGG,
- g) sämtliche Beschwerdeverfahren einschließlich Jugendschutzsachen und mit Ausnahme von Jugendsachen,
- h) abgetrennte oder abgegebene Verfahren,
- i) gemäß § 354 StPO zurückverwiesene Sachen,
- j) die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Schwurgericht in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74 Abs. 2 GVG und
- k) alle Berufungen betreffend Urteile des Jugendschöffengerichts (2., 4., 15. und 22. große Strafkammer).

Aus dem Zuständigkeitsbereich der kleinen Strafkammern sind sämtliche neu eingehenden Sachen der Eingangsstelle für Strafsachen zuzuleiten.

5.

Die nicht aufgezählten Eingänge werden unmittelbar der zuständigen Kammer zugeleitet. Dies sind insbesondere die in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern, der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen sowie der Gnadenstelle fallenden Verfahren.

6.

Die unter I. 4 genannten Sachen erhalten den Stempel der Eingangsstelle für Strafsachen nach der Reihenfolge des Eingangs bei der Eingangsstelle beginnend mit dem frühesten Eingang. Der Stempel der Eingangsstelle für Strafsachen ist als solcher gekennzeichnet. Er zeigt das Tagesdatum an und weist eine Kennzahl aus, mit der die Sachen mit einer täglich neu mit 00001 beginnenden Zahl gekennzeichnet werden. Der Stempel ist zusätzlich mit dem Namenszug des Mitarbeiters der Eingangsstelle für Strafsachen zu versehen, damit jederzeit nachvollziehbar ist, wer gestempelt hat.

Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe Aktenzeichen führen.

Sachen, die bei der Eingangsstelle gleichzeitig eingehen, erhalten aufeinanderfolgende, fortlaufende Kennzahlen nach dem Alter des staatsanwaltlichen Aktenzeichens (z. B. 9/20 vor 10/20, 10/19 vor 9/20), bei Gleichheit nach der niedrigeren Abteilung der Staatsanwaltschaft (z. B. 81 Js vor 82 Js), bei Gleichheit nach der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen, bei Namensgleichheit der Vornamen, jeweils beginnend

mit A, bei völliger Namensgleichheit der Reihenfolge der Geburtstage beginnend mit dem Jüngsten.

7.

Der Tageseingang wird nach Bearbeitung gesammelt der Verteilungsgeschäftsstelle für Strafsachen zugeleitet. Ab Beginn der elektronischen Aktenführung bei dem Landgericht Köln wird die Uhrzeit des Papierzutrags gemäß Rn. 98 der Geschäftsverteilung auf montags bis donnerstags um jeweils 16.00 Uhr und freitags um 15.30 Uhr festgelegt.

8.

Die Mitarbeiter der Eingangsstelle für Strafsachen haben über die täglich laufende Vergabe der Kennzahlen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind nicht befugt, Anfragen von Richtern oder Mitarbeitern des Landgerichts oder dritten Personen zu beantworten. Für die Beantwortung entsprechender Anfragen ist ausschließlich der Präsident des Landgerichts Köln (Dezernat I) zuständig.

Die Mitarbeiter der Eingangsstelle sind zu Angaben nur gegenüber ihren Vertretern sowie gegenüber dem Präsidenten des Landgerichts, dem Geschäftsleiter, der Dezerntin I und deren jeweiligen Vertretern im Amt befugt und verpflichtet.

II.

Verteilungsgeschäftsstelle für Strafsachen

1.

Die Verteilungsgeschäftsstelle für Strafsachen ist zuständig für die Verteilung der von der Eingangsstelle für Strafsachen zugeleiteten Neueingänge.

2.

Die Verteilungsgeschäftsstelle für Strafsachen ist auf Zimmer 2133 eingerichtet. Sie ist besetzt mit Justizobersekretärin Jackes. Die Vertretung erfolgt in 1. Linie durch Justizhauptsekretärin Kotlorz, in 2. Linie durch Justizbeschäftigte Bouchafrati und in 3. Linie durch Justizobersekretärin Voß.

3.

Ab Beginn der elektronischen Aktenführung bei dem Landgericht Köln gelten die folgenden Bestimmungen:

a)

Hinsichtlich der großen Strafkammern bearbeitet die Verteilungsstelle zunächst alle im Unterturnus Haftsachen gemäß Rn. 97 der Geschäftsverteilung zu verteilenden Eingänge in Papierform (Rn. 90 der Geschäftsverteilung), sodann sämtliche zugetragenen Neueingänge in elektronischer Form (Rn. 89 der Geschäftsverteilung), die bis zu der unter Ziff. I. 7 festgelegten Uhrzeit eingegangen sind, und schließlich alle übrigen von der Eingangsgeschäftsstelle zugeleiteten Eingänge in Papierform.

b)

Hinsichtlich der kleinen Strafkammern bearbeitet die Verteilungsstelle zunächst alle Eingänge in elektronischer Form, die bis zu der vom Präsidenten des Landgerichts im Voraus festgelegten Uhrzeit des Papierzutrags eingegangen sind, und schließlich alle übrigen von der Eingangsgeschäftsstelle zugeleiteten Eingänge in Papierform.

4.

Die Verteilung der Eingänge in erst- und zweitinstanzlichen Strafsachen hat sodann im Einzelnen wie folgt zu erfolgen, wobei die erstinstanzlichen vor den zweitinstanzlichen Strafsachen einzutragen sind:

a)

Aus dem von der Eingangsstelle für Strafsachen bzw. der ERV-Stelle zugeleiteten Vortageseingang werden zunächst die nach der Geschäftsverteilung in eine Sonderzuständigkeit einer großen oder kleinen Strafkammer fallenden Sachen aussortiert (z.B. Staatsschutzsachen bei der 24. gr. Strafkammer, Eingänge mit Anträgen auf Verbindung zu einem bereits bei einer Kammer anhängigen Verfahren an die jeweilige Kammer). Ist in einer Anklage- oder Antragsschrift der Staatsanwaltschaft eine Sonderzuständigkeit enthalten, kann sich der Turnusführer an diese Angabe ohne weitere Prüfung halten.

Sodann werden die in eine Sonderzuständigkeit einer großen oder kleinen Strafkammer fallenden Sachen in der Reihenfolge der Kennzahlen beginnend mit der niedrigsten nacheinander einzeln verteilt.

Das Aktenzeichen wird in laufender Reihenfolge der jeweils zuständigen Kammer zugeteilt.

b)

Für die im Unterturnus Haftsachen und im Turnus A der großen Strafkammern zu verteilenden Sachen, an denen die 1. bis 6., 8. bis 11. und 13. bis 27. große Strafkammer teilnehmen, gelten ergänzend zur Geschäftsverteilung die nachfolgenden Regelungen:

Über den Unterturnus Haftsachen und den Turnus A der großen Strafkammern werden folgende Sachen gemäß Rn. 96 der Geschäftsverteilung eingetragen:

- a) *Anklagen sowie an das Landgericht verwiesene, ihm übertragene, von ihm übernommene oder zur Übernahme vorgelegte Sachen nach den §§ 12 Abs. 2, 15, 19, 209, 225a, 270 StPO, ferner Anträge im selbständigen Einziehungsverfahren (§§ 435 ff. StPO) und im Verfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung (§ 444 StPO),*
- b) *Anträge im Sicherungsverfahren gemäß § 413 StPO,*
- c) *alle an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen nach lit. a) und b), soweit nicht Rn. 125 der Geschäftsverteilung etwas anderes bestimmt,*
- d) *sonstige Eingänge in erstinstanzlichen Strafsachen betreffend Entscheidungen nach §§ 153 ff. StPO im Ermittlungsverfahren und Wiederaufnahmeanträge.*

Im Übrigen ist Rn. 109 der Geschäftsverteilung (Anrechnung anderer Sachen) zu beachten.

Anhand des Turnusblattes wird geprüft, welche Kammer den Eingang zu erhalten hat. Die Eintragung erfolgt im Einzelnen wie folgt:

aa)

Die nicht bereits unter II. 4. a) verteilten Sachen werden zunächst danach sortiert, ob sie im Unterturnus Haftsachen und im Turnus A der großen Strafkammern oder in einem Sonderturnus einzutragen sind.

bb)

Sodann werden die im Unterturnus Haftsachen zu verteilenden Sachen von denen im Turnus A der großen Strafkammern aussortiert. Im Unterturnus Haftsachen sind alle

Verfahren zu verteilen, in denen gegen einen oder mehrere Angeschuldigte bzw. Beschuldigte Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung angeordnet oder mit Einreichung der Anklage bzw. Antragsschrift der Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls beantragt ist. Dies gilt nicht, wenn der Haftbefehl oder der Unterbringungsbefehl außer Vollzug gesetzt ist.

cc)

Für die Eintragung sowohl im Unterturnus Haftsachen als auch im Turnus A der großen Strafkammern gelten gemäß Rn. 100 folgende Werte für jede einzutragende Sache:

- a) *Wirtschaftsstrafsachen: 10 Felder*
- b) *Staatsschutzsachen: 6 Felder*
- c) *Verfahren mit 5 oder mehr Angeklagten: 6 Felder*
- d) *Schwurgerichtssachen (einschl. § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG): 5 Felder*
- e) *Verfahren mit 3 oder 4 Angeklagte oder einem Bandendelikt als Gegenstand der Anklage: 5 Felder*
- f) *Jugendschutzsachen sowie übrige Zuständigkeit der 2. und 22. großen Strafkammer gemäß Rn. 226 lit. a bis d und Rn. 248 lit. a bis d: 4 Felder*
- g) *Strafsachen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 177 StGB: 4 Felder*
- h) *alle übrigen Sachen (einschließlich Strafsachen betreffend Entscheidungen nach §§ 153 ff. StPO und Wiederaufnahmesachen): 2 Felder*

Wenn die Kammer die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung anordnet (§ 370 Abs. 2 StPO), werden im Turnus A bzw. Unterturnus Haftsachen zusätzlich zu den zwei bereits belegten Feldern weitere Felder belegt, sofern ein in Rn. 100 a) bis g) der Geschäftsverteilung genannter Fall vorliegt, bis der Gesamtwert der Sache erreicht ist (z.B. bei der Wiederaufnahme einer Wirtschaftsstrafsache: 8 weitere Felder).

Sofern in einem Verfahren mit einer Sonderzuständigkeit zugleich eine Eintragung nach Rn. 100 c) oder e) der Geschäftsverteilung in Betracht kommt, ist der höhere Wert maßgeblich. Die Werte werden nicht addiert (z.B. Wirtschaftsstrafsache mit 5 Angeklagten: 10 Felder).

Bei zurückverwiesenen Sachen werden abweichend von den vorstehenden Regelungen lediglich zwei Felder belegt, sofern sich die Aufhebung durch das Rechtsmittelgericht auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt.

Sachen, die durch Verbindung von einer anderen Kammer des Landgerichts Köln oder einem anderen Amts- oder Landgericht übernommen werden, werden im Turnus A bzw. Unterturnus Haftsachen mit dem jeweiligen Wert der übernommenen Sache nach Rn. 100 a) bis h) der Geschäftsverteilung angerechnet (z.B. eine übrige Sache zu einer Wirtschaftsstrafsache: 2 Felder), pro Sache jedoch maximal mit einem Wert von 5 Feldern (z.B. eine Wirtschaftsstrafsache zu einer Wirtschaftsstrafsache: 5 Felder); eine Anrechnung erfolgt jedoch lediglich für das erste, das dritte und das fünfte zu einer Sache verbundene Verfahren (maximal drei anzurechnende Sachen).

dd)

Die zur Verteilung im Unterturnus Haftsachen aussortierten Sachen werden in der folgenden Reihenfolge im Unterturnusblatt Haftsachen mit den vorgenannten Werten eingetragen:

- (1) Soweit in Rn. 94 der Geschäftsverteilung angeführte erstinstanzliche Strafsachen außerhalb des allgemeinen Turnus zugewiesen, bearbeitet, zur Übernahme vorgelegt oder übernommen worden sind (wie oben unter II. 4. a) ausgeführt), werden bei der jeweiligen Kammer vorab die Felder entsprechend dem Wert der Sache nach II. 4. b) cc) belegt;
- (2) Wirtschaftsstrafsachen;
- (3) Schwurgerichtssachen (einschl. § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG);
- (4) Jugendschutzsachen sowie übrige Zuständigkeit der 2. und 22. großen Strafkammer gemäß Rn. 226 lit. a bis d und Rn. 248 lit. a bis d;
- (5) Strafsachen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 177 StGB;
- (6) Jugendstrafsachen;
- (7) Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Konsumcannabisgesetz oder das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind;
- (8) sonstige Sachen, soweit es sich um Verfahren mit 5 oder mehr Angeklagten handelt;
- (9) sonstige Sachen, soweit es sich um Verfahren mit 3 oder 4 Angeklagte oder mit einem Bandendelikt als Gegenstand der Anklage handelt;
- (10) alle übrigen Sachen.

Die Verfahren werden innerhalb der vorgenannten Reihenfolge in der Reihenfolge der Kennzahlen beginnend mit der niedrigsten nacheinander einzeln in dem jeweils nächsten zu belegenden freien Feld einer Kammer, die nach der Geschäftsverteilung für die Sache grundsätzlich zuständig ist, verteilt (z.B. Schwurgerichtssachen nur unter den Schwurgerichten). Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne. Dazu wird der Eingang in das entsprechende Turnusblatt bei der zuständigen Kammer in der Anzahl der Felder, die dem Wert der Sache nach II. 3. b) cc) entsprechen (z.B. in 5 Feldern das Aktenzeichen einer Schwurgerichtssache), mit dem Eingangsdatum, der Kennzahl und dem Zähler des Aktenzeichens (z. B. „1“ in die Spalte der 1. gr. Strafkammer statt „101 Ks 1/24“) eingetragen. Zusätzlich wird mit einem „S“ gekennzeichnet, dass es sich um ein in die Sonderzuständigkeit der Kammer fallendes Verfahren handelt:

	1. gr. Strafk.	2. gr. Strafk.	3. gr. Strafk.	4. gr. Strafk.	5. gr. Strafk.	6. gr. Strafk.
1	02.01. Kz. 1 S1					
2	02.01. Kz. 1 S1					
3	02.01. Kz. 1 S1					
4	02.01. Kz. 1 S1					
5	02.01. Kz. 1 S1					
6						
7						

ee)

Sind alle aus dem zugeleiteten Vortageseingang im Unterturnus Haftsachen zu verteilenden Sachen eingetragen, werden sie mit denselben Werten umgehend in den Turnus A der großen Strafkammern übertragen.

ff)

Sodann werden die unter II. 4. b) bb) aussortierten und noch nicht im Unterturnus Haftsachen verteilten Sachen nach Maßgabe der Werte unter II. 4. b) cc) und in der unter II. 4. b) dd) und II. 3. a) beschriebenen Reihenfolge im Turnus A der großen Strafkammern nach den vorstehenden Grundsätzen verteilt.

gg)

Bei der Abgabe einer Sache an eine andere Strafkammer werden bei der abgebenden Kammer zum Ausgleich die letzten im jeweiligen Turnusblatt belegten Felder im Wert

der abgegebenen Sachen nach II. 4. b) cc) erneut freigegeben und bei der darauffolgenden Verteilung von Eingängen als unbelegt berücksichtigt. Hierzu werden in dem jeweiligen Turnusblatt die bei der Kammer zuletzt belegten Felder im Wert der abgegebenen Sache als Zeichen für die Abgabe rot unterlegt und jeweils ein Trennstrich eingefügt. Bei der nächsten Verteilung von Eingängen werden die so gekennzeichneten Felder als unbelegt behandelt und entsprechend dem Wert der nächsten im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit zugewiesenen Sache erneut belegt. Dies erfolgt durch Eintragung rechts vom Trennstrich.

Entsprechendes gilt nach Maßgabe von Rn. 107 der Geschäftsverteilung für falsch in die Turnusblätter eingetragene Sachen.

c)

Soweit die Geschäftsverteilung im Übrigen die Verteilung der Sachen über einen anderen Turnus (z.B. Beschwerdeturnuskreise) vorsieht, gelten die Regelungen zur Geschäftsverteilung sowie folgende Ergänzungen:

Soweit die Geschäftsverteilung über die Regelungen unter II. 4. b) hinaus eine Anrechnung der Eingänge in Spezialzuständigkeiten in einem Turnuskreis vorsieht (z.B. Schwurgerichtsbeschwerden im allgemeinen Beschwerdeturnus), wird diese vorgenommen. Dazu wird der Eingang in das entsprechende Turnusblatt bei der zuständigen Kammer mit dem Eingangsdatum, der Kennzahl und dem Zähler des Aktenzeichens (z. B. „25“ in die Spalte der 5. gr. Strafkammer statt „105 Qs 25/20“) eingetragen. Zusätzlich wird mit einem „S“ gekennzeichnet, dass es sich um ein in die Sonderzuständigkeit der Kammer fallendes Verfahren handelt.

Soweit die Geschäftsverteilung eine Gewichtung eines Eingangs in der Spezialzuständigkeit vorsieht, wird diese durch Belegen der in der Geschäftsverteilung angegebenen Anzahl von Feldern vorgenommen.

Im Zuständigkeitsbereich der kleinen Strafkammern werden nach Zuteilung der in eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen ferner noch die unter die Vorrangregelung in Rn. 117 der Geschäftsverteilung fallenden Verfahren entsprechend den Regelungen über die Verteilung der in eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen zugeteilt.

Nach Verteilung der in eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen werden die übrigen (allgemeinen) Verfahren – soweit sie nicht bereits nach Maßgabe von II. 4. b) aussor-

tiert und im Unterturnus Haftsachen oder im Turnus A der großen Strafkammern verteilt wurden – in der Reihenfolge der Kennzahlen beginnend mit der niedrigsten in dem jeweiligen Turnus nacheinander einzeln verteilt, wobei Gewichtungen durch zusätzlich zu belegende Felder ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Anhand des Turnusblattes wird geprüft, welche Kammer den Eingang zu erhalten hat. Hat eine nach der Reihenfolge zuständige Kammer in dem Turnusdurchlauf bereits eine Eintragung in Folge einer zugeteilten, in die Sonderzuständigkeit fallenden Sache oder einer Gewichtungsregelung erhalten, wird diese Kammer im Turnusdurchlauf übergangen.

Sodann wird der Sache das laufende Aktenzeichen der zuständigen Kammer zugeteilt und die Zuteilung im entsprechenden Turnusblatt bei der zuständigen Kammer mit dem Eingangsdatum, der Kennzahl und dem Zähler des Aktenzeichens (z. B. „25“ in die Spalte der 1. gr. Strafkammer statt „101 Qs 25/20“) eingetragen.

Sofern die Geschäftsverteilung eine Anrechnung des Eingangs in einem Turnuskreis oder in mehreren Turnuskreisen vorsieht, wird diese vorgenommen.

d)

Jeder Neueingang ist in das Register (Eingangsliste) einzutragen, und zwar mit dem Eingangsdatum, der Kennzahl der Eingangsstelle für Strafsachen, dem Aktenzeichen, der Angabe der Namen des bzw. der Verfahrensbetroffenen und einer Kurzbezeichnung des Delikts bzw. der Delikte. Darüber hinaus sind das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, bei zweitinstanzlichen Sachen das amtsgerichtliche Aktenzeichen und das Amtsgericht, der Vorlagegrund sowie sonstige Bemerkungen (z. B. U-Haft in dieser Sache) anzugeben. Wird eine Sache durch Verbindung von einer anderen Kammer des Landgerichts oder einem anderen Amts- oder Landgericht übernommen, ist mit Blick auf die Anrechnung nach Rn. 109 lit. c der Geschäftsverteilung als Bemerkung aufzunehmen, zu welchem Verfahren die Sache hinzuverbunden wurde und um die wievielte Sache es sich handelt (z.B. „4. zu dem Verfahren 1 KLs 1/24 verbundene Sache“).

e)

Nach Abschluss der Bearbeitung werden die Sachen mit den als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Erfassungsblättern an die zuständigen Kammern abgegeben. Dort werden die Akten geschäftsstellenmäßig erfasst.

f)

Stellt sich heraus, dass ein Eingang nicht zu den von der Verteilungsgeschäftsstelle zu bearbeitenden Sachen gehört (z. B. Fehlerfassung als neuer Eingang, obwohl es sich um einen ein laufendes Verfahren betreffenden Eingang handelt; Beiakten zu einem laufenden Verfahren), wird der Eingang an die zuständige Kammer zur Bearbeitung abgegeben. Der Eingang wird in der Eingangsliste mit der Kennzahl, aber ohne Aktenzeichen eingetragen und die irrtümliche Stempelung in der Spalte „sonstige Bemerkungen“ vermerkt.

5.

Sachen, die fehlerhaft zugeteilt und eingetragen worden sind, werden der Eingangsstelle zugeleitet und dort nach den allgemeinen Regelungen der II. 1 behandelt. Von der Verteilungsgeschäftsstelle für Strafsachen werden die Sachen erneut gemäß den o. g. Regelungen zugeteilt.

6.

Es ist täglich mindestens eine Sicherungskopie von den Turnusdateien zu erstellen.

Die Mitarbeiter der Verteilungsgeschäftsstelle sind gehalten, zu Beginn jedes Tages den Turnusstand des vorletzten Arbeitstages zur Einsicht im Laufwerk „F“ abzulegen. Sämtliche Mitarbeiter des Gerichts haben über ihren PC Einsichtsrecht in die dort bereitgestellten Turnusdateien. Ein Einsichtsrecht in aktuellere Dateien besteht nicht, um jegliche Möglichkeit einer Beeinflussung der Turnusverteilung auszuschließen.

Monatlich ist das aktuelle Turnusblatt auf einem USB-Stick zu speichern und gesondert in der Verteilungsgeschäftsstelle zu verwahren. Entsprechendes gilt, wenn ein Turnusblatt vollständig belegt ist.

7.

Die Mitarbeiter der Verteilungsgeschäftsstelle haben über den Stand des Turnus Stillschweigen zu bewahren; sie sind nicht berechtigt, Richtern oder Mitarbeitern des Landgerichts – einschließlich der Mitarbeiter der Eingangsstelle für Strafsachen – oder dritten Personen gegenüber Auskunft über den Stand des Turnus zu geben. Anfragen betreffend die Zuteilungen im Turnus sind dem Präsidenten des Landgerichts (Dezernat I) vorzulegen und von diesem zu beantworten.

Es gelten folgende Ausnahmen:

- Die Mitarbeiter der Verteilungsgeschäftsstelle sind zu Angaben gegenüber ihren jeweiligen Vertretern sowie gegenüber dem Präsidenten des Landgerichts, dem Geschäftsleiter, der Dezernentin I und ihren jeweiligen Vertretern im Amt befugt und verpflichtet.
- Die Mitarbeiter der Verteilungsgeschäftsstelle sind befugt, in berechtigten Fällen Auskünfte über die Zuteilung betreffend ein bereits vollständig belegtes Turnusblatt zu erteilen, sofern seit der vollständigen Belegung des Turnusblattes eine Woche vergangen ist. In Zweifelsfragen legt der jeweilige Mitarbeiter der Verteilungsgeschäftsstelle das Auskunftersuchen dem Präsidenten des Landgerichts zur Entscheidung vor.

Köln, 18. Dezember 2024

Der Präsident des Landgerichts Köln

In Vertretung

Dr. Kreß

Übersicht: Sachgebietszuständigkeiten der erstinstanzlichen Zivilkammern

Anlagenvermittlung und -beratung.....	15., 21., 22. und 30. (siehe Banksachen)
Architekten- und Ingenieurhonorar	18.
Arzthaftungssachen.....	3., und 25.
Äußerungssachen	28.
Banksachen	15., 21., 22. und 30. 15.:... E, H, K, T und S 21.:... A, J, L bis O, U, V, X bis Z und S 22.:... B, F, P, R, W und S 30.:... C, D, G, I, Q und S
Bausachen	4., 5., 7., 8., 10., 17., 18., 27., 32. und 37.
Erbsachen	19. und 36.
Fiskussachen	5.
GeschGehG-Sachen	31. und 33.
Gesellschaftsrechtssachen.....	22.
Insolvenzsachen.....	16. und 22.
IT-Sachen.....	33.
Kartellsachen	31. und 33.
Maklersachen	21.
Notarhaftung	5.
Pressesachen.....	28.
Prospekthaftung	15., 21., 22. und 30. (siehe Banksachen)
Soziale Netzwerke.....	28.
Steuerberatersachen.....	2.
Transportsachen	16.
Urhebersachen.....	14.
UWG-Sachen	31. und 33.
Verbraucherrechtssachen (UKlaG)....	21., 26., 31. und 33.
Versicherungssachen	12., 20., 23., 24., 26., 38. und 40.
Wirtschaftsprüfersachen.....	2.
Zahnarztsachen.....	3. und 25.